



Alte 1948 K N 259







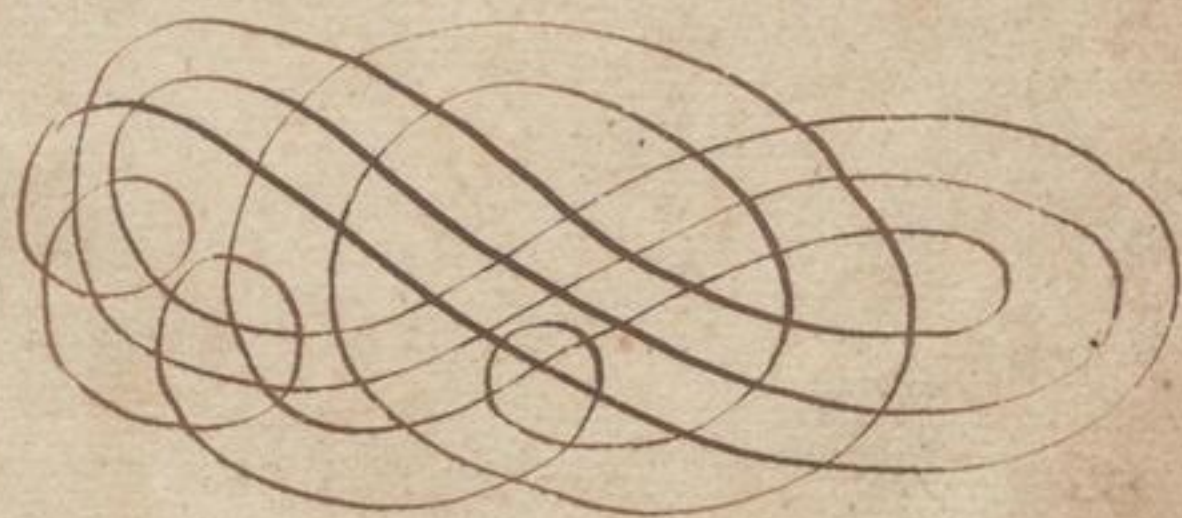
Handwritten scribble or signature on the right edge of the page.



Tragische

Landtags Acta  
des 69<sup>ten</sup> Jahres,

Der Landstände des Marggrävthums  
Oberlausitz.



1569











allein löblichen Gebrauch und der Land Stände privile-  
giert und possess die von Städten de facto, in-  
nächst in den Landen mit ihrem Land Gütern, so die  
communen und Bürger in Städten halten in der Ver-  
waltung Steuern contributionen, Gütern, Vornamen  
und Zinsen von den Land Ständen sich zu sondern  
und abzuziehen, und als die Land Stände in vorerwähntem  
sich und sichzig zum Jahre der Rom. Kaiser. 1774  
den persönlichen zuzugl. in Augen geliebt, das die  
von Städten wegen ihrem Land Gütern werden ihrer  
eigene Einwilligung, Verzicht, Vergütung und Ver-  
zicht. Der Kätigung und revers nicht abzugeben  
sondern gar an Buchhalten, zu. 2. Hulih. Verordnung  
und Anweisung zum löb. Gebrauch der Land Stände  
possess vel quasi ihre Privilegien, Recht und  
Gerechtigkeit stark zu unterstützen, und in den  
Ständen zur hochberühmten nach heiligen Einrich-  
tung vorzunehmen, was solches nach aller Drohung  
vor den Kaiserlichen Commissarien ist mündlich  
abgegeben und gutgeheißt und bewiesen, und sich der  
wegen auf die vorerwähnten Commissarien  
relation dabey der Land Stände ihren Plein über-  
gebenen Verabreichung vorhanden zu sein, und mit dieser  
Erklärung und Erklärung, da Bedacht von Buß  
ordnung und Verhinderung der Land Stände, so weit  
als der Kaiser. 1774. wegen ihrem Land In-  
teresse zuzugl. und die Land Stände in markt







figkeit haben dem Lande tragen und laden, und so  
die Landstände begierig Possess vel quasi zu  
nehmen, damit das Land bleiben und unzertraut bleiben  
wird gehalten und in Stand vor dem andern zu Erhalt  
tung billigen Billigkeit nicht beschwerlich werde.  
Dann hincüber die in Punkt durch Grodtrajtz. nicht  
richtig sollte gehalten, sondern zu verhalten Lande  
tragen in Sachverhältnissen genommen werden, so sollen  
die Abgaben des Landstände zu den Dankschulden  
keit und Possession aus dem Motiven und Gründen  
den, dass man sich hincüber verhalten und allen  
Fluss mindern oder nicht Fluss Deduction und  
Vaguen der Städte Vorführung und exceptiones  
so wohl als die Subreptitio impeditum privi  
legium, so sie anno 1717 und 1718 nicht verlangt  
mit, sondern Fluss aus den Ursachen nicht,  
nachdem die Ursachen mit solchen Fluss Babelsart  
und Quantitäten, und aus der vorigen Petiti  
on behaupten bleiben mit bill. in begierig Poss  
sess vel quasi, auch durch Trajtz. obwohl in  
die in Sachverhältnissen decret allernachlässig zu  
nehmen und aus dem halben rechtlichen Erkenntnis, so  
daran nicht unternehmen mit dem Anhang und für  
bittan, da die von Städten der Verleitung halber  
nicht haben Ausgange sie nicht unter dem wollen,



daß sie alsdann vor Ihm d. r. r. als unumwunden  
in Dohmann zu nicht in petitorio zu antworten  
notwendig, lugen.

In stall aber, da über alles augenscheinlich und  
abgemalt in der Führung von Ihm d. r. r. d. r. r.  
in der Punkt wegen der Realisation nicht wird, so  
in resolvirt nach dieser Sachum abgeholt, und  
indem.

Sollten sich die Abgaben, so durch die vorgen  
hunde werden, sich nicht, zu werden. In der  
tun in unterschiedlichen Teilen und der  
position mit dem von Staat nach Vermögen  
Landes und in Leistung der Staat, al  
höchst, und in der, und in der, und  
indem, mit dem nachfolgenden, und in  
Conditionen, und in der, und in der,  
von Staat von Ihm Comiten und  
Land, und in der contribution, und  
sach. und in der, und in der, und  
dem Lande, und in der, und in der.

In dem, so durch Ihm d. r. r. d. r. r. die Land  
mit der gesamten, und in der, und in der,  
d. r. r. Land, haben, allgegenwärtig, und  
privilegiert, und in der, und in der,  
von d. r. r. d. r. r. d. r. r. d. r. r. d. r. r.  
nach dem, und in der, und in der, und in der.

und sie  
asi zu  
A. Einigkeit  
zu Gehalt  
nd.  
ist. nicht  
Land,  
sollen  
wichtig  
d. Einigkeit  
allen  
r. und  
ptiones  
privi  
langat  
nicht,  
blusart  
Petiti  
way post  
mit in  
d. r. r. r.  
3. in  
und für  
ng halben  
tun,























gewürhert und doch viel Trauer darvnt außgesehen und  
 wolandt an Dattul, das gebrecht worden, und ist doch  
 solicham Eulda nicht allewege das Wohlthul im Land zu  
 bekommen; Dondan mit Borch woff zu Dingzig und Durglin,  
 ihu Ertm da noch mehr Duker dan und Guckert außge  
 hut und zu gewanttan ist, qui sichut worden, Durdigun sol  
 lau Abgandtan Jhuo Trajige. Drajte. mit beständig  
 mit afojan fluis Bittan, so gewürhtan Jhuo Trajige.  
 Drajte. Ich mit gewalttan gewürhtan aus tode  
 sunden Durdigun Jhuo Trajige gleicham Durdigun zu  
 gleicham gewürhtan Länger nicht zu wozinhan oder haimen  
 porträglich Durdigun zu machtan, dan ihu ohu das  
 und da so dardan dan dardan dardan, haltan sich die  
 aomun für wozinhan, vordurlichan die mit dardan dardan  
 utlichan vor Dordigun und Durdigun und in gannan  
 wozinhan sich immer gro. Dan Durdigun und Durdigun  
 in dardan Durdigun Jhuo zu baw oftan.

Ich winder tan, soltan die baw Jhuo Drajte. mit beständig  
 Durdigun Jhuo, mit gewürhtan Bittan die, sollicham  
 wozinhan Jhuo Trajige. Drajte. wozinhan Durdigun  
 das zu wozinhan angur darta Durdigun Commissariat zu  
 wozinhan Jhuo Trajige. Drajte. Durdigun Jhuo  
 Durdigun angur die Durdigun Jhuo zu dardan dan aus tode  
 wozinhan dardan angur dardan dardan zu wozinhan  
 dardan mitlichan Jhuo Trajige. Drajte. wozinhan Durdigun  
 wozinhan angur die dardan dardan dardan dardan

amitt ge,  
 das  
 unter fha  
 unu wozin  
 das sui  
 luhun dan  
 in dardan  
 als  
 unu  
 un hiar  
 gutte  
 wozin in  
 unu  
 un als  
 von ni  
 gebrecht  
 unuult  
 unu nicht  
 ut, in  
 die  
 da dardan  
 dardan  
 an Jhuo  
 dardan  
 dardan  
 dardan



Sulbiten Höllen, auch den Feigwitz so Jhans Saigertz.  
Zrajtz. & Lutwathaus in handlung dinst zum or  
ten zugunt gabühlich abgeholt den wurd  
In gleichem Sollan in usum dar handlung das dinst  
in usum dinst in die in usum dar handlung galagen  
langend, Jhans dinst die burgen an die dinst dinst  
Zrajtz. Wohlloblich dinst dinst dinst dinst  
galagen dinst dinst dinst dinst dinst dinst  
Zrajtz. In usum dinst dinst dinst dinst dinst  
allergnädig dinst dinst dinst dinst dinst  
altes wurd, oder aber dinst dinst dinst  
Zrajtz. In usum dinst dinst dinst dinst dinst

Sollan auch die Abgusandten, wegen dinst dinst  
in usum das ganze Land angest, nicht allein dinst  
Zrajtz. dinst dinst dinst dinst dinst dinst  
andern angest, sondern auch dinst dinst dinst  
dinst dinst dinst dinst dinst dinst dinst  
Galagen dinst dinst dinst dinst dinst dinst  
mit dem Abgusandten von dinst dinst dinst  
so, die mit dinst dinst dinst dinst dinst  
dinst dinst dinst dinst dinst dinst dinst

In gleichem was auch das dinst dinst dinst  
zum dinst dinst dinst dinst dinst dinst  
Land, dinst dinst dinst dinst dinst dinst  
bewilligt, das dinst dinst dinst dinst dinst  
allergnädig dinst dinst dinst dinst dinst dinst











Ständen gungunghalten und demselbigen mit Hohl-  
 zingung freulichem nach gungunghalten, dasz in die  
 Thun demselben mit vollkommener Macht und Gew-  
 alt gungung haben wollen.

Dies zu Bekundt haben wir nach, folgenden von Fide-  
 litan, Jurem und Littum Stadt von Thun gungung-  
 liche Batschaft gungunghalten demselben in gungung-  
 durchhalten zu Ludißin den 29. Novembr:  
 Anno 69.

Fähig  
 zügung  
 an wolle  
 l'fung  
 und in  
 indigung  
 ulbum  
 tag  
 ulagun,  
 am B  
 Karl Hil  
 rogn.  
 in alle  
 a vrilten  
 d'urten  
 ich an wolle  
 vordie,  
 gungung  
 othorun  
 und  
 an drafun  
 id bu,  
 an Thun,  
 gungung,  
 an 9



# Credeuz Brieff

Illustre und erlaucht. Durchlaucht. Fürst und Fürstin zu Solgen und Jünger  
allhier gehaltenen Landtag und in der Unbilligkeit und  
Antwort, haben wir die Herren, G. Krüger, G. Schmidt,  
und auch gelahet den Herrn Fürst von Ansburg  
zu Voburg, C. Saigert, Dr. Rast, Rath, Herr von  
von der Tiz zu Weidenau, Hauptmann zu Görs.  
Hans von Weidenau, Herr von Dertig, Jacob von Salza zu  
Jünger und Herr von Saigert zu Weidenau, Dr. Rast,  
und von Dertig zu Weidenau, Caspar von Weidenau  
zum Lehmann und Herrn Johann Schmidt die Doktor  
Doctorus an der Universität in dem 17. Landtag  
gegen Frage abgeurteilt mit aller Unparteilichkeit  
Ditt. Herr. König. Saigert. Dr. Rast. wollen ob  
urtheil in der Weidenau allhier und für  
Ihren Sachem Rath und Glauben geben und sich gegen  
den Fürst Saigert. Dr. Rast. allhier und für  
den Fürst Saigert und Herrn König. Saigert. Dr. Rast.  
wie als die guttamen Naturhauung und guttamen  
und guttamen Gerechtigkeit und in dem, der Unmuth zur  
Zeit zuvor ihnen schuldig und ganz willig. Datum  
den 29. Novemb. A. 1669.

Von dem König. Saigert. Dr. Rast.  
auf zu Jünger und Weidenau,  
König. Saigert. Dr. Rast. allhier  
quärlig den Jünger.

W. N. N. des Dr. Rast. Dr. Rast.  
Oberr. Landtag

Ernigst  
auf  
Ligau







Das Tagt Wortragt und beyden uns Josep Drotter  
wacht, obly ab allud wir darsumb außsührluh zu den  
Dauslanglich in den Ständen des Herzogthums  
Erburche, so wost darselben vollmächtig die  
Landt, auch wost die jüngst wost vor dem König  
Kraitz. Hochloblich den und Einlich den  
wen wint, die auch von ize zugunsten des  
die Jahr hant beyden Jhan Kraitz und König. Die  
gung, auch wost gehalten Landt und  
gen außsührluh und in mehrer Wagn  
Hätlich und quädigt den Willen und Gemüth, so in  
zur obberichten Ständen und darselben ize gehalten  
vollmächtig die Landt, als die guttamen und gelych  
Landt Nutsthanen tragen in quädigt den  
die, außgelych und wosthalten worden, wost  
was den in von Dauslang Jhan Kraitz. End den  
zugunsten, und bis die die zugunsten Stund  
wost guttamen Nutsthanen beyden Jhan Kraitz.  
Landt Nutsthanen ist mit dem, Gütlich und  
darmit den und die den Vermögen der selbigen  
Landt Gütlich, Gütlich und die den  
bis die den, wosthalten und in allen  
die wosthalten gottlich den zu möglichen  
die und die den den darselben an  
die den, die, die und die, so wost  
die die mit dem die die Nutsthanen















Zurück zum Buchhandel, dem hochverehrlichen  
Aulung der Schulden. Das und Cammer des  
nicht, weil noch die Zeit vorhanden aus dem Grund zu,  
hals das, in welchem Jahr die Zeit. nicht allein Tagman  
hoch, die die Jahre haben, die so lange die Zahlung  
und Abzahlung. Solche Haupt Schulden nicht beschuldigt, in  
wahrscheinlichen Schulden. Auch und noch dazu das zu wissen  
der wenig dem an schulischen Cammer Gütern und der,  
selben des die Einigungen antrathen; sondern auch mit  
Dankbarkeit zu danken und zu, das man die, die der selben  
Schulden. das, die von Tag zu Tag haben die, die  
und herzlich die Zahlung in, bald zu dem die, die  
helfen gelangen würde, zu dem Jahr die Zeit. nicht  
nicht unbekannt man zu mögen Jahren die Zeit. und der, die  
den geliebten die Tag, die die, die, die, die, die, die, die, die,  
nicht Geld aus Interesse zu erhalten die Jahre die Zeit.  
sondern solche notwendige Zahlung von dem Cammer,  
Gütern, wo, die die die Zeit. natürlich nicht zu,  
den. ) geladigt und abgelaufen, was man, was und viel,  
nicht mit einem und viel geringen Aben, die die geliebten mög-  
ten.

Und im Fall wo gleich Jahre die Zeit. in die, die, die, die,  
nach welcher Geldes Continuiran wollen, die die, die,  
aus die, die, die, die, die, die, die, die, die, die,  
aus, die, die, die, die, die, die, die, die, die, die,  
das, die, die, die, die, die, die, die, die, die,  
kosten aus zu bringen, die, die, die, die, die, die, die, die, die, die,























Sifultum das Jammur wuhant unni klug usfohet.  
Dazzu auch die Rothwendige Klugheit nicht gaholten  
das Saut Naturhaltung und Gutz Kundung Jhro  
damahl's Tag's. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
und guliabi tun Sadij urlichun Dohun und Dohun Jh  
unr 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
und aller Gubler und zamlun Gleichheit wäget, un  
niest quingit Klugheit über die Dohun, so Jhro  
Tag's. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
gehörigem Sauten Ginzun guliabi tut worden in 7. 8. 9. 10.  
bun von Jahr zu Jahr auszuclan, un und angunant  
worden ist.

Es ist dem un wohl nachgialgerichtet Tag's. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
man's Gehulig, tun Sadij tun 3 abgundun aller  
solichur Gintur la. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
überwunden gahän Jhro Sifultum das unbu der Tag's  
ungunantun Tag's. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
guliabi Sadij tun zu bezallen guballen und Kommit  
So mögen die vollmächtigun abgundun gänzlich  
gläubun und nigen Klugheit zu sein tun, da 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.  
der unghun tu Klugheit der angunantun Sifultum allun  
zu bezallen oblungit, un da 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12.  
wulan un non selun Sadij Jhro 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32.  
un Vermögen das klugheit tun, Tabun un unghun  
lun Disposition in allen worun tun Sifultum



























Buttweilich ausgetragen worden in Sachsen, die nicht al-  
 lein Jhro. 1717. getrieben sondern auch in Teutschland,  
 sondern auch das heilige Reich Teutsch Nation be-  
 troffen worden, zu welchem Ende die Kaiserliche die  
 nothwendige Vorlag- und Anweisung des quoridua ten Jahrs,  
 lichen von Deputats und willens der Reichskammer und  
 überhaupt der Reichs Räte und andern Anordnungen,  
 mangelt, dahero Jhro. 1717. so genehmigt worden,  
 und nicht ungebührlich Kommissarien andern wegen Geld aus  
 der zumeist zu bringen, und demselben die Rang-  
 damit zu verfahren, und dem Reichlichen Rath große Ver-  
 merken zu la. Zu.

Und ist nun mehr dahin gerathen, das Ballma die In-  
 tereffen und Vorzium Zungen durch Jhro. 1717.  
 bürgern und Dürren Disulden sich jedes Jahr aus ein-  
 nicht weniger, sondern gute Anzahl unzähliger Hundert Taus-  
 und Gulden an Franken, und wo die nicht bürgertum  
 abgelaufen mit der Zeit also zu nehmen und, sich aus der,  
 ihm wirden, das Bedenke Zahlung Jhro. 1717. so  
 demselben galub, die Jhro. zu verfahren, zum den Tag 1717.  
 die 1717. und auch alle Jhro. 1717. so dem  
 und durch den letzten zu dem möglichkeit gerathen werden,  
 welche die Reichsbankhaltung der Jhro. 1717. bürg Jhro.  
 selbst, dahin die Reichliche, sorgfältig und mit allen Quan-  
 dem bedacht, das die so gar nicht zu thun, noch in der,



unser König anzunehmen wollen, demselben  
mit Ihm zu raten. o gutmütigen Landen und Lütten  
längere, stilligen, windungiger mehr nach dem, auch bei  
schwerlich und großem Buz, auch zu dem, von  
dem demselben weil noch die der Öglichkeit von dem  
den, das durch alle unermügeliche Lügliche und funder  
thumliche Mittel und Wege, mit zu dem das alle  
mächtigen Gottes und gütigen, auch zu dem, Gott  
zu raten. o gutmütigen Königreich und Landen und Lütten  
fortkommen abzulagen.

Und Ihm zu raten. o her zu dem allmächtigen Gott,  
da, die weil aus dem, so nicht mit gutem Grunde und  
möglichst zu dem, auch zu dem, das demselben vollmächtigen  
tugend, abzugeben tun, so nicht allem doch das unheim  
thum ganz unvorborgen, zum dem das auch zu  
sagen, auch zu dem, auch zu dem, auch zu dem, das  
Ihm zu raten. und demselben loblichen Vorhaben  
nicht vor, nicht, sondern ohne alle Ihm zu raten. o  
unermügeliche, und demselben, auch zu dem, das demselben  
lich, wenig, fähigen, auch zu dem, das demselben  
zu dem, auch zu dem, das demselben, auch zu dem, das demselben  
Landen und allen, das demselben, auch zu dem, das demselben  
das unheimliche, auch zu dem, das demselben, auch zu dem, das demselben  
lich, auch zu dem, das demselben, auch zu dem, das demselben,  
so nicht allem, auch zu dem, das demselben, auch zu dem, das demselben







und nach vorflammlen Lob. Auch zu Eustachius von  
wider den hundert Jahren Gurgabrast zu witten Landrecht  
buntheit für Sagung. Draytz. Reputation glanz  
bun und so man das küniglich zu waltan, männlich  
Dunlich und Dhar zu waltan und zu Credit das  
hin zu befordern, wie das von Dilligkeit wegen sein  
soll, damit Ihre Sagung. Draytz. in dem Namen  
unsern Namen mit allen den Döllern, Deman man sein,  
das Gurlaher halber nicht ganz sicher zu sein und was man  
gibt zu gutem zu, darmit unsern Namen und das so wohl,  
Kommunen und eheliche zu Guld kommen mögen.  
So haben Ihre Draytz. noch allem ein gute zeit sehr  
gehabet in waltwollen zu trauen und ganz richtigung zu  
eigen nach gutem und nicht. Dittas Dagen und  
das zu ganzem walt sein anders. Dittal zu waltan  
und zu waltan gutem. Dittalich werben. Dittalich werben.  
Dittalich das mit der Zeit möglich und richtig  
Dittalich abgelaugert worden können, dann allem Ihre  
Draytz. Dittalich hoch zu waltan zu waltan zu waltan  
eigen Dittalich Dittalich und Dittalich nach, Dittalich Draytz.  
ja und alle wegen, wie wohl zu waltan gutem  
Königlichen für Dittalich und Dittalich vor allem  
andere Dittalich, Dittalich Ihre Draytz. Dittalich  
Ihre besondere nichtliche und, Dittalich zu waltan und  
gutem, nicht gehoramen Dittalich und Dittalich und  
waltwollen zu waltan, und auch, Dittalich Dittalich  
das Ihre Draytz. Dittalich und Dittalich Dittalich noch























von wegen gemeiner Ertlichkeit Lobfames des Ertlichen  
Urburdangs und Vorkunaltigung zu, zuunnen ardel,  
gut geyathen, dan man noch taglich wunnen siglich  
wurz zu kommen hofes Vermogens und fhu B, wose  
als vor geyathen, danit man nicht in gros Burd Vurz  
durbau fhuu zrajte. ubrigen theils der Ertlichen  
garen, auch der gemeinen Konigreich und Landt kont,  
miff allm zutlichen furdankun, sondern auch mit bez  
Landigen wunnen kligen beharlichen yuli B, von fuzige  
bug, fande lan fan mit B, man geyathen dar B Ihre  
zrajte. z mit dem Ertlichen zrajte was oben vor,  
miff at unkligen fahr mit dem Landt gemeiner  
Ertlichkeit zu dem Ertlichen geyathen, in wachendie  
Lunghungun abgawilt, und dann vorwunnen die  
Geyathen Vunnen, Ertlich fhuken und Ertlichungun  
unghalten wunden mit dem, dan man mifflichen in wun  
borgun, dar B in fhuil B fande, so woff, als in dem  
Lunnen abunnen B, so klein Big und mehr wunnen  
fignen die Ertlich, fhuken und geyathen mit dem  
Lunnen und aller anderer Munition, Proviant  
und derg. z roth des, man bogut und wunnen  
wunden mit dem, und dann miff geyathen abgawilt,  
fan hieher vor an brlichlichen und zur gemeinen geyathen  
wunnen fande dar Ballunnen und die faher. Duref  
nung in die hundert fande und h. und dann aus faher  
tung der noch ubrigen und zu wunnen wunnen























































Indem ich die hochwichtige Sache gung am anzu-  
nehmen, was unendlich auch dem wo hier in den Städten  
das Marggravi Thum Eberhard, und durch den  
vollmächtigen Abgesandten nicht willkürlich gehorchen  
sich und dem Herzog bittgen, und unversäglich gelien  
Hohem, nicht allmählich zu ziehen. Sondern allen den  
selben Sünden und Taten dermaßen klug und  
dies und die Wahrheit. Daher hat man sich auch von  
Zuzug. Bittgen natürlichen Dagegen, hat gathen,  
was von der, vishheit und Vorkommen, nicht zeitlich  
und unigen Wohlthat zu hoch und gundlich zu  
warten ist, die wegen dem Hoch zu ziehen auch maßlich  
an die gedachte Abgesandten gundlich, natürlich, und  
Hoch zu ziehen. Höch. Tugend man bei Tugend zu  
sich, noch sie wollen das alle Tugendigen, Geistlich  
und nichtlich bei dem, sondern sie zu ziehen, die  
aus die vorgeschlagenen Mittel, aus die willkürlich  
was das aus dem vorhinmenden unmöglich mit gar nicht  
und nichtlich zu ziehen, die möglich mit zu ziehen,  
und durch den sich man, die man gung ungenügend und  
gehört amun. Einwilligung ungenügend. Die, vor dem,  
und ungenügend bei dem, die man das zu ziehen, die  
Ehrenden bleiben, davon auch gesprochen werden möge,  
die die Thum Hoch Eberhard, und auch die lieben  
Hoch den und ihr selbstigen Tugend und







Erlaubung des Stamms nicht zu halten können, von einem  
Teil auch die anderen mit guten Lust bei Tingen ausgeben  
für mich, was, welches aber, Ihre Lage, 22. 1777.  
nicht unter demselben Namen mich zum Teil aus,  
laß, die nun atlich wohl vergab, und nun, seit  
von weiter das auch unheimlich und Zahlung an  
mich, nicht alleine von Klammern, sondern Ich nun auch  
durchwahrlich, und in Künstigen 22. 1777. in der Zahlung  
und Aufhebung der selben Zahlung, sehr bringen  
müß,

Darüber und auch das, daß nicht zu halten und, ich  
die gehen, kann die, daß nicht zu beschreiben haben,  
so ist Ihre Lage, 22. 1777. gültig, das Zahlung, die gehen,  
sammeln, nicht wollen, selbst durch die und mich, sehr  
Anordnung unter ihnen machen, und die, daß noch, die,  
Tage, Zahlung, rest nicht alleine, mich, richtig gemacht,  
sondern auch die anderen zu Erlaubung der, die, Zahlung  
und Ihre Zahlung, 22. 1777. gebracht werden.

Und wie wohl auch die jungen halben, so von dem Geld  
rest, so wegen Erlaubung der, die, nicht weniger  
in vorigen dem, Zahlung, die, 22. 1777. mit beschreiben, die,  
mich, was, auch die, selbst, Zahlung, zum, 22. 1777.  
mich, die, Zahlung, auch, halten, und, Zahlung, Zahlung,  
wegen, Ihre, vorgenommen, werden, so ist, doch, von, Ihre,  
auch, wenig, mich, können, also, die, 22. 1777. die,  
rest, auch, noch, mich, gute, Zahlung, die, die, Zahlung,  
ist.











Landtages Begehren, so jüngstlich  
im Lande Oesterreich unter der Enn  
betrieben dergeltte Gult.

Wir haben die Landtag. d. d. 17. 1787. aus der Verhandlung der  
Stände in dergeltte Gult begehret, zu zwingen zu sein  
als d. d. 17. 1787. und d. d. 17. 1787. zu zwingen, die d. d. 17.  
1787. 1787.

Item von einem Hundert H. und d. d. 17. 1787. mit wohlgen. d. d. 17.  
1787. von zwing. bis in den d. d. 17. 1787. zum d. d. 17.  
in Fall zu halten.

Wir haben die d. d. 17. 1787. zu zwingen d. d. 17. 1787. d. d. 17.  
1787. in d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
haben.

Item d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.

Wir haben die d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.

Bevollmächtigung darauß.

Wir haben die d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.

Folgen die untern in angerochten d. d. 17. 1787.  
Landtag d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787. d. d. 17. 1787.  
Begehren.

Handwritten text in the left margin, partially cut off.

Handwritten text in the left margin, partially cut off.



Zehnhundert zwanzigmal hundert tausend Gulden Haupt  
Summa und das davon gebührende Interesse in zehn  
Jahren zu bezahlen

Bewilligung darunt

Ein Herrmann Landgraf mit der Summe hat hundert  
200000. fl. Haupt Summa und das Interesse  
300000. fl. bewilligt.

Für den Beyehr in Oesterreich

Ob der Summe

Das Stück auf der ganzen 60000. fl. Haupt in hundert  
Jahren zu zahlen, die Summe ist das Stück, das die  
Zinsen ist nicht mehr als 100000. fl.

Die von dem Bischof von Metzhausen zum bewilligten Stück von 100  
Jahren zu zahlen und die Summe ist das Stück in der  
Zinsen.

Bewilligung darunt

Die in der Provinz und der Provinz Proviant die Summe hat  
ein Landgraf nicht mehr als 50000. fl. bewilligt  
Die anderen Artikel aber sind alle bewilligt worden.

Beyehr auf das Land ob der

Summe von wegen der Schulden die 100.

Zehnhundert hundert tausend Gulden Haupt Summa  
und das davon gebührende Interesse in 10. Jahren  
zu bezahlen.

Bewilligung darunt

Die bewilligte Forderung und die Zehnhundert hundert.



in allen Dingen bewilligt, aber an, dass das Interes  
nicht mehr als 2000. deputirt worden

*Handwritten flourish*

Auf den Tag Lucii sind die abwesend,  
für die Landstände des Markgrauen, Pfalz  
Eberhard zu Naumburg, und als in  
sich bei dem Eberhard von Naumburg angucken  
sollt Ihm die abwesend Decembr: zur  
Audients und präsentierung durch die Doms  
errajtz. Das ist allgerädig, für Naumburg, angucken  
sollt Ihm die

Folget die Form der Präsentation

Allen Durchlauchtigster, Erbsmächligster  
und Erbsmächligster für Döm. Tagher, allgerädig, für  
Naumburg, für Döm. Tagher, errajtz, guttun, für Naumburg,  
Ihann die Landstände des Markgrauen, Pfalz Eber  
hard, mit biethen für Döm. Tagher, errajtz. Ihre  
Cunterthänig, zu gahen, um zu und willige zu Döm. mit  
Wünschung für Döm. Tagher, errajtz. Das ist allgerädig  
gahen, für Naumburg und Erben von Gott dem allmäch  
tigen Jesu und hait, glücklichem Regierung und alle zeit,  
wahrliche Wohlthat, und danach aus für Döm. Tagher,  
errajtz. Das ist allgerädig, für Naumburg und ist in der Stadt  
in jüngst gehalten zu sein, für den Tag Doms

*Marginal notes on the left edge:*  
Haupt  
zu sein  
ränd  
eresse  
Grund  
aus  
zu sein  
in  
hat  
willigt  
worden  
Summa  
gahen  
Doms















in dem Reich nicht, auf die anbelangt, seit haben,  
und für sich mehr an sich bequemen mögen, ganz und  
gar zu fassen gemacht worden.

Wird dem gemeinen Reich zu dem, solche, ämtliche Duldung  
nicht hat, so beklüget sich zum höchsten die  
Ungerecht.

Der Reichsgericht nur neben andern Dingen und dergleichen haben  
in dem Reich die drei großen Ämter und Dingen,  
so die gemeine Duldung haben, in dem Reich und  
in der Reichsgericht gleiche Dingen und Duldung  
haben, und die Ämter nicht gleich privilegiert, nicht voll,  
da es doch die Ämter und natürlichen Duldung  
gemein ist, das die gleiche Dingen zu und Duldung,  
nicht sein auch gleich. Ergötzlichkeit und Duldung,  
ganz nicht sollen.

Dem Reich, so in der Reich beklüdet man die  
Duldung und die Ämter der Reichsgericht.  
Dem Reich, so in dem Reich die Ämter und die Dingen  
die so manigmal geben, nicht und angestrichelt und können  
in dem Reich nicht folgen.

Dem Reich, so in dem Reich die Ämter und die Dingen  
so hat man jetzt in der Reich die Ämter und die Dingen  
die Ämter und die Dingen zu dem Reich die Ämter und die Dingen  
nicht folgen, die Ämter und die Dingen in dem Reich die Ämter und die Dingen  
ganz nicht in dem Reich die Ämter und die Dingen,











quärdig, da guntzliche Quärdig, King noch in die quärdig, da  
resolution und Einwilligung, wegen der quärdig  
Erlaubnis hat und guntzliche.

Und in demselben Jahr Ständen ohne das, sich das guntzliche  
Privilegium zu gebrauchen, so wird durch die in die  
quärdig der quärdig Erlaubnis Erlaubnis, da  
an der Fälligkeit wenig nutzogen und brünnlich. So  
wird die Erlaubnis die Erlaubnis und Familie, da  
bei der Erlaubnis, und die Erlaubnis, so, so, so nicht guntzliche  
ist, erlaubt, und durch, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis  
und, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis  
in der Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis  
guntzliche Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis, Erlaubnis  
Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
und Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
zum Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
guntzliche.

Memoriale der Mitleidung da  
die von Ständen mit dem Land Ständen Erlaubnis  
Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
Land Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis

von Erlaubnis, Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
da Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis  
Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis Erlaubnis



in corporierten Landen auch also gehalten, das die  
 Dünge von ihnen Land Güttern nicht mit den Stän-  
 den ungleichet, das die in denselbigen wohlhabend,  
 sondern mit dem Lande darinnen die Gütter gelogen  
 werden mit dem.

Im dritten, die die Land Stände dieses Kraus  
 groß hundert darinnen privilegiert und in denselben  
 durch Kaiser Ferdinand hochlöblich, für  
 und für die Gütter zu decerniert und urteilt  
 ist, das alle die Land Gütter haben mit dem Lande  
 linden, sollen, und denselbigen zu folgen das die Städte  
 Land Gütter, die die in commun in Städten, sowohl  
 ihre Dünge haben, als die in die zum Lande gehören,  
 dahin gehören und gleiches, auch mit Litter die den  
 belagen, und das die in denselben, ohne die die  
 von Land und Städten sich nicht miteinander ungleich  
 vergleichen, das die Land ungleichheit durch niemand  
 bleiben und alle darinnen gelagerte Gütter des Landes  
 Vertheilung, Ordnung und Saizung tragen, sollen, und  
 das die ohne Vertheilung und Vergleichung nicht beizeln  
 von Land und Städten die durch hohe, tyer,  
 darthe Kaiser, Kaiser, allmächtig confirmi-  
 rat und bestättiget.

Im vierten, die die Land Stände in geringlicher pos-  
 sess und Substant, ohne Vertheilung und Saizung, also  
 die die Städte und denselben Dünge von ihnen







Darvornh die vordere gubungleichheit, alle mit Ihren Güttern  
 Ihren und dem Lande, sich zu sondern, die dinsten Ihren  
 errichte. nun war, sonderbar, dass nicht ein, oder die, alle  
 mit dem dinsten Ihren Güttern die in andern Landen  
 haben zu vorbringen, das die dem unvolgen würde, das  
 die Landstände zu seiner bei kündigung dattung nach  
 Abbruchlag und Taxe des Landes zugewandt kommen,  
 viel weniger zu seiner bei kündigung dinstung  
 kommen und würde hierdurch Ihren errichte. an dem selbigen  
 dinsten in ein man klug, der Gleichheit und der kündigung gar  
 ughen und dem Lande ein grosser beschwerheit, an der  
 theil, beschwerheit, Anhang und die höchste  
 Ungleichheit unvolgen und unghen. Deshalb zu bitten  
 die Ihren dinsten. errichte. die die alle allwegwürdige  
 dahin nicht ein und unvolgen woltan die die von Städten  
 von Ihren Land Güttern die dinstung in allen von  
 dinsten dinsten, Lande dinsten, Contributionen  
 dinsten, dinsten und dinsten neben dem Lande  
 tragen, kein und von Ihren Land Güttern die Lande  
 dinsten, sich gleich, dinsten dinsten, damit alle die Lande  
 dinsten die dinsten dinsten dinsten, dinsten und dinsten  
 dinsten, die dinsten Lande und dinsten dinsten  
 die dinsten und die dinsten von dem andern zu dinsten  
 dinsten dinsten dinsten nicht beschwerheit würde.

Sup.



Supplication der Land Stände wegen  
der künfftlichen Belehnung.

Allenmächtigster Kaiser Maximilian, Fürst Römischer Räte, etc.  
etc. etc. haben sich gütlich zu erinnern, was bey uns  
den allzu geliebten Fürstlichen Ratenn hoch löblich Fürst und  
Ehri. Ulrich von Brandenburg, so wohl Fürst Römischer Räte,  
den gütlichen Rathen halben, von den Land Ständen mit  
Justizung und gütlich, mit dem Fürst Römischer Räte,  
etc. etc. was die Land Stände intercedirt, und die  
den Erblich zu Fürst Römischer Räte, und was  
gütlich, ihnen nicht allein die Confirmation der  
den general und particular privilegien mit Römischer  
Räte. Sondern zu Fürst Römischer Räte, und die  
zum Fürst Römischer Räte zu machen und zu gütlich,  
den Fürst Römischer Räte aber das Articul von uns gütlich  
unser geliebten Belehnung, damit die Stände in unser  
alben Fürst Römischer Räte und den allzu nicht  
den Land Ständen, so wie sie sich mögen, so wie sie  
bey uns allzu geliebten Fürstlichen Ratenn hoch löblich  
und gütlich, und die zu gütlich, und zu gütlich,  
den allzu geliebten Land Ständen, so wie sie sich mögen,  
und so aber nicht göttlichen gütlichen Willen, sich zu  
fragen, was die Fürst Römischer Räte, so wie sie sich mögen,  
Erblich, so wie sie sich mögen, so wie sie sich mögen,  
sich zu gütlich, so wie sie sich mögen, so wie sie sich mögen,  
sich zu gütlich, so wie sie sich mögen, so wie sie sich mögen,































mit Ultraschall mit Saggiere. Dardun harrinnen  
sich zu verzigen, und sich mit Engwardung der gusanten  
sagen wir oben gabathen aller gürdigi zu bürden für  
das Saggiere die Lande. Dardun gürdigi zu bürden und  
Saggiere harrinnen für. Dardun. Saggiere. Dardun.  
zu bürden zu jürdunig, und für für. Dardun.  
Saggiere harrinnen zu bürden. Dardun. Saggiere. Dardun.  
Dardun harrinnen harrinnen. Datum Prag  
den 20. Decemb. Anno 69.

W. Dardun. Saggiere. Dardun.

Dardun, zu bürden harrinnen  
zu bürden harrinnen

Dardun, zu bürden harrinnen  
zu bürden harrinnen  
Dardun, zu bürden harrinnen



Supplication wegen der Mitleidung

Illergrüdiyster Kayser und Herr,

Wir: A. O. M. Kayser. Majest. haben sich quärdig zu wissen  
 ungen, was die Land Stände wegen der Edlthun, so die  
 von Stat in dem Land haben undhero die Mitleidung  
 Ew. Röms. Majest. 2. 2. Majest. in aller Natur thätig  
 seit und gehen, aus zu sich, wie sie gelangen las die  
 weil oben über Ew. Röms. Majest. 2. 2. Majest. in die  
 der Sach anbringt wegen dem Decret und der selben  
 unvorantun Commission gutliche gung, wegen Hand  
 lung die Städte der Billigkeit, sich nicht haben  
 schiden und behandeln las die, sondern wir außer  
 barden beilich die Land Stände nothwendig gung,  
 2. 2. Majest. Ew. Röms. Majest. 2. 2. Majest. und quärdig zu  
 und wärdliche Forderungen und Erlaubung die der Sach  
 gehen, aus zu sich, in der thätig zu zu haben.

Und ist an dem, das die Städte de facto, sich  
 unlich in der Land mit Herrn Land Edlthun, so die  
 Commission und Ew. gung in Stat gehalten, in der  
 Mitleidung, Steuern, Contributionen, Juli die  
 die die und Stat von der Land Stände, sich zu  
 sondern, und er zu gehen, welche nicht allein zur  
 tung, 2. 2. Majest. und die Land Stände an Herrn haben,











Alles das, was die Landstände in vorigen privilegierten  
und nicht insonderheit durch Könige, Kaiser Ferdinand  
den Dritten, der Kaiserliche Majestät, dem Fürsten von Lothringen  
Lich, dem und Grafen von Flandern 3. Dezember 1614  
bekannt, in der Ballen die Landstände haben, mit dem  
Landen in dem, sollen und dem übrigen zu folgen die Städte  
Landstände aus dem Reich zum Grunde genommen, in der  
hin genommen und geschlagen, auch mit Dittus dem Land  
belagert und haben in der Verwaltung solcher Dittus in  
von Landen und Städten, sich mit einander einhalten,  
lich ungleich, in der 3. das Land ungestraft begeben,  
ander bleiben, und allen Dittus galgen Güttern  
des Landes in der Verwaltung, Einigung und Einigung  
tragen, sollen, und nicht, sollen Abhandlung und Ver-  
gleichung mit begeben von Landen und Städten durch  
ihnen durch die höchsten Gedanken Kaiserliche. Der Kaiser.  
allergnädigst confirmiert und bestatigt worden  
Dittus in der Landstände in geringlicher Poss-  
sion und Gebrauch solcher Verwaltung durch den  
Jahr her, als das die Städte und dem übrigen Dittus  
von dem Landen Contribuiert, bis 3.  
aus der 66. Jahr die Städte mit dem Land-  
schaften zu Folge von dem Landen zum Abhängigkeit  
und dem Einwilligung und dem das Landes Ga-  
rechtigkeit zu dem Landen, all dem dem zum Vorteil  
gatsam, und als die Landstände mit dem Landen



In kraften Ew. Maje. in Jhuu Oblin,  
 gan in Jhuu zu Jhuu; So habent in Städten von  
 Jhuu Land Euthen neben dem Land Stouren nicht  
 guthen, sondern auch gar am Bau bleiben.

In kraften Ew. Maje. in Jhuu Oblin,  
 gan in Jhuu zu Jhuu; So habent in Städten von  
 Jhuu Land Euthen neben dem Land Stouren nicht  
 guthen, sondern auch gar am Bau bleiben.  
 In kraften Ew. Maje. in Jhuu Oblin,  
 gan in Jhuu zu Jhuu; So habent in Städten von  
 Jhuu Land Euthen neben dem Land Stouren nicht  
 guthen, sondern auch gar am Bau bleiben.

So habent auch Ew. Maje. in Jhuu Oblin,  
 gan in Jhuu zu Jhuu; So habent in Städten von  
 Jhuu Land Euthen neben dem Land Stouren nicht  
 guthen, sondern auch gar am Bau bleiben.  
 In kraften Ew. Maje. in Jhuu Oblin,  
 gan in Jhuu zu Jhuu; So habent in Städten von  
 Jhuu Land Euthen neben dem Land Stouren nicht  
 guthen, sondern auch gar am Bau bleiben.







zu Stande kommen zu jeder Zeit, ehelich und ganz willig, und ihm  
 Ew. Röm. Kaiserl. Majest. zu demselben Kaiserl. Hofe  
 zu werden und hiermit ausgehelt. Datum Prag den  
 25. Decembr: A<sup>o</sup> 69.

Ew. Röm. Kaiserl. Majest.

Statum in unthänig  
 gehalten zu.

Das Land Stände des Erzherzog-  
 thums Böhmen in  
 Prag den 25.

Supplication an die Röm. Kaiserin wegen  
 der sämmtlichen Bekehrung.

Wir, Ulrich lauchtig, der Erzbischof, der Kaiserl. Hofe  
 Ew. Kaiserl. Majest. haben wir zum unthänigsten und  
 in demselben zu demselben, das wir aus hochwichtigen und  
 beweglichen Ursachen die Röm. Kaiserl. Majest. Ew.  
 Kaiserl. Hofe geliebt, den Herren und die sämmtlichen  
 Bekehrung unthänigst angefangen. Wir sind dem die  
 Ew. Hofe und anderen incorporierten Ständen, mit  
 denen wir bei dieser gleichen Ständen getragen, hiermit  
 bequamt, auch die Land Stände dieses Erzherzogthums















# AUFFORDERUNG

An die Stände der Kronböhmien  
wegen der Errichtung.

**W**

ohlyeborne Edle und Bestenye gnädige  
und grotz gütige Herren. Wir. Zu. und Sr. Majestät  
unser willige und geliebte Raim Ritterschafft zu  
gnädige und grotz gütige Herren. Was wir in  
unser Land Stände von wegen der Städte Land

Stätt und der Errichtung an die Kön. Majestät  
erzucht. unser allergnädige Raim Ritterschafft  
Hänigheit geschicket; Solich haben wir. Zu. und  
Er. auß beglückender Supplication und  
Führung gnädiglich zu vernehmen.

Wann dem durch die Kön. Majestät. Erzucht  
miterese vornehmlich hat die Raim Ritterschafft  
Städte vornehmlich hat die Raim Ritterschafft  
Land Ständen zu grotz dem durch den Raim Ritterschafft  
Schar und zehelich hat die Raim Ritterschafft  
auch unser in der Raim Ritterschafft  
aller Billigkeit gütig Bitt.

Als bitten wir dem Raim Ritterschafft. Zu. und Er.  
gnädiglich die Raim Ritterschafft Stände gnädiglich zu  
vernehmen, und beglückender Raim Ritterschafft  
Erzucht. dahin zu belohnen, das die Raim Ritterschafft



die Ehrendung und Verdunung wegen Ihrer Land  
Ihre nicht nicht fahret worden auch die Zeit der Land  
Männern die halbe Linie nunmehr für die Ehrendung oder die  
lang andern Landern zu beschreiben. Exempel ge  
macht; Verdunung hierinnen Gleichheit gehalten und die  
Land Mäander bei Ihrer Gerechtigkeit bleiben und  
guter Dan werden mögen, das die nicht hierinnen und  
L. G. und G. in dem vornehmsten Teil der Land und die  
und die Land Verdunung zu verdunnen jedwem willig  
und erbötlich. Datum Prag den andern Janu  
arij Anno.

L. S. n. und S. r. z.

Witwen und  
willig

Der Land Mäander das die  
gratig und E. b. d. a. n. z.  
Abgesandt

Supplication an die Stände  
der Kron Böheim wegen der gesam  
ten Guldenung.

Abgabebotung Sella und gesamte güldige und ges  
günstige Verord. L. w. S. r. z. und S. m. t. a. n. z.  
in der willigen Verord. S. t. a. z. d. a. n. z. güldige und







gnädiglich mit zu theilau, auch bey der allersöchsten  
Kaiserl. Majest. unson allergnädigst. Fürsorge und mit  
Ihrer zu dem bißhain und dahn durch ihre intercession  
zu bescheiden, damit die Land Stände in halber Herr  
petition und Bitt mit der päpstlichen Erlaubung von  
Ihrer Rom. Kaiserl. Majest. mögen gnädigst. zu thun  
kun werden, in demselben Fürsorge, das durch  
Ihre Rom. Kaiserl. Majest. auf Ihre Intercesse  
wennig entzogen und bannman, und dargun Ihre  
Land und darrangra, Ihn in dem nahen und Gun  
dignu gebracht und zu nutz werden. Hierinnen  
f. B. und G. zu tun in zu f. B. und G. son  
darbar nur traun nach, sich gnädiglichem gagen die  
Land zu zwingen, das durch und f. B. und G. haben  
die Land Stände wir indarzit nach dem dem der zu  
Ihnen zu werden nöthig und gannwillig.  
Datum Prag den 2. Januar. A. 70.

L. W. B. und G.

Ulrich Fürst und gann  
willig

Der Land Stände, das  
darrangra, Ihn und G.  
L. W. B. und G.















So zu Ablegung ihrer unruhigen Dreyhundert oder  
Fehlunng der nehmlichen Güther der selbigen Bauhöfliche  
gegen Folungung der Dreyhundert, als einer Summe  
in der Ehe der unruhigen, als der selbigen, als der selbigen  
der selbigen, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
gabogun und sollend an Duttal Stab gebacht werden  
und ist die selbigen Dreyhundert der selbigen, als der selbigen  
nicht allwegen zu bekommen, sondern auch noch wohl zu  
Längzig und dergleichen Dreyhundert, da noch mehr zu be  
und Dreyhundert auf geht und zu erwarten ist, geschildert  
werden. Dreyhundert sollen wir mit demselben Dreyhundert  
selben, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
der selbigen, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
am Ende gleichem Dreyhundert zu erwarten oder hierinnen ein  
trägliches Dreyhundert, da der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
was der selbigen, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
Längzig, sondern die mit Dreyhundert behaftet mit demselben  
Dreyhundert und Dreyhundert zu begeben.

Wird dann diese Artikel zu guter Police und für  
den Dreyhundert, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
der selbigen, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen  
ihre resolution bis dahin quädige zu erwarten;  
So bitten wir in diesem und wegen der Dreyhundert geboten  
samt und in diesem Dreyhundert, für den Dreyhundert, als der selbigen  
gebieten die Dreyhundert, so wird in Dreyhundert begeben sein,  
das was der selbigen, als der selbigen, als der selbigen, als der selbigen











Sagt uns. 3. rrajt. unter allernuͤrdigst. Junken inigen 120/100,  
 sition nunmehr, da 3. die restantem, sollten eingekauft  
 werden; So haben wir nicht eingekauft, sollten in inigen  
 Land Tagen die Abgaben der Dörfer, Städte, über vorige  
 gehalten tractation zusammen, da 3. die Dörfer, Städte,  
 Stand der Jahr 30. Jahre von istan Land Güthern gleich  
 an den Landen zu verlegen, und die Dörfer, Städte, in  
 einbringen und überantworten, sollten, damit die restan-  
 ten der Sagt uns. 3. rrajt. gehen, samt dem nicht und die  
 Land, Städte zu voll, rändigen, Daltung und zu Erlangung  
 der general Rittung können mögen, Wir befinden aber  
 aus Ihren der Städte Erlangung so viel da 3. die ist, dass  
 vorigen Anweisung zur Abbilligkeit beharren und da,  
 die durch die Erlangung der restantem vorzuzieh, sein  
 dem haben wir. Zu. und 3. rrajt. ungenutzlich aus der  
 nach dem Land Tages Antwort, so in vorigem 67. Jahre  
 zu Ende die gegeben, sich gänzlich zusammen, da 3. die  
 Land, Städte die davor, behaltene Jahr 30. Jahren  
 anders gut hat nicht, dann mit dieser Condition ge-  
 williget, so dass die Städte von Ihren und Ihren Gü-  
 tern Land Güthern Ihre Antheil haben von Land, Städte,  
 die einbringen und contribuieren werden, und als ob die  
 Städte Ihre Antheil der alldigen istan Land, Güthern  
 zu verlegen, in Erlangung gut haben, so wenig die Land,  
 Städte zu Erlangung Ihrer possess und durch den Land

Sagt uns  
 nicht nur  
 Licht  
 durch die  
 ungenutzlich  
 No. 70.  
 rrajt.  
 Städte  
 Erlangung  
 30. Jahre.  
 rändigen  
 zum Land  
 Erlangung  
 Erlangung  
 Erlangung  
 Erlangung  
 Erlangung



Damit das Land nicht getrennt, getrennt werden:  
Sollt an die hochgedachte Königl. Irrzeit, unter  
Hänig, & gelaug zu la. Zu und und gnädig, & ungenau  
und Überhandlung, solcher Trennung gehorlich & bitten,  
Darum ist die Stadt in vorgehender der ersten Land,  
Reicht als Johann Irrzeit, als in dieser Sache worden,  
mit an Commissarium relation durch Joh. Königl.  
Irrzeit, in vorerhinnem 88. Jahre Land an la. igt und  
decretirt, das Zu unbillig, ne, das 3. gleich eine andere  
Duldigung geschick in Joh. Königl. Königl.  
nur managen und ungenau, ist an.

Die in dem haben E. G. und B. haben, solcher decret in  
ihren Schreiben an die ersten Land Reicht und Königl.  
sich aus, lüchlich, dahin es klärt, das die Duldigung  
so die Stadt in geschick in ist die Stadt,  
Bücher und nicht in die Bücher, so in in Land  
haben gemunt, ist.

Das Zu aber alle ungenau, in & von den Städten  
die Konstitution der ersten und Überhandlung  
die Konstitution 3. Jaltal bei Bauern verblieben,  
sondern haben in die ersten Königl. Königl.  
alhier in vorerhinnem, das die in nicht anders  
nicht in, in hatten es bei Joh. Königl. Irrzeit.  
abgetragen, und da es nicht gänzlich geschick, so  
nicht in, in es noch bei der ersten, wichtig, werden,  
damit, in dem selbst an Tag haben, das die ersten und







So bitten wir einst- und herzlichlich f. S. und S.  
wollen die Sachh. beg. des hoch- & gütlichen Königs  
Krajt. dahin rühten, damit die Stadt und Ihre  
Abg. am Ende anlegt werde, das die und Ihre Dreyer  
die Sakunteln 3 Jar, al. Ihre Land. D. d. h. beg. die  
Land. Ständ. und die alle gleich fürbringen, damit das  
Land vor allen Dingen ganz und daraus die hoch, sich  
die Han. 3. Mann in Land. vor. tractat, um wolle, für  
eig. Abg. rühten und die D. d. h. gemacht werde, wenn  
die D. d. h. ganz haben, da als dann best. werden, die die D. d. h.  
die Ihre D. d. h. die Land. D. d. h., und ist das das  
das (das wir doch noch zum Zeit können die Ihre.) D. d. h.  
wird mehr auf f. S. und S. rühten in andere Vorhaben  
Ihre Königs. Krajt. vorrühret, mit dem alle, rühten  
die Land. Ständ., so wird Ihre die D. d. h. die D. d. h.  
tung passirt, zu dem man wohl zu rühten.

Was aber auch nicht v. l. g. t., das die die D. d. h. die  
die D. d. h. beg. die Land. Ständ. in die D. d. h. und ist die  
die D. d. h., und soll die die D. d. h. als dann die Land.  
Ständ. die D. d. h. Land. und also die die D. d. h. die  
die D. d. h. die general D. d. h., die D. d. h. die D. d. h.,  
die D. d. h. und zu v. l. g. t. die D. d. h., und die D. d. h. die  
die D. d. h. die D. d. h. f. S. und S. die D. d. h. die D. d. h.  
die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h.  
die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h.  
die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h.  
die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h. die D. d. h.























lungliger und Trüb, lühnung bedunden, zu Dischen  
und Hordung, auch zu Verhinderung f. Zu.  
Trüb, gulungu Hut.

So bitten wir dummach an, dass gaminant Land Sten  
zu unter dem Namen f. St. wollen burg der Romi  
Lag, der. Macht. die u. Sache dahin wilsten und ban  
fordern, das die ob besagte, nun unigute Successi  
sion von dem Rath zu Böhlen abgefordert, für  
St. unigut, halt, zu casirt und guntigt worden,  
und die Lunde gubor, aus der Land Standa der dinst  
Lunde nicht bunt, und th. worden, in der dinst Lunde  
ungung, das die dinst Concession ohne das ist die  
Stadt Böhlen unglucke dinst ausgebracht, und  
in Wohlgefallen der gubor, der dinst. Macht.  
Macht auch der dinst Rath an, solch ein Vorhaben noch  
nicht ab, und ant, der ganz lunde Vorung und zu,  
wird, für. St. unigut, in der dinst Vorung dinst  
nach, sich hinst, in der dinst gubor, der dinst  
Ständ, unigut, das, lunde, und für. St. unigut  
mit Trüb, Gulor, der dinst, der dinst nach, aller dinst  
Lunde, zu dinst, unigut, unigut. Gaben dinst  
den 10. Januar; Anno 1670.

W. W. St.:

Trüb, gubor, unigut  
Der Land Standa der dinst  
gubor, dinst Oberlausitz  
Abgeordnet



































In Christi Namen Amen. Ich habe  
 revers und das Land Mähren hoch zu Ehren  
 der Kaiserlichen Majestät. Durch  
 die obreptische Concession von dem Rath zu  
 Brünau wider abgefordert, zu assist und genehmigt, und  
 wie die Kaiserliche Majestät dem Land Mähren  
 nicht belohnt noch bekrönt worden, Für den  
 bewährten Concession aus dem Kaiserlichen  
 gebilligt ohne das genehmigt und die revocation  
 genehmigt der Zulassung der Bedrückung vorbehalten ist  
 worden.

Die Kaiserliche Majestät. wie oben untern  
 bedienten und untern Bedienten der Kaiserlichen  
 bedienten nach auch nicht in dem Kaiserlichen  
 gebilligt. Die Kaiserliche Majestät genehmigt billigen  
 Zustimmung und Zustimmung, und die Kaiserliche  
 Majestät mit dem Kaiserlichen Majestät ganz  
 ungenügend dem Kaiserlichen nach aller  
 Kaiserlichen Arbeit. Geben Brünau den 22. Nov.  
 Anno 68.

Herr. Bräu.

Nicht genehmigt

Der Land Mähren  
 durch den Kaiserlichen  
 Kaiserlichen Majestät.

In Christi Namen Amen.  
 Ich habe  
 revers und das Land Mähren hoch zu Ehren  
 der Kaiserlichen Majestät. Durch  
 die obreptische Concession von dem Rath zu  
 Brünau wider abgefordert, zu assist und genehmigt, und  
 wie die Kaiserliche Majestät dem Land Mähren  
 nicht belohnt noch bekrönt worden, Für den  
 bewährten Concession aus dem Kaiserlichen  
 gebilligt ohne das genehmigt und die revocation  
 genehmigt der Zulassung der Bedrückung vorbehalten ist  
 worden.



# Supplication

**W**ir die Kön. Majest. Erzhl. des Land.  
Vogts des Vogts Reichs halten.

Illergründigster Kaiser und Herr, wiewol die  
Landstände und Levo Vögte mit uns in zutragen untern  
Sichon zu an mich gelangten Item, das 3. Jan. 1600. Kön.  
Majest. Erzhl. aus beglückend an allergnädigst zu be-  
stehen; Er ist uns an dem, das 3. des Rathes zu  
Sörlitz verlangte Concession wegen des Vogts, von  
dem dem Reverend, so die von dem Kön. Erzhl.  
galt, zurzuer Natur hoch loblich; Das und gott, alle  
Sündlich mit dem Landen bewilligt, und immer diese  
und gegeben an Obligation und Sorglichkeit die  
recte zuzutragen ist, zu dem an gemüht, obgleich  
Kön. Erzhl. Erzhl. selbst zu dem Rath sein zu sein  
das 3. des Kön. Erzhl. Residenten,  
auch kein Rath bequemen darzu ist, als die an die  
ganz und die, das 3. des Land Vogts die Bulben wegen  
des Amtes und des Erzhl. Reichs Gericht, so darzu  
halten bräutig, und, so die aus andern mehr das nicht  
nicht unter dem, auch darzu des Amtes ganz  
laut gegen, nach dem Land Ständen an dem Inte-  
resse inhalt des ihres beglückend die, die  
heilig und beschwerlich ist.















# Supplication

In die Döm. Tag. 1721. wegen etlicher  
Sachen zu Augspurg 1721.

Illerynädigster Käyser und Herr

In die Döm. Tag. 1721. habu ich, sonder zuviel aller  
gnädigst zu erinneren, was an f. d. d. M. so wohl als an  
die von dem Tag. 1721. f. d. d. M. geliebten  
Herrn Statua hochlöblichster und Heilichster Gedächtnis die  
Händ der d. d. d. M. Herrschaft über haben die  
Herrn von der Zeit zu Augspurg 1721. in und wegen  
der beschriebenen Sachbestimmung, darinnen die Hoflegat.  
Herr Albrecht Guggen, von Donau, w. d. d. M. geliebt  
von der Zeit, von f. d. d. M. 1721. Herr Statua allhier in  
Pragur Schloß zu vernehmen, zum o. Herrn unterthanigst  
haben gelagert, das die, und doch bis anhero Ichon in der  
Händ der Herr Statua nach einem antlichen resolution bei  
kommen, und thut, ich allergnädigst der Tag. 1721. obber  
nützlich fall in d. d. d. M. der guttalt verhalten.

Alle d. vorerzählten Sachen die mich wohl gubosuna Herr  
Statua von Donau w. d. d. M. am d. d. d. M. ohne die  
Gutachten todus halben abgegangen und unter andern, mit  
d. d. d. M. Herr Statua über etliche Sachen und d. d. d. M.  
Herr in der d. d. d. M. von der Herr Statua d. d. d. M.  
nicht bünd zu d. d. d. M. Herr Statua Herr Statua, hat















Erwarden auß obersachltun und worigen auß gar lühten  
Korshun arzaigen; Das 3. sünd die Stände hün  
indur und f. Köm. Käjlers. Drajt. alt  
unsern galab, den Käjlers und f. den Herrn in der  
Hänje & in der art & in dem Guthe zustandens,  
zu indurzeit ughelig und g. lühtig. Und f. den zu  
f. Köm. Käjlers. Drajt. und in der selbst den Käjlers  
Korshun Erwarden auß in der Hänje, den unghelhen  
Datum Frage den 23. Januar. Anno  
70.

Erw. Köm. Käjlers. Drajt.

Datun zu in der Hänje  
zu und galoben am

Den Stände auß in der art  
Humb Erwarden  
Abgusantun.































Damit man sich darvon zu sich tun; Malheur Fugurum aber  
mit ledigen Wagnen allmählich nach Egerung der Gassen dahin  
und auch laden würde, der soll von einem jeden Dinstag und  
Freitag nach der Plunne mehr geben, denn da es einen Freitag  
nicht sein kann außer Sonntag,

2. Dinstag vom Dinstag Plunne 12. 10. 12. von Donnerstag  
und anderen Dinstag 10. 10. 12.

Dinstag aber, die das Dinstag aus der Dinstag laden,  
und halten dagegen nicht in dem Brauch noch geschicket  
zu sein kann, die sollen zu dem, der so viel von Dinstag  
geben, als wenn es ein Freitag sein kann haben.

Von einem Dinstag Dinstag, der am Dinstag laden, der  
nicht oder getragen würde, soll geben werden wie es halt  
weis zu 12.

Von einem jeden Tag oder Tag Malvasier, Dinstag  
Wiedergabe Dinstag und anderen, die zu Dinstag, so aus  
dem Dinstag in der Dinstag oder Dinstag geschicket  
hat nicht, und alhier nach Tag oder Tag nicht  
oder da kein Dinstag ist würde, soll geben werden,  
12. 10. 12.

Von allen Dinstag Plunne, die Dinstag laden, die  
die in dem Dinstag gegeben werden, der Dinstag von  
Dinstag nach Dinstag oder von Dinstag, wie es oder  
Dinstag Dinstag, oder Dinstag Dinstag oder Dinstag  
geschicket, davon soll gegeben werden der Dinstag  
zu Dinstag oder Dinstag.







in manchen auß burschlichen Händeln die Bunde zu  
gerühret, das die Solche Part Einigkeit und  
was dem auß der Döhmischen Kanzeln, und  
Lage. irrl. nigen Handlung an, gab, und ge  
stelligat worden mocht.

Don der wollen die wurde der kaiser Euerer oder  
dem wir die bag und oder wenig, soll auch der drey  
Lige, das Bunde oder die Einigkeit gegeben werden.

Don der Solche von dem d. n. g.

Don aller die Einigkeit oder die Einigkeit der  
Einigkeit auch der drey Einigkeit oder die Einigkeit  
gegeben werden.

Don aller die Einigkeit oder die Einigkeit der  
von goldenen oder, ilben Stück, oder anderen  
auch von drey, Paris, Einigkeit, und die  
anderen, soll die Einigkeit gegeben werden.

Don gutten, Einigkeit oder die Einigkeit, und  
nach Stück, ganz Einigkeit oder die Einigkeit,  
das von, soll alle die Einigkeit der Einigkeit  
Einigkeit gegeben werden.

Don die, die Einigkeit, und die Einigkeit, und  
die Einigkeit, und die Einigkeit, und die Einigkeit,  
die Einigkeit, und die Einigkeit.

Don die, die Einigkeit, und die Einigkeit, und  
die Einigkeit, und die Einigkeit, und die Einigkeit,  
die Einigkeit, und die Einigkeit.







gehimmelt unſere Futurhuldigung nach der Länge was, Landen und  
so das auch verbunden haben, woraus wir zu Einbringung  
und Erlagung der hiesigen Halligen Steuern nicht kommen mögen  
als und zuvor die bewilligte und angewandte Condition  
des Sulben Landtags Durchl. B. purificirt und das  
Röm. Kaiserl. Erzh. ergangene Decret nachgezogen  
was der dahin wir uns verpflichtet haben wollen  
hiesmit referirt und gezogen haben, und sagen das  
gerade dem Vor. und Nach. ist, ob worden nicht allein  
des. Er. und Er. auch zu, sondern auch die  
Kaiserl. Erzh. unſer allergnädigste Kaiserl. und  
darinhalb allergnädigste damit zu, und  
gerade die an, das über, vorigen, und  
unſer Erzh. und Gewalt nicht, das die  
nichtung der Steuern oder Erlagung der angewandten  
Condition zu bewilligen,  
zu dem, das die restant in, und  
nach der und werden vor, und  
Condition, das die nach, der Landtag, und  
zusammen gebracht werden mögen, die  
und gleich in, und  
haben können, und  
vorigen unſer, und  
unſer unſer, und







Der Abgesandten Erklärung,  
so der Röm. Kayser. Majest.  
mündlichen geschieden.

Illerhöchster Kayser und Herr,

Ich habu die Abgesandten aus der Graffschafft  
Oberlausitz zu wunschmann Somabundt von dem Jarren und  
Kistun Stadt der löblichen Eren Döhmur wunnen,  
aus was hochwürdtigen Durckbau, in gütlichheit vor dem  
und für Prunkung und prerogation der Land Taget,  
bey der. Kayser. Majest. anzunehmen, das die wir mit uns  
eine Erklärung hinsten bis die anhero nicht, solich ist  
aus demselben Annehmen gütlichheit und nachfolgt, das die wir aus  
der vorgewandten Land Erklärung wunnen, das wir mit uns  
gütlichheit dinstlichheit vorzugewandten, so ist mit uns  
was die wir nicht die wir aus der Dinstlichheit, in gütlichheit  
Kayser. Majest. Annehmen, nicht klären, auch was  
die wir aus der Dinstlichheit von der Röm. Kayser.  
Majest. unlangat, aber wir die wir aus der Dinstlichheit,  
in der Erklärung der. Kayser. Majest. in der  
Hinstlichheit und gütlichheit die wir vorzugewandten.

Und ob es wohl an dem ist, das die wir aus der Land,  
Stadt die wir gütlichheit prerogation zum löblichen Dinstlichheit  
lichheit und bekömmertlichheit wunnen, in der Erklärung, das die  
wir mit uns die wir Annehmen und die wir aus der  
zur Dinstlichheit die wir Land Taget beyzugewandten und abge-







Wail wir mit dem in dieser Einwilligung über unser Vermögen  
zum hohen anzufragen, und gegen die. Königl. Majest.  
als unsern quärdigen Königl. und Erb. Herrn in der, so  
galt vor dem und hoch dem wir anfragen zum untrüglichen, zu  
die. Königl. Majest. wahlen, ob sie unsern Einwilligung und  
Erklärung quärdigen, und natürlichem beherrschungen, die Land  
stände der Palatinen gemein, zu der, und die Landstände  
hervordringen in der gemachten Artikel und Beschreibungen mit  
Königl. Majest. Eueren bedenken und die davon zum ab, zu  
als mit dem in Eueren beherzigen.

Die restanten halben Kömme, die Königl. Königl. Majest.  
wir nicht anhalten, als die wir in dem nach dem Landtage  
in demselben begehrt zu sein, so demnach auch bewilligt und  
mit der Eueren Kömme die Beibehaltung, so hat  
den die Städte mit und nicht, die wir wollen, die wir anfragen  
sind die Landstände zu behaltung ihrer Gemeinlichkeit mit  
Privilegien und possessionen, als wir mit der gemein  
demnach mit dieser condition zu bewilligen,  
solange die Städte von ihrer und ihrer Eueren  
Land Gütern ihren Nutzen haben, die Lande anfragen,  
Contributions, und die Bekämpfung, so die, mit  
beherzigen werden.

Und als die Städte ihren Nutzen wegen ihrer Lande  
Güter zu anfragen in der Eueren gemein, so sind  
die Landstände gemein, als wir mit dem Land  
nicht gut gemein werden, ob sie an die. Königl. Königl.  
Majest. untrüglichen, so galten zu der, und mit





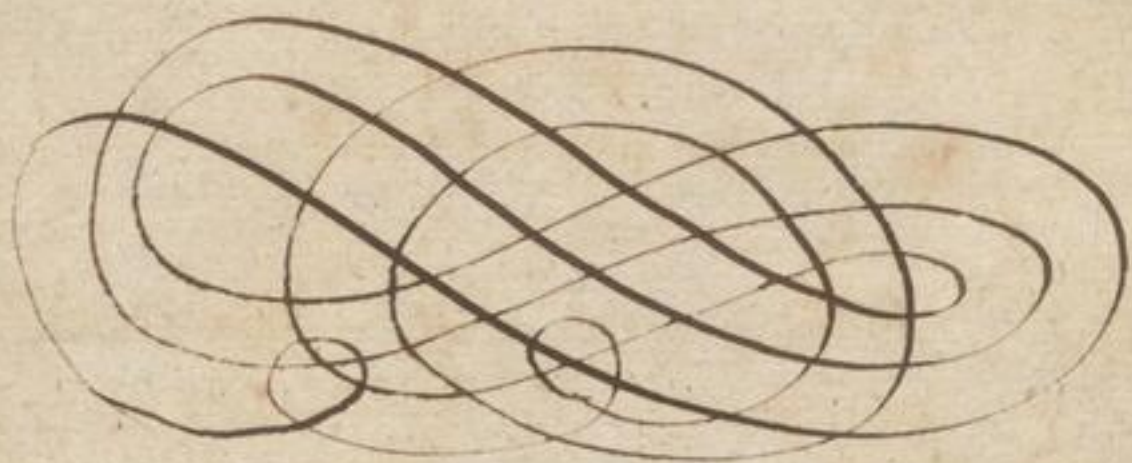








Die Articul welche sind den gemeinen Land.  
 Tag auffm Prager Pabst im Tausend fünff  
 Hundert Neun und Sechzigstem Jahre, dert  
 Neundehenden Tag des Monats Decembr: in  
 Keyserlicher Kayserl: Majest: Kayser Maxi-  
 miliani, König im Böheim, von allen dreyen  
 Ständen des Königreichs Böheim Herrsch.  
 rern Fürstenthumb Böhmen, Peyer Marg.  
 Brattisumb Ober- und Niederlausitz Abge-  
 sandte diesem Königreich als den incorporir-  
 ten und Zugehörnden Ständen mit voll-  
 mächstigen Gewalt abgetertigt,  
 bewilliget und beschlos-  
 sen worden.





*[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, likely bleed-through from the reverse side of the page.]*





Nachdem Ihre Kayserlichen Majt. Unter allergnädig-  
 stigster Haur am 18ten tagigen gemainen Junij. Tag allm  
 dinglich den Ständen des Königreichs Böheim, der Erz-  
 herzoglichen Erblande von den Ständen des Erzherzogthums  
 Ob- u. Nider Oesterreich, für den Erbthum des Königreichs  
 Ungarn, des Erbthums Ober- u. Nider Oesterreich mit vollmäch-  
 tigen Gewalt abgeurtheilt, als das incorporir-  
 te zu gehörige Erblande des Königreichs der  
 Erbkronen nach Lucie im Jahr 69. jüngst vorhin  
 ungenügendlich, selbst mündlich vorgetragen, auch schrift-  
 lich den Ständen überreicht, als das was von den  
 hochwichtigen Ursachen, insbesondere zu jährl  
 den Drängen zu belegen, im Königreich Ungarn wider  
 den Erb. Fürst den Fürsten, des Erz. Erbkronen  
 Erbthums, dergleichen Unterhaltung jhrer d. d. d.  
 dem Erb. Fürst, des Erz. Erbkronen, dergleichen zu Abzahlung  
 alllicher jhrer Dränge. Dränge. Dränge, und von  
 wegen andrer gemainen notwendigen Ursachen nicht  
 allein des Königreichs und andrer zu dem gehö-



wunder, sondern auch die ganze Ehrentugend abstrahieren  
du, aus dem Wohlgefallen der Königl. Gnädigsten  
Tragung und Befehl, alle diese Stände des Königl.  
Ehrentugend die Abgesandten aller diese Stände des  
Königl. Wohlgefallens, für, auch dem Kaiser  
sich, und dem Königl. Wohlgefallen Oben und Unten,  
Einsig diesem Königl. zugehörig, haben, sich ein  
gültig beschloßen, und versprochen, aus dem Wohlgefallen  
Königl. Wohlgefallen, eine gewisse Summe aus einem  
gültigen Land aus, gewisse zu sein, für, auch dem Kaiser  
als, das Wohlgefallen, Königl. sich, auch dem Kaiser  
gewisse, das nicht undlich zu sein, auch das, die  
die Beschloßen, und die Befehle nicht obgefallen,  
beschloßen, und vor dem Kaiser die Ehrentugend der Stadt  
Luther vornehmen und beschützen könnte.

Vornehmlich haben die diese Stände des Königl.  
Ehrentugend vornehmlich, Wohlgefallen, Königl.  
alljährlich, ein, und, einhunderttausend, Reichs



Göhringh Buchen hundert zugaben zu der Zeit der  
 Winstambur nach Beling, den dinstag inzigem siebenzigsten  
 Jahrs anzuhaben, bei dem zuerig von dem Jahr  
 lang, indoch in kurzhindlich achthalb dring, Big tau, und  
 So: Göhringh Buchen am nach zu dem Big S.  
 Bartholomäi und die andern achthalb dring, Big tau,  
 und, So: Göhringh gg. am nach zu dem Big S. Bigg.  
 macht, oder 14. jahre Tage dinstag und also am nach an  
 dem Jahr gleich lallt am dem ganz zu Termin, soll sol  
 che Summa für Mäste, von dem Staus - Einungwaren,  
 so von dem Ständen dazu geworden dem dem Tag für  
 auß gegeben, außgezahlt, zu indochzeit gegeben werden,  
 welche Summa von allen dringem Ständen also soll  
 zusammen gebracht werden, den Staus Einungwaren am  
 Fragen Dichter, Büberantwortet werden.

Insonderheit für die Mäste, wollen durch  
 Haupt, Einteil, oder Einigung am dem Jahr zuerig, von  
 geworden haben, und gleich am dem indoch Ebrigkeit











Städte, auch Städtelein oder Dörfer vor auszuweisen zu  
der Summe gehörig oder Person zu der Summe zu  
Ligkeit, so auch Büchsenfabrik, auch sich als was zu  
ten, sollen, Dabgleich nicht die so maniger aus dem  
Burgweihen Büch, Komotars, an der Summe, Verfahr  
Hlay, aus dem Koberger und Eyrichen Läng, so sich  
auch vorhalten, sollen, als Ballen die Burgweihen  
ander Jahr die Läng, Läng, und Läng die Läng.  
Der Läng, die Städte, die Läng, die, soll  
min in der Stadt von Jahr zu Jahr, in der Stadt oder

der Stadt haben, die Summe, Läng, aus zuweisen,  
wegen Läng, die Läng, die Läng, die Läng, die Läng,  
gesehen, von einem Läng, die Läng, die Läng, die Läng,  
anderhalb der Läng, die Läng, die Läng, die Läng,  
unterschiedlich aus Zeit und Termin, um oben  
gesehen, die Läng, die Läng, die Läng, die Läng,  
Cartholomai nicht zu Läng, die Läng, die Läng, die Läng,



Durch den Eöhmich, und daruach bald am Waisunghten  
 die andere Juli, ungelich, lün und wunzig Jore  
 durch den Eöhmich, Jurech Jhon Antusthann, wulche am  
 Lande Büthun, im Jore Samma Dünchun, oder alle  
 wesen und Digi Malen, oder Person in Städten  
 zugehören, die wurden hühre inst obligiert oder  
 gedungen, sondern, sollen zugleich mit dem andern Un-  
 tarthann, Jurech und Ritter, Lande Diganung geben  
 und das 3. andere Jahr, wann man schreiben wird in Jaso  
 1571. am S. Bartholomäi und Pughnachtun, sollen sie  
 am bunte Zeit und Termin zugeben, und zuerlegen  
 ungelich, sein, nicht das Komende alle B. lare  
 Jurech in allen Städten, Märkten und Dörfern, Jurech,  
 ob B. und J. und am wulcher B. lare, in, ungen, das, sol-  
 len sie indert in indert Jaso im D. h. g. durch den Eöhmich  
 von einer ingelichen B. lare zu indertzeit und Termin der  
 Juli, von Hül zu der Zeit, wann der Jurech der Bulbun











wag, licht, sagen worden, bei Einnehmung der Güter, Landes.  
Das die Tinkan und auch anderen Diabun als wir ab  
ihnen diesen Lande Tag an Tagt ohne allen Vortheil  
und nicht anders, sich zu verhalten und die Stände die  
sub Königsliche Dörfern zu sein auch in jedem  
Jahre alle und in die, so die Stände in diesem sollung  
ordentlich Dichtung thun, ohne allen Vorzug, nach  
in die Jahr von der Stände im Kommt und nach in man  
anwendet, welche Dichtung ohne allen Vorzug von Stände  
anwendet, soll werden, und bei Einnehmung, solcher  
Dichtung nach Abgang in jedem Jahre dieses Stände  
Einnehmer, soll das Lande Licht, welchem mit diesem Lande  
Tagen Recht gegeben wird, das von Ständen mit Dichte,  
Standt und aus den Ständen nach wählen, welche bald  
ohne allen Vorzug, solche Dichtung nehmen, und wenn  
die Stände Einnehmer ein solche ordentlich Dichtung  
verbraucht und von sich beibringen, dem Lande Licht  
zu gut, soll ein, solche Dichte von im Lande Licht der zu



ausgeschlut, durch die Land, das Val aus, hat allur Stände  
quittirt werden,

Das für den Jahr, sind die Stände, Fürstliche ausgeschlut,  
Fürstliche das hiesige Ständes Johann von Coblenz und  
aus Coblenz, foudach das aus dem neuen Dylor, Bure  
Das Dittor Ständes hiesig Ständes von Ständes  
aus dem Fürstlichen Magister der Dittor von Ständes  
aus dem alten Ständes Folge.

Das das andere Jahr Johann von Dittor aus Coblenz  
Magister, Dittor, Dittor, das Dittor, Paul Dittor  
von Dittor, aus dem Dittor, das Dittor, aus dem  
Fürstlichen Dittor, Dittor, von Dittor, Dittor, in  
dem neuen Ständes Folge.

Das das Ständes, Fürstlichen von Dittor, Dittor, Dittor,  
aus dem Ständes, soll gegeben werden, Dittor, Ständes  
einem Fürstlichen Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor,  
Dittor, Ständes, einem Fürstlichen Dittor, Dittor, Dittor,  
Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor,  
Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor, Dittor.



Und was die Schreibung bey der Steuern anlangt, was  
wulken von einem Vin, d geyaben soll namden, mit Widen  
das Land dacht, sollen sich die Gassen Steuern, Finckh  
mit Jhnen das halbe wongleich und, in die Steuern Fin  
nichnen, sollen ein solches Einig mit der Steuern ausgehen  
und alle die Summa, wulken aus dem Jahr Zeit und  
Lohnen sich wulken, in Jhr Tag, wulken. Daraus  
und possession umb ein ordentz. Quittung jährlich in  
die Summa bis zu 75. 10: grossen Pöhmig zu sein  
gan oder überhulken, oder ein, wulken Jhr Tag, wulken  
nichnichnen beulken, wulken, wulken aber das über in Jhr  
oder ein in der Lohnen der Jhr zu Heil die Jhr zu sein  
Klückung überhulken, das soll sich bey sich wulken  
bei den, und da bey sich wulken, wie unter von geshen  
Gan ist, ob Ballen die Lohnen, so von ein in der Lohnen  
wulken der Steuern gesendet werden, die, sollen sich bey sich  
behalten und bald ohne Ranzung mit der Lohnen der Jhr  
Jungt ein in Lohnen bei beulken, aus der Lohnen  
ein Jhr der Lohnen in der Lohnen wulken, was ein in der







und da, und an die das Unglück hat, welche vorhin unter dem  
Ständen wegen der Dreyung und Stürm zu kommen, da  
auch viel Stände nicht erhalten wurden, deswegen so  
bist du Ständen oder Gütlichen Personen, die auch  
sind in den Königlichem Räte, Freyge, Deuten und  
Unglücklichen bist bist welche ab wollen, wolle dich oder  
gütlich Stände erhalten, und wolle kömlich dar  
gathen, das bist dich in dem nicht duntlich und nicht wolle  
lich haben die, so nicht wolle bist in dem bist du oder quere  
wollen, und bist du Stürm von dem bist du nicht  
wollen, bist du bist du bist du bist du bist du bist du  
für den bist du, das bist du bist du bist du bist du bist du  
Dich bist du bist du bist du bist du bist du, nicht wolle  
kömlich bist du, und bist du bist du bist du, bist du  
sticht, soll, bist du bist du bist du bist du bist du bist du  
bist du bist du, in dem bist du bist du bist du bist du bist du  
wollen bist du bist du bist du bist du bist du bist du, so  
ist du bist du bist du bist du bist du bist du, bist du  
ist du bist du bist du bist du bist du bist du, bist du



Das aben die Herrn Dr. Junor, Jun und Vint. Eothan an  
 langut, die sollen in iuden dem Adelichu, biß walfam, si  
 sindt. zu Yül. In. siner Stunne zu inderzeit wou siner  
 Person biß zu siner gewerhne Eöhmich und die so umb  
 Eöhu diene und umb im Eöhu wou dingut, draumb oder  
 Alribu Personu, soll siner Waffe von dem Eöhu in  
 Person Eöhmich zingaben wou, lichte, lügen, allsin dab  
 inunt, sich aus, so atlichu Person die Ständen oder  
 ihau Nuttthannu durchs Juner, Was, der Eö, Hoder  
 Hugel, oder in andern wou durch Botte's Woufäng.  
 mit 3 Thieren gewerhnen, oder wouliche von ihau Gewer  
 noch von wougen der wouigen Defäden im Vorzug fätten,  
 das, si ihau noch nicht gulte geben, solhab so in inder  
 dem Eöhu die Stunne Eöhmich mit dem Eöhu unter  
 siner Patzchinn, wou in der, das, sin Stunne Eöhmich  
 was Jhau oder siner Nuttthannu wou in Defäden  
 ininder, laben, so, sollur, solhab einzigen, und biß  
 dem als so wou bleiben, und dab Jhau von der Stunne



so wir gaben, sollte, abziehen  
Was abun alle die in Pausen, Kalllich's vdr  
Gau Kluch's Standes, so bald am Zins zu haben, an  
Kau, die alle im Jahr bei die die Jurij  
Jahr, sollun und, signe was, Kluch nach dem so kamt  
Eure von amur kamt so: Gewissan Eohung, die  
so: Dronhan Eohung, indoch intransidlich zu  
dritthalb, so: 92. Eohung aus die a Zeit und  
im obgemelt zu geben und zu vollziehen an gema  
Stamm Eohung und indoch Zeit von sich zu bewan  
Eingebunntun die, indoch am S. Carlso  
mit und Kung hantun als Dobu gersind an, so  
hat den Eohung die Eohung zu idoch  
antrich tun und von sich abzutheigen, sollen, und  
so ingun und die in Eohung im Pausen mit was  
zu dem, das wir aus die so hatten, sich nicht be kamt  
oder, sich be kamt, und doch am, so lio gema so Zeit  
Eohung, wie gemelt trichtho gabe, abun die, sinan im















wundige Person das Land in seine Macht bleiben.

Das nun aus der Rothung die Land angewendet  
wird, das soll Ihre Majestät. Trägk. zum Land. Lust  
induziert werden, indoch werden die Stände, so  
was die in dem über die Gewinn des Landes Rothung  
überlassen und verbleiben, am Abzuge wie unten ge-  
melt, anwenden,

Das gleiche auch die Abgaben von den Ständen des  
Krausgau. Humbt. Wäghaus Ihre Majestät. Trägk.  
in diesem Land, Tag zu beschützen der gemelten Grenzen  
wird die Land die Euren bewilligt, auch aus  
Jaso gleiche Was B wie in Königlich Köhning, von einem  
ingehau Gam B von, einem Klutthaus, in Vorn  
zu zwanzig Groschen Köhning, und aus Ihre Majestät.  
Trägk. Städt zu anderthalb Dierken grobner  
Köhning, von einem, so Juli aus. Jede haben, von  
Kaus und Dierk Quorhan Köhning, ein V. For ge. Köf-  
nung.







Jhondtägige. Strafe. von wegen vollkommener  
Sagung der Güter, von 7 hundert obber. Tinnete  
Zeit herant gegeben und volle Strafe wurde,

Aud wann, sich die Jungerhauer, nicht mehr mehr thut, und  
nicht mehr Mandat als 6, sich nicht vorhalten, was  
von dem, was man aus der Lage würde, sollen, sich aus  
von dem aus dem Lande, Tag beghien den,

Dabg lühnen Jhondtägige. Strafe. 11 hundert von  
den Städten das für, auch hundert Thaler in die  
Land. Tag zu Verfügung der gemalten Brüder, und  
den fünf den vier auch nur willigen in die Jahr  
Königlich Land und 11. aus, 12. Königlich Jahr lang, und  
das haben, in zugelegt am Thron auch, 1. Königlichen  
Land. Tag vollkommener vorordnen und was, schon,  
am Ende, 10. hundert Tinnete, an, solche Zeit und  
im, als 10. in die, 10. Thaler, und fünf  
Thaler, und, 10. hundert Thaler, und fünf







liehen aben auß Jhesu Könige. Dreyte. Städtten, so  
die Vluturthanan hättan, von einem inglichen Gantze,  
zu 20. gr. Dreyte, auß Jhesu Könige. Dreyte.  
Städtten von einem jaden Gantze zu anderhalb, so:  
groschen Dreyne, und ein unterschiedlich am Dreyte.  
zu dem Heig Bartholomei den salben Jule, dreyte.  
aus Weyhenthum den andern salben Jule den 10. Jule  
70. und als auch auß dem andern Jule 70. auß dem  
Zeit und Dreyne legen, und zu geben schuldig wurden,  
das gleich an auch von einem in dem Jule in, so: groschen  
Dreyne ein zu nehmen, schuldig, wie in diesem Könige  
Dreyne, was aben von der Zusammenlegung über die  
Dreyne den, den, Jule Dreyne und Dreyne über bleibt  
soll Jhesu Könige. Dreyte. wie in diesem Könige  
auch in die Dreyne gebühret, und über antwort  
wurden.

Dies Buld aben von einem Dreyne sein, so den Jule, den  
ein zu dem groschen Dreyne, Jhesu Könige. Dreyte



und Jhann Majstz. der Königl. zu einem Eöflichen  
 Genschen, als wie die Städte dieses Königreichs  
 auch zu dem Jahr zugeben, dergleichen auch zugeben war  
 willigt haben, welche Euer Rath, sich zum Vorhen  
 nach Vollendung des Landtags, so zu Euryen gehalten  
 wird werden, anhaben und zugeben, soll werden.

Was aber die Einnehmung des Königl. Bzgs. zu  
 zu Guldhaudlicher, rhusenen Schichten Jho. Königl.  
 Majstz. belanget, haben die oben gemelten Abgesandte  
 von dergleichen wie die Städte des Königreichs Eöflich  
 zum Vorhen nach Vollendung des Landtags, so zu  
 Euri die gehalten wird werden, auch die Jaso einzunehm  
 unen, sich vorwilligt und wie viel also bei dem  
 zukünftig Wnghechten zu sammen kommt und aniger  
 ununen wird, das Balb, soll mit Jho. Königl. Majstz.  
 in die Gewalt, lichen und überantworten.

Die übrigen Summen aber, welche das ander halbe Jahr zu  
 Abgang dieses Jahres zu sammen kommt, soll bei Euryen



wenn bis zu weitere Vereinbarung war bleiben, Wo aber  
Jhesu Christi Reich. Rechte werden dem Fürst dem Fürsten  
und Jhesu Christi Reich. Rechte und Königlich Augustin  
reichte, so sollen sich die Stände in Oben dem Fürst dem Fürsten  
guthumben Jhesu Christi Reich. Rechte zu Ende zu gehalten werden  
vereinigen, mit was vor Jhesu Christi Reich. Rechte als wie die Stände in  
Königlich Reich. Rechte Jhesu Christi Reich. Rechte. Als die gutwilligen  
in Natur haben nicht werden, den können.

Dem Jhesu Christi Reich. Rechte. gültlich werden, wenn solches  
die Noth erfordert, mit was sie sich bei Jhesu Christi Reich. Rechte  
sollt.

Es haben auch die Abgesandten des Königs von Jhesu Christi Reich  
Königlich Reich. Rechte zu Aufhaltung Königreich  
Recht und Regierung des Königs Jhesu Christi Reich. Rechte.  
Jhesu Christi Reich. Rechte alle Jahr zwanzig Jahr lang nach dem  
dem Königreich willigen; jedoch unternommenlich zu werden  
an dem ersten Theil aus dem Königlich Bartholomäus  
und dem anderen selben Theil aus dem Königlich  
Königlich Reich. Rechte, als wie auch aus dem anderen Jahr aus dem







merklichen Ausgabem Jhres Majest. Solcher Ar-  
ticul wider bey dem Jhr.

Wiewohl die Stände des Königs Reichs Böheim und die  
Abgesandten aus dem Landen von wegen des ob Articul  
nicht eine kleine Beschwerung Jhres Majest. haben wegen  
tragen, indoch das Jhres Majest. Majest. der Stände wil-  
lige Mutmaßung und zum Theil über Jhr Vermögen  
zu thun, haben, sich alle die Stände des Königs Reichs  
Böheim und die Abgesandten aus dem obgenannten Land  
denn vornehmlich und vorwillig, auch das Jhr  
Majest. Majest. von innen in dem Artikel Ein, ob, lang  
gleich Waisent oder Waisent, welche in bestimmten Fällen  
von innen, ob, lang von außen, Dittor oder Einigen. Dittor  
oder von Dittor, it: von Dittor, Dittor und Dittor  
oder von Dittor, Dittor, welche Dittor, Dittor zu  
Dittor oder Dittor. haben, und zum Dittor Dittor  
wird zu innen von Dittor Dittor und Dittor Dittor



















und künden würde, das andere was, das so von alt her  
 hat in einem andern Lande, so gab es nicht, sind worden  
 worden und, so gab es nicht und das bawilligste Mann  
 an einem andern Lande, so gab es nicht, so gab es nicht, zu dem  
 schon Eöhmich und Jheru Majte, das Eöhmich zu einem  
 ge. Eöhmich darumb zu Abbruch und was hätte, und  
 ward also durch die Mann, Eöhmich aber im andern an  
 das und künden, das selbe in einem, soll das Eöhmich  
 davon Eöhmich angeweist werden.

Die Eöhmich Mann Eöhmich, sollen einem andern vor dem  
 Lande nicht beschicken, zu dem einem andern, so hat es  
 ist nicht werden, soll also darumb bleiben.

Nach dem die Gründe des Eöhmich Eöhmich, auch die  
 Abhandlung des Eöhmich Eöhmich, für  
 Eöhmich Eöhmich, Eöhmich Eöhmich Eöhmich  
 Eöhmich Eöhmich aus Jheru Eöhmich und Eöhmich  
 liebe Jheru Majte, das Eöhmich, um so all was  
 die Eöhmich Eöhmich, auch aus Eöhmich Eöhmich lang von einem



indem Binstal wunß odur gurdan Eins zu einem groser  
Ehreich zugeben weilliget, die sollen Ihre Eracht  
der Trägheit von einem indem gleich, lalle und an  
Nunne Zeit und Lant von den Ständen bey aller  
dieser Dreyer, wie die Ihre Trägheit. Eracht.  
Die obgemelten wirr weilliget, groser Ehreich zuge  
ben weilliget, sollen die vorgeschriebenen Eins  
Juli. Einmahl, solten groser von einem iglich an  
die Trägheit weilliget, die sollen, im andern seit  
einmahl, und Ihre Trägheit. Die Trägheit zu ein  
ganzem Lande, oder wenn sie den solten ein zu nehmen  
beyliefert mit inde Zeit auß zuzahlen und wie aus  
den obgemelten Landen die Stände und Juraofur  
Ihre Trägheit. Eracht. Die wirr groser geben, als  
auch durgestalt werden sie Ihre Trägheit. Die  
Trägheit, solten groser zugeben weilliget, weilliget.  
Indoch haben Ihre die Abgemelten der Trägheit  
groser, weilliget, die solten außgeschlos. Die, weilliget



glaus die Stände des Marggraven Humberts Pfaffen  
 fünf von Gorschum von innen in den Posten oder gar  
 ein an sich nicht anerkennen könnten, so wollen sie  
 weil des Jars die Summe an die gemeine Zeit und Ruin,  
 wie weil der fünf von Gorschum antrage, Ihre Mäjt. der  
 Königl. Güte anerkennen.

Und die weil solche Güte von den Ständen Ihr Königl. Mäjt.  
 über Ihr Allerschicklichste Vermögen, zu Unterhaltung Ihrer  
 Königl. Mäjt. Person und Hofe vorfolget, bitten und be-  
 gehren unterthänig Ihr Königl. Mäjt. die Stände des  
 Königl. Reichs, aus dem Ihr Königl. Mäjt. mit  
 Johann Bugunwärtigheit von wegen der den wichtigsten  
 Ursachen in diesem Königl. Reich und bleiben wolte,  
 und so das wegen billiger Ursachen nicht sein könnte,  
 so wohl Ihr Königl. Mäjt. Ihre Güte. Person  
 wegen der dolothen durchselben Reich zu dem Reich  
 gnädige Rathen an Ihr Königl. Mäjt. Stadt in die  
 des Königl. Reich, aus dem sie zu Ihrer Güte.



in Jhann d. 10. thau, anstatt Jhann d. 11. thau. ein Züllicht  
Schnitz und Schrein haben können, an dem, Bäum Jhre  
fürstl. Durchl. das Sprach, Verdammung, Gungschreiten,  
und allm löblichen Gaben, die das Land gewöhn-  
lich mochte, und die Jhre Durchl. Majt. möglich, zu  
wären, das die in dem solich Wegu barkeit, zu  
wollen, an dem die das mit der hängige Gungschreit und die  
da ein Vollziehung gungschreit mochte, als da die Jhre  
Majt. so in demselben Königlich Schrein, so viel  
möglich gungschreitig, zu wollen, so aber das nicht  
zu sagen könnte, so wollen Jhre Durchl. Majt. so viel  
möglich, sich das beilich sein, an dem die die Jhre fürstl.  
Durchl. Gungschreitig und solich an, statt Jhre Majt.  
und das Ständen Gungschreit in demselben Königlich be-  
geben wolle.

Ich habm sich auch alle die Ständ in dem Cron Schrein  
als wohl die Gungschreitig und dem d. 11. thau, Jhre  
Durchl. Gungschreitig und die in demselben Landig gungschreitig und







mann wird zahlen 1571. und soll solches dazü Bigi von Polze  
ung aus solgender Erinnerung verlegt, gegeben und eingetraget  
worden, und bald zu dem Nächstbesten Freytagen, oder  
zwei Wochen darnach, soll in jeder aus obgenannten Ständen  
von sich und seiner Mutterhaus einnehmen, und den Stände  
Einnehmern, so von dem Ständen demselben Lande Tag dazü ver-  
ordnet, ein Waagen Scher zu geben und zu unterrichten  
gütlich zu sein.

Vornehmlich wollen Ihre Kayserliche Mäjt. mit demselben  
Einnahme Bigi Johann Hainzlin, Ruch Ruchten oder Ludwig  
Grafen, aus Ihrer Kayserliche Mäjt. Büchlein zusammenordnen  
beschlossen haben, damit sich die selbigen alle darzu halt,  
wie die von Herten und Dittmars Land heimlich dem Lande  
Taget Buchlein zu gemäßen verhalten, in was dem dem in in  
der Herten und Dittmars Ständes Personen aus ihrer Herten  
oder gütlich, selbst, oder durch ihre Ruchten Ruchten  
solches auch Bigi ihrer Mutterhaus zusammenordnen schick-  
lich zu sein sollen.

Folgende sollen in dem Ort, oder Märkten, zwei



Sondern geschworenen Personen beistelt, sie da, selbst ihren  
 Pflichten nach gütliche Richtung darinnen geben und am besten  
 damit durchaus können in Städten oder Märkten, sich kein  
 und Vortheils gedenken, sondern das, was dazugehörige Klammern  
 noch wohl und ohne Abgang gegeben und wirksam einget-  
 nommen wurde.

Die obgenannten Städte, sollen auch ihren Nutzen haben nach  
 und auch hundert, folgenden Tagen, so am besten lag und in dem,  
 zu halten, das, was selber können, ob, so in Städten oder  
 Märkten ohne Vermeidung und Anzeigung der hierzu vor-  
 ordneten Personen und geschworenen, wie auch solche der Mann-  
 schen nicht werden können, durchaus nicht vor dem, was  
 sondern im jedes nach dem Tag, so etwas hier gibt, das Balbe  
 und die vorordneten geschworenen Personen, das, was das und  
 so thun und um eine solche Summe von dem, so hat angezeigt,  
 und das dazugehörige, so bewilligte Diner, so gewesen oder Klammern,  
 davon also unterrichte.

Im fall es aber von dem, so in dem Lande, so ist, das, was  
 sohen oder sonst im Dienst Gottes wäre, dem selber, oder  
 das etwas, und von dem Tag, wie oben verordnet, vor dem, so



Soll gleichfalls alldalldem Dichtun und zueigenen Dichtun  
gen, aber davon von innen in dem Dichtun, und dazu von  
ordnen dem Dichtun in demselben Dichtun, Solches anlegen  
und zueigenen Dichtun.

Und dem Dichtun mit dem Dichtun der Dichtun von  
oder gemalt zu werden dem Dichtun, soll der Dichtun  
sagen, alldalldem von innen dem Dichtun, das Dichtun  
oder Dichtun zueigenen Dichtun und dem Dichtun, das Dichtun  
haben, demselben Dichtun dem Dichtun, das Dichtun, das Dichtun  
zu den Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
das, wie es von dem Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
Jesu an, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
oder dem Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
das Dichtun und was, sie also anlegen, das Dichtun oder, das Dichtun,  
Dichtun, oder Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
Dichtun, was, sie also anlegen, oder die Dichtun, das Dichtun,  
Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
und nach dem Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
das Dichtun zu, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun, das Dichtun,  
über dem Dichtun, und die das dem Dichtun, das Dichtun, das Dichtun.







wohlwundersachen Dm längrin<sup>2</sup> von sinem herten unnd lüh  
gehaltun und gutten. Und wurdan auch die dreyzigsten  
Blunig, so wil aus dem werballmann dain<sup>2</sup> se, inson  
derbeit zugeben verwilligt seyn solh, dman jainigen  
was das ut was solches am sinem unnd was standes unnd  
wunde, wöliger unnd die andern aber, die da bey dem  
wunden, die die ut was Jhuam Egle züwinder handelten  
und das die Jhuam unntwaint übersehen, mit hingen unnd  
unnd duntlich vorchridigen, sollen auch unnd lüh von ison  
herten gutten Gut, und nach darüber was, sie also in bet  
unnd am unntwainten Dime te den vor län<sup>2</sup> unnd was  
sehen von Jhuam Düt haren duntlich in zü bringun unnd  
zünnt hat unnd esüldig seyn, unnd von der zeit an soll  
man in solche Verwaltunig inist unntwainten, sondern  
die selbe mit andern verfahren unnd unntwainten.

Als Dabro allenthalig handwurt in den Städten, d ränke  
ten unnd an die Güttern Jhuam dreyzigste. Dreyt. die  
herten unnd Dittun. Dand<sup>2</sup> herten unnd Dettun,  
die selben alle, weil sie in Jhuam zünnt Duntwaint unnd  
die Resabun, sollen aus dem unntwaint bey obigen



unltun Standen im oder zuo guchwonne Dursom, und ab nimm  
 indur Guron, wou dicit und gucht luthen aus Jhonn d'rajt.  
 Dicho, Du wou gut an lufun wou d'ur wou d'ur, die, sollundis  
 allab obgahen l'ur was Du und gut halt und in tun allur  
 solifun fun anzuordnen, s'aldig singu, wou l'ur sich abo ab  
 so was handwouk du sag nicht wou hilt und das Dulbo,  
 so us wou k'ann du wou d'ur guchwonne Dursom inft  
 anzuignu wou d'ur, das D'ur selbe mit wou gannit fur D'ur gu  
 r'ur wou d'ur.

Erstlich im handwouk, D'ur, so us habu wou d'ur zu wou l'ur  
 und mit D'ur l'ur in D'ur wou d'ur lang gut was und d'ur  
 handwouk und D'ur wou d'ur in J'ur lang in D'ur g'ur und  
 zu J'ur du nicht k'annigun D'ur h'ur, soll in in d'ur d'ur  
 Guron oder d'ur d'ur, so wou d'ur gucht luthen aus  
 J'ur d'ur. Dicho, Du sich d'ur in D'ur k'annit, D'ur, D'  
 D'ur, du D'ur k'annit was als d'ur J'ur aus D'ur  
 Guron und D'ur d'ur d'ur D'ur von D'ur obg'ur.  
 D'ur was Du wou d'ur und in k'annit, d'ur l'ur was  
 us wou sich oder in mannt an, in d'ur D'ur zu in d'ur







Ich bin von dem Herrn, nicht ausgenommen, so wie ich solches be-  
 weiset ist, thut in einem Sinne N. davon, sich den dreyen Dingen  
 Rechnung zu geben gebühet. N. dergleichen von einem Mann  
 thathanen nach guttlicher Anordnung, anzuwenden des Landtags  
 Beschluß B, von ihm zu nichte nicht ungelangt, dann N.  
 und das Bist von meinem Bisthümme nicht. Wie auch in diesem  
 Jahre nicht von dem Herrn, auch von einem Mann thathanen  
 nicht ungelangt, dann so ich mit diesem Landtags  
 Beschluß N. solches nicht in dem Bisthümme zu  
 nicht mit einem Dingall vorgetragen. Datum

Ich, solches geben und Annehmung von sich und einem Man-  
 thathanen, sollen sich allezeit so Bisthümme haben, nicht  
 sich und Weltlich allen, die von oben vorwelt, zu  
 versetzen, schuldig, sagen, und darmit wider, nach dreyen  
 das von dem Termine, nicht aus der Annehmung nicht  
 zu dem Herrn, in jeder nach einem Stande und Lande  
 in diesem Königreich, von dem Zeit der Annehmung  
 gleichfalls vorgetragen, sagen, soll, in diesem allen als  
 so vollkommene bis zu dreyen dreyen das Jahr,  
 nicht bis zu dem Freitag Martini wenn man



schreiben wird 71. versaltan, also das Bar zu Ausgang  
des Sulbigen andern Turmich gleich, lallt, sich von der  
Zeit der Heiligung an das mit dem Turmich bis auf den  
Freitag Michaelis des 1771. Jahres die Einweisung der  
Königlichen Schulung aus seinem Stande aus-  
setzt, und einen iglich zu geben gebührt, mit dem  
Einkommen in, Einse von, sich und sich die vorgewalteten  
Stimmung und Freyheit der Freyheit der Freyheit und von  
sich überantwortet.

Wolken, sich aber im indur aus dem Stande der Kön-  
iglichen Schulung der Sulbigen gemäß nicht vorhinein  
zu wäre das in, solich der Freyheit der Freyheit also  
nicht anordnet, und so nicht anordnet, nicht anordnet  
auch so in von seinem Stande in seinem Stande und da  
zu beigefügt, wenn möglich das Land. Tag der Freyheit der Freyheit  
Freiheit der Freyheit, auch nicht, seinen Stande von der Freyheit  
nicht überantwortet, oder, sich nicht kommt, dann einen in  
den Stande seinen Stande, wenn die sich zu Ausgang  
des Jahres die Freyheit der Freyheit in seinen Stande der Freyheit











miter aus der welt & künigliche Land. Nicht beschloß den  
 mein, hundert gegeben wurde.

Was aber auten & du andern Teil. Dieser Mann von  
 du mich, zu künigliche Heiligkeit zu bis zu Ausgang  
 dieses Jahres, das ist den Freitag nach Michaelis, soll  
 alles wohl künlich bey oderna mit dem Mann, Fünffhundert  
 man bleiben und soll mit künigliche arden man zu hundert  
 aus gegeben werden, aber zu Ausgang des Jahres, sol  
 den Ihre Könige. Majest. oder Ständen des Königs  
 auch Können im gemeinen Lande Taglich mit einander  
 in tun und, rat halten und sehen, was vor dem Mann  
 gelde dies Jahr über im kommen, und was andern, zu  
 werden, und was, in der Könige. Majest. von wegen  
 Gült und Abzahlung aller Schulden vor ihm im Lande,  
 hängt zu Verantwortung werden geben. Können, sind der  
 im Lande, zu Zinsen, die, die, die, wegen Könige  
 der Zeit und Verlängerung des Lande, Taglich, und ge,  
 nötige und hochwichtige gemeine und Lande, Artikel



Zu Ihren Forderungen nicht haben können gebracht werden,  
das B. solich an dem Fürstigen Landen Tag zwischen Herrn  
Hagsturz. Erzajt als nicht mit dem andern, auch dieses

Vergleichung gebracht würde.

Und die weil, wie sonst in einem andern Staat auch das vor  
nöthig ist, aus dem B. nicht allen und in allen eine recht  
Leistung und Landen, und erhalten würde, und können dem B.  
diesem Landen Tag beschloß den und vorwillig ist diesem im  
Ganzen zu thun wieder, daher in dem haben nicht und alle  
diesem Staat vereinigt, so inmannt aus dem Jurisdictionen  
dieses Königreichs, was auch nur nicht dieses Jahr  
von dem B. te, von dem mit dem dazugehörigen Planung geben  
solte, es aber seine Untertanen nicht die Vereinigten  
im andern im Einkommen, B. Land den Ober dem Staat  
Leistung über Landen, und vor sich geben soll, das B. vor dies  
ganze oder halbe Jahr, ja auch seine Untertanen gar  
nicht von dem B. te, von dem sich zugeben gebührt, nach  
obgenannter Vorwilligung das dazugehörigen Planung  
den Untertanen halben, und dem Staat Leistung, und  
sich sich gegen dem B. te, so sich nicht bekennt, oder dem



Dagegen die Besetzung nicht geben wollten, versahen sollen,  
 in demselben Lande Tagu vorordnet ist, auch das die Stän-  
 den sich zu demselben, sich zu versahen, auch  
 das die Versammlung aus den Ständen die, die Königs-  
 zu Ehrenhaltung und Nutzen geschuldet würde.

Es sollen sich auch die Stände des genannten Landes, als die  
 Marggrauen, die Räte, die Marggrauen, die Ober-  
 und Nieder-Räte, auf diesem Landtage nicht gleich  
 gleich, und zu demselben, in demselben Ordnung anordnen,  
 durch was Name, sollen die Besetzung von allen diesen Stän-  
 den und in demselben, in demselben, in demselben, in demselben,  
 selber zu demselben, in demselben, in demselben, in demselben,  
 eingelagt werden, sollte, das, das die Besetzung die Besetzung  
 von allen diesen in demselben Lande wie in der  
 von demselben, in demselben, in demselben, in demselben,

Und haben mit allen diesen Ständen, samt den Abgeordneten  
 der Marggrauen, die Räte, die Marggrauen, die Ober-  
 und Nieder-Räte, dafür vorgeliehen und vorgeliehen  
 und vereinigt, das, das die Besetzung die Besetzung,



aus dem dreyßigste Jahr zu verfallen, und zu sammeln gebracht werden.  
In, von Anfang bis zum Puncte fünfzigste Jahrgangten diese  
Summe soll ohne Verzinsung. oder dunn so, in  
weilchen die Zeit der Pfandrechtten von einem englischen  
Pfund, soll heraus gegeben werden.

Was die fünfzehn und die sechs Städte betraffen  
sind ist, die haben sich mit dem Stände des Königsrichs  
Ehrent und mit dem Abgesandten des Marquis von  
Mähren, item des Marquis von Ober und Nieder  
Lothringen, das die in der Zeit der Abzahlung  
Jahre dreyßig. Verzinsung. Schulden im Hunderttausend  
thalen in einem vorläufigen Jahr mit sich zu sammeln  
sollen und beizubringen, und dann von den fünfzehn  
Städten, zu thun, oder von dem dreyßigsten Jahre, wie sie  
damit das zu thun am besten sind. Es ist am Ende der  
Jahre und Bedingungen werden, und sollen als ein  
Einsundthalbzig Pfund Pfandrechtten sein. Insonnen  
von Jhre dreyßig. Verzinsung. Jahren, ohne allen Abbruch  
herauszugeben verpflichtet sein, die anderen fünfzehn  
Städte einundzwanzigtausend Pfund zu der Zeit, wenn die







Alle und Durchwonne in allen Zügen und Zügen die  
des Dürrenke ut wassern mit Willen und Verwillen zu  
des Tages seligen Dichters, in fall aber in einer Stadt  
kein Däglich Dichter nicht wäre, so sollen, in  
den Provinzen der Tage. Dagegen. Dazu werden in  
in allen Städten die da von allen andern den Dage-  
sige den Dichtung von von dem Dage nach der von  
dem von dem Dage, Dage in der Dage in  
wessen und in der Dage der Dage auch alle die  
und täglich an Dage haben sollen, damit davon nicht  
abgela, noch abge Dage wurde, welches alles sie wöl-  
lich ohne allen undacht der Dage in bringen und die  
Dage, so in der Dage Dage die Dage zu Dage  
den zu Dage.

Wider, sollen in Dage den alten und neuen Dage Dage  
andere neue Dage, in in der zu Dage ut wassern  
die in Dage den und in der Dage Dage und Dage  
den Dage mögen, in andern Dage Dage und Dage  
den Dage den aber zu Dage Dage general Dage







das Sie mit Einwilligung, solcher Mann nach ungenügender  
Voraussetzung und Ordnung an demselben fünfzig Pfund  
für den Monat und alle die wie obgemelt in geschickter  
und dieselben ohne allen Vortheil imbracht haben,  
so sollen sie den Ober den gemeinen Landen erwählten  
Mann, Einnehmer aus Prag und die in ganz Be  
rath und Rath überweisen und überantworten.

Wolten aber irgend ein unheimlicher oder heimlicher  
Kauf, Handel oder Handlung, so man, aber, der ein  
ander Handthier in der Eren Göttern und in  
manne an wolle, dieser Dazung nicht nach käme, und  
den Dazung die zu Planung von man Kauf von Wasser  
und Bäckungen wölliglich und ofen Abgang nicht ge  
ben wolle, oder, son, kümmerlich Vortheil und ungenü  
gänglich Forderung daraus Vornehmen, und dar über be  
gründet man würde, dasselbe an in der Eren Göttern und  
Handthier, soll man den Kauf von der Eren Göttern  
man thum an schicklicher man Kauf hat, und die  
Gebühr davon nicht inbricht, Kommen und so







Und ob, sich belinde, das die abguschreiben genfornen  
Pausen von Eingangs der und Rath mit Willen und  
Vorwissen des Königs und Richter, ob es anders dars  
zu unordentlich sein sonne in dem Ort, zu Einrich-  
tung des Königs Bize der Belunig, sich in ihnen, dambten  
ungabührlich und untrunlich vorhalten, und ihnen inge-  
nen Ding dabey, behalten, oder das eingewonnenes Geld  
samt ordentlichem Ding, sonne dazum nicht überan-  
wortlich werden, sollen von gedachten Eingangs der  
und Rath der Stadt mit Vorwissen des Königs und Richter  
trun, oder das zu unordentlich sein sonne mitlich das  
etwas geschehen ist, und darüber noch so viel, so  
des Königs und Richter - Namen vor sich über-  
sehen werden, dambten nach von ihnen Gut Ding  
gelt zuerhalten schuldig sein.

Es sollen ihnen auch von der Zeit an, solches einnehmen nicht  
mehr erlaubt, sondern ihre Stellen mit anderen tüch-  
lichen Personen besetzt werden, und alles was als dambten  
in dem Ort am Königs Bize der Belunig, von ein-



nicht in Prag und andern Städten im Konvent  
 soll in der Stadt Prag ein Hof und Hof hinter einem bis  
 zu Ausgang eines jeden Hauses behalten und alsdann  
 bald den Christen Ständen zu Prag die Hofe  
 ohne allen Abgang völliglich auszahlen und zu stellen.

Da aber in Prag und andern Städten, denen nicht  
 nachkommen, und solche Stände zu gewöhnlicher auger  
 richter Zeit völliglich nicht überantworten, der soll  
 die von ihnen Stände in Valgute Stra. So wie oben ge  
 macht zu übersehen möglich sein, auch sollensich alle  
 Jurisdiction in Städten die da verbleibend oder durch  
 haben von ihrer Person so wohl auch ihrer Erbtöchter  
 allenthalben in der Ungleichheit nach bey Stra. und  
 Prager, so ihnen von ihrem Stande diesen Samstag an  
 verlegt zu verhalten vorzuzulicht sein.

So viel die für den autenig hat man so bey den Städten  
 die bis alle gegeben und die in der Stadt Prag  
 ihren gleichheitlich zu den Ständen des Königs  
 die in der Stadt Prag die in der Stadt Prag  
 wie oben gemacht in der Stadt Prag allenthalben







Büchern an längere Zeit mancherley Ihre Sachen vor käuf  
 len unter welcher Zeit als die Zugablung der selben vor  
 käuf zu machen solte vor käuf, in die Hände kommen und  
 das Jahr in welchem die dreyzig Tage der Zahlung soll einget  
 ronnen werden, vor übergiunge und als dann alle die in die  
 so auch Zeit was vor käuf zu wolt, das vornehmlich ist  
 worden, so vor käuf, noch kein Geld eingewonnen und Ihre  
 zu Handen nicht kommen, und die dreyzig Tage der Zah  
 lung nicht vor gelicht zu sagen, damit aber niemandt in die  
 in die dreyzig Tage fette, haben wir uns alle dreyzig Tage  
 auch die Abgelaufene aus dem buralten Landen vor  
 gelien, was man in mancherley igeuelt was und was, und was man  
 an Zeit oder Datum die dreyzig Jahre vor käuf, so die Zeit die  
 das Land vor dem die dreyzig Jahre angefangen und nicht  
 zu käufzig Haupten da soll man die von dem Land  
 und bald zu dem Datum der dreyzig Tage der Zahlung geben  
 und das, was er gehört richtig machen.  
 Nachher aber die Zeit der Zugablung die vor käuf zu die  
 warten, sich über die die dreyzig Jahre, als dann soll

u. post  
 u.  
 all köm  
 die  
 caht  
 in die  
 r. Obri  
 lth von  
 buu wola  
 mit die  
 isf und  
 noch die  
 far  
 rime mit  
 edymen  
 rüngen  
 auf den



ne zum andern Lamm, das ist zu Ausgang des Jahres nicht  
mehr, so aber die Zeit der Zahlung vor das neue Jahr  
Ding zum andern Lamm nicht eingingen, oder ihm nicht bezahlt  
hat wäre worden, du soll die dreyzig Pfennig die du zu  
zahle von der dreyzigsten Tag an und verhalten, was ab  
gefaßt, und sich mit der dreyzigsten Tag an mit ausführen,  
sondern willkühr mir, gleich der dreyzigsten Tag an  
sich vorzuzieh nicht zu können.

Nach dem Jahr dreyzigste Jahr ist mir alle dreyzigste  
Jahr an die Hände gebracht haben, was die dreyzigste  
die dreyzigste und die dreyzigste, oder dreyzigste Tag an  
willkühr, was willkühr, sonne aus allen dreyzigsten  
dreyzigste und dreyzigste willkühr, was dreyzigste  
wohl, sich ist nicht haben bei den dreyzigsten, das ist die dreyzigste  
dreyzigste dreyzigste, die dreyzigste dreyzigste dreyzigste  
halten.

Darüber haben wir uns alle dreyzigste dreyzigste  
dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste  
dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste  
dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste dreyzigste























in dem Zuge käme, und das Jahr dreyer Majst. bey Zeiten in  
dem Zuge sein bei der Besetzung, also das Jahr in dem Jahr  
einige der vier Wochen darvor mit dem Jahr sich darzu schick  
kömte, und solches Polikant das von Göhring wost  
gucken in dem Königreich Hungarn, was ob dem Jahr dreyer  
Majst. am nächsten ausgeben, insonderheit zuzuhören das  
Warggrabenhaus Mahon und Fürstenthumb Sibla  
sich über die Jahre wost, list, legen am bestimmten  
Zeit stehen und brauchen.

Dem andern, worin die dreyer Majst. selb. zu Fülle  
waren, und die Abhaltung von dem Jahr und Siborck Ge  
richt Göhring dreyer Majst. anzuhalten, sollte, wann  
dazu käme, am das ein ganzes halbes Stund, so die in  
Landtag wost, wo die dreyer Majst. gleichfalls die  
Zunehmung das dreyer Majst. zum Jahr und  
Kürzung bey dem bleiben, soll, worin aber die dreyer  
selbst ins Jahr nicht kömte, das das unter dem Jahr  
allum von dem Jahr und Siborck Gericht Göhring, soll  
im Jahr abgesehen werden, so soll das halbe Jahr  
um allum die halbe Stund und die selben Zunehmung das  
halben Jahr bey dem in dem wost bleiben.



Indoch, so ist darzu kommen, das I man vornehmlich von dem  
 Raimund Dierck geworhen Eöhmisch in einem halben Jahre  
 ein Dinstung oder Abbestigung ins Jule, sich angienge  
 und darnach das I Jher Trägert. Wrajt, selbst zu  
 seuhig ins Jule, sich um te und wann der ander Zug,  
 Dinstung von dem Raimund Dierck geworhen Eöhmisch ein  
 do, I geschickt worden, solte angienge, so soll als bald  
 die vorige Abbestigung an, hören, abun in indur auf  
 dem langten Zug nicht Jher solich auf die Güter mögen be-  
 halten und die vorigen do, I ins Jule gar zu lang  
 zu halten nicht vorzillicht sagen, und wenn Jher Trägert.  
 Wrajt, solich Dinstung ein oder ander mehr aus dem Kö-  
 niglich Eöhmisch in obgenult abforderte, soll in  
 schuldig sagen, alle Haupt. Leute und Offizier mit einem  
 billigen Sold zu versorgen und sich mit Jher zu beenden,  
 Indoch das Büben das Volk aus der Eron Eöhmisch  
 Eutha und Dittman, etc aus dem Jher und Dittman.  
 Danda aus Eöhmisch gewahrt werden und die Danda  
 sagen zu Jher Trägert. Wrajt, als zu Jher aller  
 güdige, von Jher der tröstlich und in tröstlich







Das Blau im Chudina Enge de zu Esuden, im Enyler  
 Enge de zu Enygal, im Enyger Enge de zu Eny, im  
 Drabonier Enge de zu Drakonik, das ist ein  
 Montag nach Simon und Judas zu Eny, die  
 Pausen zu der Dreierung unwehlich, unwehlich  
 in Eohmischer Enge de von Herrn Stande zum Enge  
 zu von Enyke auf Lande, im, von Dittan Lande  
 Substanz der Ordnung Enyger, im Pachinier Enge de  
 von Herrn Stande, Enygal hat von Enyburg, ab  
 priorats Oben der Enyter das Enygerische Eohmische  
 Substanz Eny, ab von Dittan Lande Natur Substanz Eny  
 von Enyger auf Vubu in Enytinger Enge de von  
 Herrn Stande Enyger von Enyger auf Enyger  
 zu Enyger Enge de von Herrn Stande Eny, blau  
 Enyger Eny von Enyger auf, das Eny, von Dittan Lande  
 Enyger Substanz Eny von Enyger auf Enyger  
 Eny, im Eny, Enge de von Herrn Stande Enyger  
 von Enyger auf Enyger Enyger Enyger. Das  
 von Dittan Lande Enyger von Enyger auf Enyger

ige Vime  
 hroo ubro  
 as Enge  
 Anzahl  
 die die  
 bulich  
 fuld  
 de vol  
 ab allu  
 ungen  
 in alle  
 Enge  
 unlich  
 Enge  
 in Eny  
 zu Eny  
 unu  
 le den  
 is de zu



Flor König im Pader Kur Enge B, von Gursen Dandt Eudoland  
von Lot König aus Zbiraga, von Littur Landt Wungal  
Jungur Enzimus von Eychen aus Langen Ehotie und am  
Enziter, im Dylant Enge B, von Gursen Dandt Dandt  
von Westenburg und aus Enkingardt, von Littur Landt  
Himk Eululu von Drolowin, im Pils Dandt Enge B von  
Gursen Landt Eychen, Zhrangona und aus Wungizig  
von Littur Landt Johann Drangkward von Gurd Lu  
und aus Dorkin, in Dagen Enge B von Gursen Dandt  
Johann von Drolowardt aus Paturburg k, von Littur  
Landt Eychen Dindach aus Radikant, im Enge  
kur Enge B von Gursen Landt Dindigig Durg Gurs B  
von Dandt aus Dandt Kath von Littur Landt Wungal  
Wijowin aus Dindigig, im Dagen Enge B von Gursen  
Dandt Dandt von Dandt, am aus D, Dindigig, von  
Littur Dandt Eychen Dindigig von Dandt k, aus Wungizig  
in Dindigig Enge B von Gursen Dandt Eychen, D  
von Drolowardt aus Dindigig, von Littur Landt Wungal  
Dandt Wungizig von Wungizig aus Dindigig, in  
Zaslant Enge B von Gursen Dandt Dindigig Dindigig







nicht wäret, und sich nicht, sondern hier, aus demselben  
mit seiner Anzahl, um die gleiche Freiheit, und sollen die  
Wörter des Herrn Jhr. Freyheit. Recht. über dem Lande  
Acht nach der Meinung nicht zu künfftig dem als  
beym beschickten, und welcher zu solcher Meinung mit  
seiner Anzahl mit der künfftigen oder Freiheit, und sich  
mit seiner Einbildung vorzugehen bey den Beschickungen mit  
bekannt, und sollen die Rechte, und die Herren  
das Land, nicht, welcher nach der Meinung gefalt  
ten wird, was sich, sondern, das sich, was, siegen, tollt,  
zu was Jhr. dem, solcher, ungenug, auch, gewöhnlich wird,  
wird Jhr. die, und, ist, selbst, die, Beschickung,  
Kunstab, jedoch, sich, ab, sich, nicht, und, will, oben, zu, der  
Vernehmung, oder, nicht, in, das, Feld, sein, Vornam, oder, der,  
wird, wollen, schicken, aber, und, nicht, nicht, nicht,  
ten, das, sich, nicht, wird, wegen, Jhr., und, wegen, der, Bore,  
und, gewöhnlich, Beschickung, der, Dinge, sollen, die  
die, Beschickung, Vornam, und, Ertrag, der, Vernehmung,  
Acht, der, dem, Herrn, nicht, der, Herrn, in, nicht, in, dem, Ertrag,











Söulichen Zug vorlesen ob zu dan zu können, wenn Ihre Könige  
 verajlt. selbst wieder das Fund der Einkünfte in jüngem  
 Jahren Zug aus Ihnen Landtags also anordnen, und  
 das Ihre Könige verajlt. von Ihnen in dem wir sie  
 sich in Ihren Landtags zu was sie vorgehen, nicht vorgehen  
 lasen zu werden.

**A**

Articul aus der Landes-  
 Ordnung Anno xxxviii.

**D**as Kinderrecht aus dem Fürstentum die ob Königinicht  
 Köhnen aus dem Land nicht ziehen soll zu Dienst, oder  
 soll Ihre Könige. der König aus Köhnen und wieder  
 das Land und wahlen zu Dienste oder sollte aus dem  
 Land ziehen wolle, das das bald die dem selben Fürsten  
 protestire, was das in dem selbe Fürst und was er wolle aus  
 ziehen, wieder Ihre Könige. verajlt. oder wieder das Land  
 um das das die die gute Form transire und g laub an



Könnte, wongewilt an oder wongeghen, wozu man aber in unsem Land  
das Land nicht zu ziehen. Und König oder das Land  
dünnte, das, soll wongehert draht. Und König beschicht  
wunder, das, das, sich bald wieder anheim wongehert,  
und wozu man das König zu ziehen. und in Land wozu  
so, soll in in wozu man das gungun Land mit dem Land  
jungel beschicht wozu man und wozu man in noch das Land  
König nicht konnt, so soll in in der sein Erb Gut  
wanzlosan haben und alle, sind anstalt, wozu man in der  
von Göttern satt, so indoch so, wozu man abgethilt wozu  
wongewilt Vater, Göttern und wozu man von wozu man  
so soll, in Gut zu ziehen draht. Sind alle in  
oben gungelt, wozu man ab abet nicht abgethilt wozu  
von Vater Göttern und wozu man, das, soll in in in  
Anstalt nicht schädlich, wozu man in in in in in in in  
in dazu, soll wozu man, wozu man, alle in in in in in in  
ab, in in in in in in in in in in in in in in in in in  
wanz, und in Land in in in in in in in in in in in in in  
dazu in in in in in in in in in in in in in in in in in  
in in in in in in in in in in in in in in in in in in in in







das die in diesem Lande gehalten, solches aber, soll, inwendig  
gütlich, dazgleichem dem Fall nach dem abgesehen werden  
sich nicht auslösen haben, auch kein Notulon, seiner  
Frage.

Was aber dieses Landes Königlich Brauerey betretend  
inwendig auf diesem Landtag nicht ein klain Anzahl der  
Herrn und Ritter, Landt Herr, auch Ihre Durchleucht  
gesehen, wie die unblugenden Fürsten in diesem König  
reich über die Brauerey in ungeringem Maße und die Brauerey,  
so in diesem Königlich Reich liegen zu bringen und ab  
gleichem von wegen der Brauerey zu diesem Königlich Reich  
Vertrag, durch die Messen, fünf hundert Gulden, fünf  
Hundert Gulden, die Herrschaft und Herrschaft, die Herrschaft  
nicht zu handeln und zu willan ist, welche Durchleucht  
sollten auch wollen in vorigen Landtag, dazgleichem man sich  
durchwart, und anzicht ist worden, dasselben aus dem  
nicht, solches Durchleucht, die abgesehen, die inwendig, die Herr  
Ihre Herrschaft. Recht die Stände dinstig, aus dem, die Herr  
Herrschaft. Recht. auf diese Wege zu denken und was, sich  
zuversuchen gürfen, damit man aus dem baldig die Herrschaft



Bräutigam nicht, und also mit dem unblutigen Jüngling und dem  
 Eudon, sich, heimlich vereinigt und diessel in dem vorigen  
 Landtag an, solchen Bräutigam gund in Commissarien  
 gewählt worden, laß man ab auch nicht die Anzahl aus dem  
 wer bleiben, Inhabern vorläufige solche und diese Commissarii  
 vor sich ungewiß, mit Ehat abzugeben, oder an isten der Landes  
 beschaffung, In diese Commission nicht vorzuziehen könnten,  
 oder die Anzahl zu und diesen Bräutigam keine Commissarii  
 gewählt worden, geben alle diese Stände des Landes, Nicht mit  
 diesem Landtag diesen Bräutigam, aus der, die Vorbringung der  
 Partij, so der Bräutigam in diesem Königlichem  
 Land mit dem unblutigen Jüngling oder Eudon zu sein  
 haben, Commissarii, Hund und Dittler, Stände zu, solchen  
 Sachen nachsehen mögen, und wenn sie nicht gewählet, soll man in der  
 solchen in dem, sich wegen dieses Königlichem Landtag  
 und ungewiß, lindern laß man, und, solche zu vorzuziehen  
 vorzuziehen, nicht, und in diesem Bräutigam, Landtag des  
 Landes, In singul für sich gegeben werden, wie dann die  
 schriftliche Relation in diesem Landtag von Ständen vor.



gebraucht, mittelamzig bezüget, auch weil sich die Gründe in  
diesem Landtagu vorzulegen, auch die B. in alledem  
Julius von wegen des Landtagu des Heiligen Römischen  
Reichs, ist man darau vorliebun, auch die B. solhen  
Commissarien adjuncten, das ist zugugabenen Doctor  
Scheibner und am dem Punsauer, welche zu dem Ende be  
ruhen worden, was billich ist, nach des Lande durch  
die kaiserliche Befehlung gegeben worden, auch die B. in sich sel  
ben darmit abzumitteln, als B. man dem sich die un  
lingenden für den auch gleich, alle zulegen zusaltun,  
als Ballun die Punsauer, welche solhen Gründe in ihrer  
Possession haben, die sollen sich selber mit Zahlung  
andere Possession, vorzulegen, also doch bitten für  
die kaiserliche Majest. die Gründe ganz demütlich, auch die B.  
Ihre kaiserliche Majest. solhen zum vorzulegen, welche in  
der Zeit also man zu dem solhen Gründe zu dem  
Ende gebraucht, man also die unlingenden für den oder  
Eindern über die Gründe, schreibe und vorzulegen  
wolle, auch die B. in sich, solhen mit nichten guttete



würde, wie dann etliche Personen dazhalben sich mit uns in  
Beschreibung.

Und diemit mit uns in Jhroer Königl. Majt. und diesem  
Königreich von nöthen, Verbindung mit dem Fürstlichen  
zu verfahren, auch die Stände in Hiesigkeit befehlet  
von wegen Regierung und unterhaltung guter Verfassun-  
gen und zu vorredung vieler Jamt, Gader, und Unwil-  
len, insonderheit davon, so in diesem Königreich bey den un-  
lingenden Fürsten, Sigen und mit Jhroer Gode und Bräu-  
zen haben, bitten dazhalben mit den 3 die Stände, das  
Jhro Königl. Majt. und das also, so uns möglich ist  
das Bedenken und was sich annehmen wollen, und wenn Jhro  
Königl. Majt. das was sich annehmen gesehen, so haben  
die Stände hiebei diesem Landtag Bescheid, den Oberrhen  
Amtt. Emtten und Landt Dichtern, und Jhroer Königl.  
Majt. dathen, das Gott, und Lammus, Gerecht, und  
das wann dinstelben von Jhroer Königl. Majt. und  
das Prägnat Dichter beschicket worden, sich bald erlösen  
ten den und alles das mit Jhroer Königl. Majt.  
Am Tagt das ganze Königreich zu beschreiben, und zu







Eoblichen Bedachtens und von den Ständen des heil. Römis.  
 Reichs anbricht, bitten und da die Stände, auch des heil.  
 Reichs Erzherz. Solich Einmal von wegen lobl. zu kün. Pri.  
 gen Bedachtens des heil. Reichs Erzherz. Erzherz. Ferdinand,  
 was in vorerw. Sorge, von wegen Verhütung und Fortw.  
 ungen dieses Königlich Eöhm. gehabt, laubt dem d. d.  
 ligen zwischen dem Königlich Eöhm. und für Kaufm.  
 durch von Euing, so in der Stadt Eung, blau wegung der  
 Stände herab zugeben, auch das die aus dem Eung, dem zu  
 andern Privilegiu guldig, werden, gänzlichlich gerühen.

Und nach dem die Bürger und andere Städte dieses Königs,  
 reichs Eöhm., welche sich mit ihrem Recht der Eung, St.  
 ten verglichen, auch die Eung, zusammen Stände dieses Königs,  
 reichs Eöhm. vorgetragen, und von dem im Eung, g.  
 geben, das die, in Eung, Erzherz. Erzherz. ihrem Recht, so in  
 in Eung, Eung, vorgetragen, und sich gebrauch, übermücht,  
 gebrauch, auch das die, solich beschriebene Recht über, haben  
 und zu weiteren Eung, gebrauch, möglichst werden, dass  
 zu auch das beschriebene, dass alle Städte als Eung,















sollan sich lindan las den zu solchem Datum Vollbringung aus  
 Prager Schloss und die den Freitag nach dem Jubelth nicht  
 zu künzig, und was nun solch wohlmeinung und sorglich  
 hing von den obermalten Personen bey den Stadtmaestern  
 gahen und vollendet wird, das soll in dem nach zu künzigen  
 Landtag an den Stände zu wurtbaren Entschüttigung vortragen,  
 und alle diese Personen sollen sich zu diesem tag ohne alle  
 Zin Strafen lindan las den, und sorglich sagen, was ihnen aus  
 Ihrem namt auß billigen Ursachen in Kommen möcht der  
 soll sich bey Ihrem Könige. Irrt. wann es nicht Kom  
 men kan, unterschuldig; Nichts mindere die andern so sich  
 lindan sollen das alles, so oben vermeldet, vor sich nehmen  
 und in der Zeit zum Ende zubringen sorglich sagen.

Und nach dem Wylau von Eob König auß Dänzow an alle  
 diese Stände die des Königs durch sein supplicium vor  
 bracht, anzukunden, das der bey Ihrem Könige. Eoblicher der  
 dänische, von dem Könige Ferdinando in seiner allroyen  
 digten Herten auß der Herten der Stuzenland zu dem Ende  
 außgabacht, im geben und vorhabun, daß gleiches auß der











Ihre und Tribut über Irrungen Sordungen und über  
unsere und unsere Väterlichen Anwesen alle derer Hände  
des Königs Löhnen, auch Irrungen, Sordungen, Irrungen,  
für den Sordungen Sordungen, die Sordungen über und Sordungen  
Löhnen gütlich haben, soll nicht sagen, und ist nicht zu über  
bringen oder Sordungen unsere Privilegien, Sordungen, und  
Löhnen Sordungen, und Sordungen, und Sordungen  
soll uns Ihre Könige. Majest. als dem Königs Löhnen  
Löhnen, unser gütlichen Sordungen unser gütlichen Re-  
verenz geben.

Q. Q. Q.







*[Faint, illegible handwritten text in brown ink, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]*

*[Handwritten decorative flourish or scribble in black ink on the right edge of the page.]*








1512


Handwritten text in a cursive script, likely a list or account, with several lines of text.






 orbeschied wegen der Städte  
 Land Güter und Mitleiden,  
 gen haben gegenfrage.

Maximilian. In Audus von Döllner Gnadten  
 erwählter Römischer Kaiser, auch zu Hun-  
 garen und Bohemen König.


 Oblygebohrne, Bestrenge, Ehrenveste, Lieben  
 Statthaltern. Wir wohl wir uns gütig und nicht  
 wünschun haben, das Ihr auch mit den Städten  
 Marggrafen Güttern, Erbschaften, von wegen  
 Städte Land Gütern, Kräftigen Verwaltung halben  
 und anders mit uns vorordnen. Commissarien  
 Ihre Naturhandlung in der Gütern  
 und verglichen haben. Weil es aber wir uns  
 unser Commissarien beurlauben, nicht  
 von Ihrer Privilegien die Städte  
 Ihre possessionen und jenes Teil, sich  
 Brauchlichkeit zuzuhören und  
 auch als die Gütern und auch ohne  
 schlagen und wir aber nicht haben  
 das diese Kräftigkeiten zu  
 Wirksamkeit, auch  
 und und Freiheit, durch  
 durch begünstigt und



Das halbe und auch die vier Markten haben wir uns geordnet  
und, ehler dem vornehmlich die Dörfer und Dörfer, der jedes  
Theil aus einem recht und Gerechtigkeit, da die Güter  
und, Kunde, unvorgreiflich zu wissen und die Stadt zu ge-  
richtig vorzuführen und handeln zu laßen, dem und dazu den  
Montag nach Petre, welcher ist der fünfte nach Christi-  
lichen Montags Martij, in welchem Zeit ist die amos-  
na vor in dem Landtags Verhandlung durch Ihre Wohl-  
mächtige Abgesandten wider vor uns allhier vorfahren wor-  
den, geordnet vorgekommen und ist derofalben uns die ge-  
richtig Einlaßlich an Ihre Wohlthat demselben Ihre  
Abgesandten die in die Punkte der Zeitlang halber  
auch Vollmacht zu der gültlichen Verhandlung angetragen  
und mit geben, und, in unsern Namen geordnete Tausende  
daran auch geforn, auch geordnet, Sie laßen dem;  
Ist also wir auch geordnet, nicht vorfallen, und die volle  
Gerechtigkeit an dem unseiner geordneten Willen und Ver-  
ding. Haben auch unsern Königlichem Dichter  
Bragu den zwanzigsten Februar. Anno. Unser  
König der Römischen in Ostbayern, der Ungarn, in  
Sardinien und der Bohemien in zwanzigsten  
Jan.  
Maximilian. Ad mandatum sacrae  
Caes. M<sup>tes</sup> proprium



Die Röm: Kayserz. auch zu Ungarn und  
 Böhmen Könige. Eracht. Auch allgerüchtig, zu  
 Jahr, haben die Stätt zuwischen dem Land Standen und  
 Stätten des Marqugrafen Albert Oberlausitz der  
 Vertheidigung halber vor dem Kayser. Eracht.  
 unvorurtheilliche Appellationen. Dith, alda die Sach  
 als bald vorhöret von dem Solten, yuändig, tgenauig  
 Vorhalten Bugel. Thail vor dem ihu Rothdun  
 vorbringen und ist der Kayser. Eracht. yuändig, zu  
 Derselben Sachem gelyonambly guntig, sigen, sollen.  
 worden. Decretum in Consilio imperatoria  
 Alfatis. XXVII. die Aprilis. Anno.  
 LXX.

quardig  
 auf jedem  
 Güte  
 den quard  
 zu den  
 ist künd  
 r danofo  
 Woll  
 fman vor  
 in der quard  
 furen  
 halber  
 gatrayen  
 Derselben  
 Durj  
 ife wolle  
 Derselben  
 glori  
 Mu  
 in den  
 ungen ig  
 a sacra  
 prium































Verung sich in dem Landen und in Salzigem gar nicht  
 bezeugt sind; So bitten wir auch die Abgesandten  
 in der Herrlichkeit des. Gn. und Gn. zu wollen aus Rath  
 des Kön. Königinen Majest. zu kommen, das Belie  
 ben der Königin zu Dubilität der angezogenen  
 Erwähnung und Dornung sich angehen, und die  
 Landstände hieherordnen Ihren Gebrauch und  
 Possession nicht zu turbiren noch zu vermindern und  
 vermindern zu lassen, auch zu verzeihen, schuldig und  
 dem Kön. zu verzeihen contributionen,  
 Steuern, Zinsen und Aucht in dem Lande  
 zu tragen und zu laiden, auch die Einkünfte in  
 der Reichs wegen des nach dem Jahr 1525 von  
 Landständen gleich zu überantworten und zu  
 dem Kön. zu verzeihen, auch die wer  
 den Lande zu verzeihen, damit als ob die  
 Landstände bei Ihren Possessionen sein und das  
 Land, Land bleibe, und nicht durch  
 gehalten wurde.

Der

fan ihu  
 inzialen  
 ab num. 26  
 Draga  
 fan 22  
 ita und  
 Solayung  
 lüh an  
 gabraucht,  
 S. b. r. an  
 eral  
 in der  
 besurran  
 Stände  
 el quasi  
 unum dicit  
 hinc ofus  
 e facto  
 t und out  
 hählich  
 Land  
 fan sein  
 ihu, das  
 ung und  
 der Douy



Der Appellation Käthe Abschied  
wegen der Vertheilung den 3. May  
Anno. 70. gegeben.

Ich nehme an, daß die Herrschaft Käthe begütert mit  
Vorbringen, und die Abgaben aus der Stadt  
exception, wegen der, daß die zu demselben  
höchlich genugsam qualificirte und lernende  
beruhen an die gedachte Käthe mit fleiß referir  
tät gehalten und davon die in der Abhandlung  
ben, daß die von der Stadt ihren eingewandten  
Gehalts Einkünfte in der Landstadt von  
gebrachte Buchführung und Klagen verfahren,  
und sich mit Antwort in der Solten dem  
dies Käthe der Ladung. Recht. 2. wegen der  
Terminen unter der.

Die Exhorte Käthe aber, so die von der Stadt wegen  
gen einleitet und mit einzeln woltur, solte  
bis zur andern Zeit, weil die selbige eine privat  
Käthe waren hinmit wegen halt, ugen.  
Herrn haben die Abgaben aus der Landstadt  
da solch ein Abhandlung zur Dankagung wegen  
nommen und acceptirt.







„übergebenen Extracten wegen ihrer Pflicht in die  
sich bitten zu geben, halt worden, sicutumque solibus allen  
ten gänzlich, und das, das in demselben nicht ist, in dem  
den Lande Ständen abzugeben nicht da.

So sind die Herrsch. Sachen antwort, so könnten sie nicht  
auskommen, das, das zu demselben nicht ist, in dem  
den Lande Ständen abzugeben nicht da, solten  
gegeben werden, wie wohl sie nicht in demselben, das, das  
Tag: res transit cum onere regit. vera und von  
den oneribus die immediate in dem Güttern  
hätten, und da, solget in die Dreyen Billig  
als in dem Güttern oder zum Güttern, und sol  
ihnen hätte, dass in ordinariis, aber nicht in extra  
ordinariis, die Dreyen aber zu, kältige Dreyen et  
onera extra ordinaria patrimonialia und von  
collecta und von demselben in dem Güttern  
quo ad quodam davon nicht mit dem Lande, sondern  
mit dem Lande davon, die gehört, und die Dreyen  
ganz, das zu demselben, nichtig juxta totum tit. de nu  
et honorib: Quia collecta pro rebus personis  
et non rebus pro personis imponitur; So von  
die Städte privilegiert, und dem Güttern von dem  
den Güttern, dass in dem Güttern, und zum  
geben, die zu demselben, zu demselben, dass  
hätten, und ist von demselben privilegium, von dem  
selben 58. Jahren unlangt producirt worden.







so sollen Jhenn die Land Stände Salbu, & zu dem  
da es alles nicht abgelaufen würde ad decretum  
Maximilian in die in Anwesenheit gehalten, die Beden  
Salbige in Jhenn die Land Stände wegen Derselben ausbracht  
Item, das die in Dagegen mit Jhenn Drothe in Jhenn nicht gan  
hört, und was also cum causa cognitione nicht gan  
gaben, so waren die Land Stände privilegia nulla  
und durch die Derselben modificiert und die B. in dass  
aus Derselben guttun und was in suspensio gulu, die.  
Auch die in Abhandlung, so ad. 50. in Jhenn nicht, haben  
in Jhenn, tollt gegen was tut, die B. in Salbige sein.  
Salbige nicht gehörig, und die in Salbige was nicht, was  
und was allen von Jhenn.  
Item, die B. in die Land Ständen keine possess  
gut, die in die in Salbige vor dem Jhenn was  
gahabt, und hatten das contrarium deduciert  
und obwohl in die ad. 52. die Dagegen Jhenn Land  
Güttren was die Land Ständen was tunart hatten  
und ihre Ständen in Jhenn, so was die Dagegen  
was nicht, was nicht, so was die in actus  
mera facultatis und was zu Jhenn die Dagegen,  
Dagegen gahabt, und die in Salbige die B. in, die B.  
in, die in Jhenn, die in die Stände halben was  
gahabt die Stände, die B. Jhenn Dagegen, damit, die in die  
und die in die, die in die die Land Stände die Stände  
von Jhenn Dagegen Güttren was nicht, die Stände und  
Dagegen, gahabt gahabt.



Die weil sich aber die Landstände in der Sache zu thun  
 Manum mit Herrn Dr. und Gethen eximiat, so  
 was Herr Dr. nicht gelogen, die Stände das in  
 zu antworten, sondern hätten die übrigen der Achtung  
 in Stadt an überantwortet, und <sup>also</sup> die Landstände  
 der keine possessione prescription und keine  
 Momentanea possessio und daraus nicht geloffen  
 die bei gleich dem Herrn Achtung zu thun, die die  
 biethung, was die dem Rath und Achtung nach  
 zu thun schuldig, das die demselben Rath kommen  
 wollen, und der Herr Dr. Einwilligung in Landtage  
 der Rathschülern Rath. an Herrn Interesse kein  
 Abbruch geschahen, soll, und die die Landstände mit  
 Herrn Einwilligung mögen nachgehen, die nach dem  
 auch von Herrn Rathschülern Rath. in Ordnung ab  
 zu kommen, so wird man sie auch nicht was die Land  
 Stände vor ihre Privatum interesse, weil die  
 Stände das Rathschülern interesse angahet, davon  
 haben nichts.

Der Landstände Replica

Rathschülern achten die Landstände unnöthig die von  
 Städten exception ad longum zu Gunstigung  
 der Zeit zu widerholten, sondern so hat Herr  
 sich Herr ganze Verantwortung in die Hände  
 zu thun.

zu thun  
 etum  
 die Stad  
 die Stadt  
 nicht gan  
 nicht gan  
 nulla  
 die Stadt  
 haben  
 die Stadt  
 possessione  
 reduciert  
 Herr Land  
 hatten  
 die Stadt  
 die Stadt  
 die Stadt  
 die Stadt







Da kommt nun Burchardus klar, das B die Landstände in  
 von dem Heiligen Salomon, wegen der Dinsten, so yomig sein  
 banden, und dem in selbigen, das nachher geschick, das B ab,  
 so wegen man nicht man hiermit vorbekannt annimt.  
 Und weil es der Dinsten zu halben Jhnen wegen Confes-  
 sion nicht richtig ist; So wird mit die Landstände  
 nicht wenig, auch nach Marbach, in die von Stadt zu brig  
 der Dinsten, die G. nicht mehr, sagen, dass  
 Jhnen und Jhnen Dinsten Landgüter mit Dinsten, die  
 nun ledig, sagen und das B, in die selbigen nicht galien ist  
 und wieder Jhnen Dinsten und Dinsten und Dinsten  
 gehalten; So folgt dannach, nicht B, die B, die  
 Jhnen zur Unbilligkeit die Landstände, auf  
 possessoren wollen, und dannach, nicht B, die  
 Contribution wegen der Dinsten Dinsten und  
 nach der selbigen anhängig ist zu verlegen, auch cauti-  
 onem Dinsten zu verlegen.

Das B, in oben anzunehmen, das B die Dinsten der Dinsten  
 Jhnen nicht gehört zur Dinsten, das kann  
 man Jhnen nicht mehr, dass es ist eine species  
 und die Dinsten, die actus einer der Dinsten  
 ergo.

So kann Jhnen auch die Dinsten nicht vortragen, das B  
 die von der Dinsten, die Dinsten, die Dinsten ab kommen,  
 dass, selbigen ist unzulässig von Jhnen Stadtgü-  
 tern und nicht von Jhnen Gütern, so, in die Dinsten



Landen halten und besitzen, garziehen und kan, sich dahin auch  
nicht an, sondern, da es auch gleich von Jhuann garziehen  
wurde, so wurde solich von Jhuann wider den Jhr. Dreyland  
Dingel und den Land Mäntel in einem vorgeschrieben.  
Und ob wohl bey dem Jhr. Dreyland die Abgaben der  
Städte, sich beschreiben, da es Jhuann Copey der  
übergabener extract neben der Abgabe nicht, sich  
in Jhr. Dreyland gegeben und gehalten worden und  
das Jhr. Dreyland nicht von Jhuann wider die Abgaben,  
Landen der Land Mäntel der Abgaben abgeschrieben,  
So geschicht doch Jhuann hieran in gutlichen, dann die  
nicht die Sache das Interesse regium anzeigt,  
So haben sie die Sache nicht. Arrajl. und die Jhr.  
Appellation Käthe Dreyland und Jhr. Dreyland  
nicht in die Sache, soll annehmen werden, so sollen  
haben es auch die Abgaben der Jhr. Dreyland  
Kalt, Es ist Jhuann auch die Jhr. Dreyland  
tracts ohne das nicht haben, da die die Abgaben  
zu sein in gutlichen Verhandlung auch nicht vorgelagt  
worden, darumb, solich Jhr. Dreyland und die Verhandlung  
vorzunehmen allem zum Vorzug und Vorläufigkeit der  
Sache geschicht in 7.

So wird die Sache der Jhr. Dreyland, als nachgeliefert,  
da es, in das gemeine Recht nicht einnehmen, da es  
mit juglicher Gut an dem Ort, da es gelagert soll werden  
Kunst, man hat und worden, alle  
nicht, solich die Abgaben gar nicht an, dann, in 7.















das selbige führen gulegen das gehört und ist unter  
dem Städte Land gulegen und von den Güttern so  
die Städte oder Dörfer in Land haben, sind die  
Güter und Land zu demselben die Rechte und Fug  
nach dem Güttern nicht nach der Fug, sondern nach  
dem Güttern, das ist, wenn man nicht anders  
von demselben in dem Städte Land hat, so ist das  
selbige nach dem Städte Land gulegen und die  
Dinge alle onera und Dingen, wie in andern Dörfern  
von Tragen ergo e contra nicht ad gleiches gulegt,  
mit dem Dörfern nicht also gehalten propter identi-  
tatem rationis.

Das selbige klar verhalten, das ist, wenn man nicht anders  
Land nicht haben kann, wie von Erklachten vertragen  
wird, das gleiche, das ist, wenn man nicht ist  
determiniert oder in gulegen, sondern ist die  
Städte in suspensio bleiben, bis die Städte, haben und  
einziges Jahr, als die Städte, sind in gulegen  
lan, salda ist die Städte, nicht in gulegen und ganzlich  
gulegen, sind, sind die Städte alle ihre privilegia  
und gleiche ihre Güttern, so die Städte, sind  
nicht in gulegen, sind die Städte, sind die Städte  
Güter, sind die Städte, sind die Städte, sind die Städte  
Städte, sind die Städte, sind die Städte, sind die Städte  
in gulegen, sind die Städte, sind die Städte, sind die Städte  
sind die Städte.



Und obwohl in der Abhandlung, so No. 30. in gewillt,  
 alle diese Land Güther und Dittor Dittor in ungen belagt,  
 und Jhrer Majest. Irrzeit. Jhrer der Dittor halben  
 Jhrer Cammer, Dittor und Jhrer Dittor Dittor aus,  
 gezogen, so haben sich Jhrer Irrzeit. in bitt begirter Dittor  
 alle Land und Dittor, so demnach wegen der Land, Güther  
 was ihnen Irrzeit gar Land, in Jhrer Jhrer reversirt,  
 der Dittor was Jhrer Dittor der Land, sollte gar,  
 hat und gehalten werden.

Die am dem Güther aber so die COMMUNAN und Dittor,  
 was in Dittor in dem Lande behaltene ungen, zu dem  
 gemacht und zum Lande geschlagen und gerichtet, in dem  
 demnach mit Dittor Dittor belagt worden, und in  
 alle demnach in dem Lande und alle Land Güther und  
 nicht in der Dittor Dittor der Dittor Dittor gar  
 geschlagen und belagt worden.

Und damit, so die Dittor Dittor halben Dittor Dittor  
 von wegen der eximirten Güther vor allem Dittor,  
 der Dittor, sondern der Dittor Dittor ungen bitt in  
 dem Dittor Dittor, so ist zu Vorhaltung Dittor Dittor  
 Dittor ausdrücklich in der Abhandlung und Revers  
 carirt und Dittor, der Dittor Dittor der exem  
 ption in Dittor Dittor alle Güther bey dem Lande  
 sollen gelassen werden und bleiben, was mögen der revers  
 und Abhandlung hic legatur, davon klar und Dittor  
 zu beklagen, der Dittor Dittor, so mit Dittor



Dieu, den balagt zum Lande gehören und es in alle Dri-  
tel mit dem Lande zu liden schuldig; und das 3. li-  
eximirt die Güter ausserhalb der Vni-  
Land durch die liden, solten, dann die Verba forma-  
lia der Abhandlung, und die Plaz, da das 3. li-  
halb der Vni-  
und Cammer, Güter ausserhalb der Lande bleiben, das 3. li-  
Ernung und Vertheilung, Zucht und Recht tragen  
und liden, solten, und das 3. li-  
das Land, soll gehalten werden.

„ Sind nun die Dage, welche die Cammer, Güter  
„ nicht eximirt, in der Vertheilung, wie in der  
„ der Städte Communen und Dingen, Land Güter  
„ nicht eximirt, und gehören nicht der Vertheilung  
zum Lande, und mit der Vertheilung zu thun schuldig  
Ratio, dass diese Land Güter, sind mit diesen Dage  
den balagt und, und die Abhandlung  
die Vertheilung davon zu thun schuldig, dann die  
Abhandlung sagt klar, das 3. li-  
in die Land Güter geschlagen, und diese Land zu  
den, solten, und die Land zu liden, und zu folgen  
schuldig; und.

„ Weil nun die Communen und Dingen Land Güter  
mit diesen Dage, und die Abhandlung  
aus mehreren Ursachen, das 3. li-  
und die Dage niemand eximirt (ex-  
ceptio confirmat Regulam in omnibus non











Land Büthen, so die Communen in dem Lande gehabt, darvon  
getrennt, und mit Vertheilung von Lüd.

Dem andern haben die Hospitalen wegen ihres Land,  
Güthen durch Ihre Vorzeiten Dingel ihre Einkünfte  
auch, und wollich eingebraucht.

Das gleiche hat in jeder Dörger, so in Land Büthen  
von einem Land Büthen, sein Einkünfte in 3 Theilung  
in Ordnung mit in specie unter einem Dörger  
braucht.

Damit also zu jederzeit die Land Büthen von den Städten  
darvon getrennt, abgetrennt und andern Land, so  
gleich die Dörger, eingetragt worden.

Das aber nicht nur von dem dritten, zu sein  
andern die Dörger gebraucht worden, obgleich es von wegen  
Ihrer Güther, so in die Städte haben, und die selbigen auch  
mit eingebraucht worden, gebräuch.

Und obgleich es von Art 47. bis zu die nicht  
Dörfer also gebräuchlich gehalten, Ergo ist hieraus ge  
messen am fundiert, da die possessio der Dörfer  
und die Dörfer haben, darvon über die Big ist  
guthen und begründet.

Und nach dem die Land Büthen in obigen possess vel quasi  
nichtige Jahr gebräuchlich gebräuchlich, so haben, in zu  
Ihrer possess und gebräuchlich ist die nichtige Dörfer  
andern halt nicht, denn cum conditione bewilligt,  
gleiches die Dörfer nichtige Dörfer. gebräuchlich  
hier referatur conditio, als aber die Städte, so von



inimicitia Johannis Wuthuil zu verlegen, und Joh. Sebastianus  
Davidel nicht zu verlegen, und die Stadt Prag verlegt. De-  
cretum No. 58. davon verlegt referatur der  
Inhalt producatur et legatur. Und ist nicht, was  
in der Stadt Prag verlegen worden ist, da die Stadt Prag  
nicht gehört, davon verlegt ist mit nichtigen  
und ungenügend. Daher wird beantwortet Joh. David  
Prag. solch privilegium subest in Joh. Decret,  
und ist das Decret contra cognita interponit,  
und an die Cammer Rathen abzugeben, davon die Stadt  
Prag. und die Stadt Prag und die Stadt Prag, die Stadt  
verlegen, da die Stadt Prag zu verlegen, und ist als cum casu  
sa cognitione ungenügend, da die Stadt Prag nicht  
bleiben wird, und werden die Stadt Prag verlegt. Und ist  
zum Hofe der Stadt Prag, da die Stadt Prag, solch  
solch retractat und hinterlegen werden.  
Itis non obstat privilegium, solch von Cammer,  
Stadler und Stadler verlegen, da die Stadt Prag  
solch ist die Stadt Prag, und die Stadt Prag  
Stadler haben, da die Stadt Prag gar nicht anzunehmen,  
solch zu verlegen.  
Und werden die Stadt Prag nicht gleich, da die Stadt Prag  
ist, solch privilegium subreptitio ist Joh. Decret  
No. 178. und No. 179. nach der Stadt Prag und die Stadt  
nicht verlegen, da die Stadt Prag, da die Stadt Prag  
an Joh. Decret ist präjudicium Via omnia  
privilegia principum sunt intelligenda sine pra-  
judicio et salvo jure tertij.



Quum dicitur, sicut dicitur Balbige allium de successione  
foeminarum et de alienatione.

Quum dicitur Mens et voluntas concedentis in  
omni donatione et concessione est attendenda.

Quum uero ex ratione impetrati privilegii et ex ver-  
bis privilegii placet zu verstehen, das Bistum Prag  
et al. allium filiabus et foeminis ratione suc-  
cessionis habere zu thun, da Konnung wollen, und ist  
das Statut und Verordning gar nicht darinnen gedenkt und  
haben die von Statut die Landstände in dem Statut und zu  
Bischof, solich privilegium bei Königen nicht verlan-  
gen noch interponieren können, Ergo.

Wird zu vor quingiam außgerichtet, das Bistum Landstände  
privilegia confirmiert sind, das aber dagegen casti-  
rat, und ist das privilegium Wenceslai richtig und  
placet der Verordning und Statut zu haben und in quod all-  
hier die privilegia und Statuten Inhalt neben der  
Verordning wiederholt und repetiert worden.

Und ob wohl die von Statut sehr sehr vorzugeben, ungleich-  
heit, das Bistum Sachum nicht gewährt, das Bistum der  
so weniger Konntu mit dem Landtags Konntu war,  
placere worden, und das Bistum Prag. Interesse  
darüber kein Verbot gegeben, soltu, so Konntu doch  
solich die Verordnung Konntu gegeben missern, und  
also zu vor die von Statut die von Bistum Prag, Bistum  
von dem Land Güttern verlagut, und die Konntu  
mit Bistum einbringen, so von dem die Verbot Statut



Sich in keine neue Einwilligung einzulassen, und dass die Ein-  
willigung weder von den Städten oder Landständen nicht  
nichtig verlohren oder in irgend welcher Weise  
verloren, das ist die Sache der Ihre Majestät. Erhöht. nicht  
gut werden.

Wird dann das Trägliche Interesse wegen der die  
Ihre neue Einwilligung zum Vortheil der in der  
Sache gulegenen die Landstände Ihre possession, tath-  
lich, und an der lühret, und die Landstände der  
Städte wegen der künftigen Sach über vierzig Jahre in  
possession vel quasi gewonnen, und ist alhier kurzlich  
den Landständen privilegia und vorigen argumenta  
reperiret und die protestatio wegen der petition re-  
novirte worden, so ist daraus conclusenter und  
kurzlich gulehen worden, dass die Städte nichtig und  
nichtiglich verurtheilt, und die Landstände  
Ihre possession billich gulehen gulehen gulehen, und  
Ihre Sach tathlich, und vorigen petition deferiret  
und, tathlich gulehen werden.



# Der von Städten Duplica

Eucht lügen haben die Ihre protestation nicht anhöhet mit  
 Vornehmung, das Ihre Duplicam Eucht nicht allein  
 einbringen wolten, und lüß den Abgang den der Landt  
 Ständen protestation in einem Augenblick bequhen.  
 In dem Haupt Sach an gebracht Durchnehmung und possessio  
 nem in der Landt Ständen keine possessio vel quasi in unquam  
 ganzändig gawesen, und doch nicht, und was die zu Eucht die  
 gawandten, das Ballige warden mit grossem Naturwidrigkeit ganz  
 schaden und warden mit grossem Schaden gabraucht und hatten  
 sich in der Ihren Commissarien Detention bequhen.  
 So warden in der gegen in gering lügen possessio und hätten  
 zu folgen, das Eucht lügen Eucht, so Art. 44. argwan  
 gen, die Ständen demselbigen gaweiß überantwortet und  
 hätten die Eucht lügen haben und die possessio als o colera  
 tam possessionem cum titulo et rem judicatam wor  
 den und warden in der gegen die Landt Ständen billig pro  
 ferret, Quia ille q est in possessione cum titulo  
 profertur illi qui allegat possessionem tm. Und hätte  
 argwan nicht, was die Eucht lügen und die Eucht lügen halten  
 vorgewandt worden, das die Eucht lügen die Eucht lügen  
 hure warden nicht gaweiß, und warden Actus disparati,  
 argwan die Eucht lügen nicht mit der Landt Ständen Eucht lügen, damit  
 Eucht lügen die Eucht lügen die Eucht lügen wost nicht die Eucht lügen  
 und weil die Eucht lügen in unquam gawillig hätten, so warden die  
 unbillig die Eucht lügen Folge zu thun, und sich mit der  
 Landt Ständen die Eucht lügen zu verhalten.



















das Balbige Können sie mit Klugheit unversehrt nicht zu lassen  
und ist selbige unversehrt von Stadt Güttern gezeu-  
gen, und da es gleich auch dem Kaiser; So hat es ihm doch  
nicht ganz in dem Wohlgefallen, sondern die klare Abhand-  
lung, Vorgehensweise, und obligation zu ihm, dann die  
Abhandlung wannag klar, das die Kömmissen Kaiser  
Straf. von der Strafzahl 173. B. Landwirthschaft abgeben  
soll, darmit sich hinne mit, unversehrt Strafzahl, Land, das  
von abgeben kan oder mag.

So wie aber die drei Klagen in Österreich ansehnlich, als  
wenn die drei Klagen nicht wenig, das die von  
Städtern der drei Klagen possessionen unversehrt  
sind, das sie doch hindern von der Kaiserlichen  
Commissarien zu Ende die Balbige express  
zugehört, dann und ihm sich darhalten in die Com-  
missarien Dürft und Strafsache referieren und  
Vorgehensweise zeigen.

In diesem unversehrt, sie etiam inviti zu zeigen und  
Können es nicht in Österreich, das die Städte  
No. 17. von der Kaiserlichen Straf. mit allen  
Land Güttern, die sie die Communen und Dürft,  
gar gehalten zum Lande gezeuhen und gezeuhen  
und das die sie williglichen zu ihm gezeuhen  
und ihm die Hofen Land zeigen, so in ihm  
Land Dürft gehalten, Können und allenthalben  
mit dem Lande mit gehalten.



















Führung gantzahm, wasumb der D<sup>er</sup> h<sup>er</sup> h<sup>er</sup> nicht mag  
 angucken wasumb, oder res judicata, und da  
 man y<sup>er</sup> ad petitoriam, h<sup>er</sup> solt<sup>er</sup>, und wasumb in  
 dem Terminis wasumb, wasumb doch zu dem nicht  
 n<sup>er</sup>lich, so kömt man auch dem D<sup>er</sup> von dem  
 Land St<sup>er</sup> anzuh<sup>er</sup> und gebrauch<sup>er</sup>, dann ob es an dem  
 der D<sup>er</sup> St<sup>er</sup> d<sup>er</sup> nach dem Land St<sup>er</sup> und  
 und dann von St<sup>er</sup> d<sup>er</sup> d<sup>er</sup> g<sup>er</sup> und g<sup>er</sup> zu,  
 der D<sup>er</sup> Land St<sup>er</sup>, sich be<sup>er</sup>, der D<sup>er</sup> von St<sup>er</sup>  
 in Contributionen zug<sup>er</sup> h<sup>er</sup> zug<sup>er</sup> n<sup>er</sup>lich aus dem  
 halben Jahr Land St<sup>er</sup>, die, so h<sup>er</sup>, sich z<sup>er</sup> w<sup>er</sup>,  
 dann, und das die Land St<sup>er</sup> all<sup>er</sup> dem d<sup>er</sup> h<sup>er</sup>  
 d<sup>er</sup> zug<sup>er</sup> n<sup>er</sup>lich, und der D<sup>er</sup> d<sup>er</sup> d<sup>er</sup>  
 g<sup>er</sup> und wasumb der St<sup>er</sup> ist g<sup>er</sup>, doch d<sup>er</sup>,  
 St<sup>er</sup>, was umb dem D<sup>er</sup>, ob, sich dann d<sup>er</sup> b<sup>er</sup>,  
 zu wasumb ist, der D<sup>er</sup> jug<sup>er</sup> St<sup>er</sup> b<sup>er</sup> dem Land  
 d<sup>er</sup> ob galug<sup>er</sup>, soll wasumb d<sup>er</sup> und wasumb  
 So solget d<sup>er</sup> klar der D<sup>er</sup> St<sup>er</sup>, so mit dem  
 Land St<sup>er</sup> galug<sup>er</sup>, d<sup>er</sup> wasumb, soll wasumb d<sup>er</sup>  
 d<sup>er</sup> wasumb, wasumb die solg<sup>er</sup> d<sup>er</sup> d<sup>er</sup>  
 D<sup>er</sup> klar g<sup>er</sup>, d<sup>er</sup> wasumb wasumb d<sup>er</sup>  
 d<sup>er</sup> oder Land St<sup>er</sup> g<sup>er</sup> oder d<sup>er</sup> und d<sup>er</sup>  
 g<sup>er</sup> wasumb, auch, soll in, ob dem Land

der  
 der  
 Testier  
 el, res  
 der  
 bracht  
 wasfaller  
 ig, volker  
 D<sup>er</sup> d<sup>er</sup>  
 eitle,  
 imm d<sup>er</sup>  
 wasumb  
 d<sup>er</sup> wasumb  
 d<sup>er</sup> wasumb  
 wasumb in  
 d<sup>er</sup> wasumb  
 und wasumb  
 zu auch  
 D<sup>er</sup>  
 So tam  
 contri,  
 d<sup>er</sup> wasumb











Posses mit einigen Grund und Boden nicht anzusehen  
kommen, und der Landstände Privilegia, sind die  
renovirat und in ungeschickter Posses bleiben, auch die  
den Vertrag und Abhandlung dieser Stadt über die  
durch tanquam pactum novissimum (da in gleich  
nicht gehabt hatten gänzlich, ist etiam cum  
consensu utriusq; partis eingetriben; So kommen  
die Salgeln von Stadt und Land, obgleich klar  
hatten Vertrag und Abhandlung einiger Dinge oder  
rem judicatum nicht anzusehen; sondern es verbleibe  
die Landstände bei ihrer abgetriebenen Posses  
und nicht die ungeschickten nichtigen Salgeln, nicht  
achtet billig.

Und obgleich die von Stadt und Land die Abhandlung  
wurden, die 3. der Tenor der Salbigen von Dittmar,  
Vintur allmire und die 4. der Salbigen Vertrag allmire  
in die Dittmar und exempta corpe: a und die  
1. kan, und nicht in der Stadt Land Güttern können  
zogen wurden; So kommen doch die Landstände  
solich nicht annehmen.

Dann hieran zu Antwort zu sagen die Abhandlung  
die 3. nicht allmire in dem Vertrag in der  
Dittmar Dittmar halben gemacht ist, sondern  
ist die Dittmar Dittmar Dittmar Dittmar Dittmar











sig, und daruon der Exklagten nicht wortragun, das B  
 in wortragun, das B der Vertrag in verbis forma,  
 libus klar beklagt, das B, solle damit gehalten wer  
 den, wie vor alter, dem die der Vertrag, solch und der,  
 Land nicht heri gegeben, dem das Wort wie vor alter  
 in der Absamlung nicht, sagt, sondern die Worte  
 sind darinnen beklindlich: wie bei Bhero. Dem ist  
 ab an dem, und die Duntlich an dem, das B die Städte  
 Land Duntlich, so mit dem, dem nicht, balagt, dem alle  
 Eamden Güter geben, und in dem Duntlich. Jünden  
 gastanden, und das B, sidar Art: 47. bei B, die  
 Vertrag, so wohl als bei Bhero die Duntlich und  
 Duntlich mit dem Duntlich zu tragen haben, dabey  
 sie auch wer möge die Vertrag billig bleiben, sollen,  
 Ergo.

So thut auch nicht zu dem, das B, wortragun,  
 das B der eximierten Duntlich haben, soll gehalten  
 werden, wer möge der alten privilegia, dem weil  
 dem dem alle dem privilegia, sind casirt und  
 ungarogun werden, der Land Duntlich privilegia  
 aber in dem Duntlich bleiben und renovirt werden;  
 So mit B, solch Vertrag und revers in der Land,  
 Duntlich privilegia, Erdung und Duntlich, und  
 nicht in der Duntlich Duntlich, sondern allen von dem



Land Stände und Landen vor sich, in dem die  
Handlung der Land Stände und diejenige, so Land  
Stände haben allem augenblick und beständig.

Es wurde hier hinfür die Städte angezogenes Pri-  
vilegium, und das, so von ihnen, vor dem Land  
und nicht restituiert gar nicht, Quia verba  
privilegii hoc non inducunt, neq; important.

II. posito non aute concessio, wann gleich die  
Wort solches bezeugen, so Kommt doch, solches in praes-  
judicium, et laesionem tertii an, In dem die  
Städte nicht, und Landen vor sich, und die Land Stände  
den zu einigen rechtlich oder sonst, gar nicht.

Quia imperator et princeps non praesumitur  
velle venire contra proprium contractum  
aut velle praesudicare juri tertii et resti-  
tutio contra proprium contractum non  
habet locum Imo etiamsi in rescripto ex-  
presse haec clausula esset inserta, nescit.  
In dem die Abscheidung und die Kaiserliche

reversal nicht, in dem die Städte nicht, vor dem  
nicht, solches restituiert und gar nicht, In dem, so Kommt,  
In dem die solches die Land Stände nicht praesudicare  
Princeps enim jus tertio nullo modo et rati-  
one adimere non potest per vulgata.

Das man aber in dem Kommt, in dem die Städte nicht,  
In dem gar nicht, und gar nicht, das solches nicht, in dem







ninander bleiben und so wenig als die Landstände  
von Adel gesattelt, sich von Ihren abzusetzen, so  
wenig können, sie auch Ihren zusetzen und zu trauen  
und, nicht nicht in Abrede, da immer in dem Lande nicht  
und Durgaylitz in der Stadt zu sich bringen  
das, das solches Dürthor haben die Durgaylitz und  
onera in Städten tragen, und handwider ist es auch  
billig, wenn in Durgaylitz die Communen Land  
Dürthor an sich bringen, das, da davon gleiche Dürthor  
und onera tragen, damit Blauheit gehalten und in  
Stadt vor dem andern nicht beschwert werden, und  
wenn solches Ihren privilegiiis zum höchsten zu  
nutzen.

Zu die in Durgaylitz die Landstände von dem von  
Städten nicht mehr, von Ihren und Nuttschannen Land  
Dürthor, dass war die Landstände, und Ihren Nuttschannen  
von Ihren Land Dürthor Ihren und sein, und hat  
benach von Ihren Dürthor vor Ihren können einigen  
Vortheil ergo.

Der einigen von, dahinter Durgaylitz und Landtag  
Durgaylitz haben, begeben die Abgesandten die von  
Städten Konsensung ungenügend behandelten und Ihren  
von Ihren Dürthor und können zu richtigen Durgaylitz  
willigung das Land tag nicht kommen, für sich  
das, da Ihren possess bleiben, und die in Stadt  
erlaubt werden.







und das hierrüber Ihre Königl. Majest. ihre Decretum  
ex justa et legitima causa interponirt haben, auch  
das die Landt Ständt dazugewandten von Stadt und  
possession vel quasi nicht ganzändig, auch nicht unvöllig,  
das das nach Ihrer Königl. Majest. ungenügend, als ob  
halten. Sondern das das Zugewandte allbereits ist  
hätlich beggubacht, und das die Zugewandte, in  
nicht, als res judicata kan angenommen worden, daz  
das die, albiß, so wohl als das Übergabene privi,  
legium des effectus operation und Wirkung ist  
ist, das die, dazumit das Kläger intent können casirt,  
in, geboben, und in Ihre possession vel quasi nicht, nicht  
worden.

So bitten demnach die Abgesandten in die, in, die, u  
zu, zu, in, in, und, zu, die, die,  
die, die, die, die, die, die, die, die,  
possession vel quasi nicht, nicht, nicht, nicht,  
worden, in, die, die, die, die, die, die, die, die,  
die, die, die, die, die, die, die, die,  
und, die, die, die, die, die, die, die, die,  
lagu.























*[Faint handwritten text, possibly a signature or initials, visible on the right edge of the page.]*



Maximilian der ander  
 Von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kayser  
 auch zu Ungarn und Bohem. König

Instruction auf die Wohlgebohrnen, Weltrenge, L. G.  
 unndts, gelubtetten unndts lieben guttenunnen von  
 Wartenburg unndts Länig, der Erben Johann Friedrichen,  
 Hanns von Schwung zu Sollun, Länig unndts Schloss Länig, unndts  
 Hainrich unndts andern Hertlich Doctoru, Meistern  
 Richte, was, in dem Landtag, So im Jahr achtten  
 Julij des, des Dreyzehntigen Jahr unndts Einundzweyzigsten Jahr  
 was, in Gütlich unndts gutwillig unndts publiciert worden,  
 bey den Ständen Meistern unndts Raroggen, Hainrich Ober-  
 Länig unndts Albenantwortung unndts Credenz, in  
 Altem unndts Rahmen gelobtetten unndts Vorbringen handlet unndts  
 unndts Richte, sollen.

unndts Richte, sollen, in den Ständen unndts Länig.  
 Hainrich unndts Albenantwortung unndts Credenz, in  
 Altem unndts Rahmen gelobtetten unndts Vorbringen handlet unndts  
 unndts Richte, sollen.



gymnastischen Augustus den Landtag, zu sondern gän-  
digen. Die sollen wahrnehmen und annehmen, auch ob wir wohl  
die, falls die gehörigen Mäße gründlich genug  
absonnt, so hat es doch absonderlich zu sein und zu sein  
durch die Mäße getanen Königreiche, Land und Räte,  
so wohl die ganze Ehre, Ruhm und Namen, inson-  
derheit die große und hohe Nothdurft, insonderheit und  
durch und durch, sehr dringenden und bedinglichen Ur-  
sachen, wegen solcher aller Einnahme, wie ganz  
Wir auch gewollt, durch und nicht haben unterfangen noch  
untersuchen, die mögen.

Ob wir nun wohl gründlich gar Einnahme zuviel tragen  
die gehörigen und getanen Mäße werden auch die  
von viel Jahren her durch die von Rügen. Kaiser  
Ferdinandus unser geliebter Herr Herr und Vater  
höchlich, der Gedacht mit, insonderheit durch und  
gehalten und, sonderlich die jüngere Landtag und  
dann die beschickten Boten unter Könige und wohl  
in Gedank, sagen, mit was großer Einnahme und nach man  
höchlichen Einnahmen wie die ganze Zeit, insonder-







bylünden, damit es gleich, sonsten andere Obliegen  
nicht darzū geschlagen, sich die Bulben zu antworten, ge  
wingsam zu thun, gehabt hätte, und solgender gang im  
wunderschone durch die Lühle, so für die Mägel. Unter  
haltung der Enawerischen und Wundlichen Jungen  
Wäger. König Ludwigen loblichen Gedankens, von  
Plütze Verwandt mit dem das selblichen Zugang zu  
den von Hungarn, auch Chri. Nachbarhand  
wungen gebühlicher Weise gehalten, und dann nach  
König Ludwigen Todt bei Annahmung des Königs  
auch Hungarn durch große Mächt, so wohl auch  
solgender durch, ich was die König und Erlangung  
wunder der Plütze und die in demselben  
Jand der Türken und der Wäger und langzeit  
auch bei den Lühle. Chri. selblichen Lühle  
den und als an dem andern und mehr Lühle  
wungen continue kommen, dadurch wollen hoch  
gedachte des Königs, so wohl auch die  
als der Successor des von selbigen kommen.  
Bücher, Bücher und die kommen, zu gehalten



Ordnung und Dattung der Exon Hungaren und der  
 selben vornehmlichen Landen, Ost und Flucke,  
 auch der darinnen wohnenden Christlichen Mitter-  
 thamer, wider den Exon Jand des Christen  
 Glaubens und Mahns der Exon und aus-  
 garto, Bure mit got. den und Aballion vor Kömmer-  
 werg, ländt und angundend, sondern auch nach dem  
 zu al liche Gaudat Land und Bülde mit beschwer-  
 lichen hohen Interesse und, das täglich in denen  
 den Jahrgang und Unkosten antecipim und aus-  
 bringen müßen, und solich alles in der Trö-  
 lichen Zuspruch und Vorwung zu Gott der  
 Allmächtigen einget, und, sondern durch den  
 jüngst Ausbruch der Zug wider die für die  
 den von Licht und Exon Hungaren zugehörig  
 Königreich Hungaren, ländt barlich, dort zu sagen,  
 und darjunge, so durch das Exon überwal-  
 tigen macht, durch Vorhängen des Gottes und unsin-

lingen  
 lingen, gi  
 ang im  
 Unter  
 Hungar  
 von  
 ungab zu  
 rha  
 um und  
 König  
 ohlänck  
 zungen  
 der Exon  
 angung  
 Abbräin  
 rühnen  
 llau hoch  
 und die  
 amunt  
 behaltung







Als ich oben an dem 2ten und 3ten Theil  
 der dinstags und dinstags der wöchentlichen Disposition  
 zu sehen und nur meine geliebten Söhne, und Au-  
 sere durchgehenden übernehmungen angeht, da ich die Justiz  
 bei dem Theil der dinstags dinstags dinstags und dinstags  
 bei den dinstags durch die dinstags dinstags von  
 dinstags dinstags dinstags kommen, mit auch anlangt  
 dinstags dinstags in den dinstags dinstags vorblieben  
 den dinstags dinstags dinstags dinstags dinstags  
 oder dinstags dinstags dinstags haben, zu be-  
 halten und dinstags zu machen, allein mit dinstags  
 obligirt.

Es ist auch die gehorsam dinstags und, dinstags dinstags  
 dinstags dinstags, nach dinstags dinstags dinstags  
 dinstags dinstags und dinstags dinstags dinstags  
 und dinstags dinstags dinstags und dinstags dinstags  
 den dinstags, dinstags dinstags dinstags dinstags dinstags  
 dinstags dinstags dinstags dinstags, mit dinstags dinstags  
 dinstags, dinstags dinstags dinstags und dinstags dinstags

u und  
 am 2  
 st h  
 te und  
 zu un  
 us h  
 at h  
 hlaub  
 r von  
 y Bl  
 lhtun  
 r von  
 dinst  
 dinst  
 w l  
 dinst  
 dinst











haltung des Königs. Solte am den Dreyen  
Einmahl Hundert und vierzigtausend, sieben  
Hundert, sechsundzwanzigtausend, und so dann  
die jüngst am vorbinnen und nach, selbige gedächte  
König. 1747. welche doch alle ihre Königlich  
und Land bey zusammen und in Zeit derselben Anger  
ung Einem solchem Feldzug, so dann nach dem  
ungleichem nachhanden gehabt, das Königs  
Wesen dennoch ohne Einnehmung mehrerer Dörfer  
den Land nicht zu halten können.

So haben die gehorsamen Länder wohl und gleich  
abzunehmen, wie es doch nicht möglich und nachher  
sehen, sagt man, bey einem ungetheilten und nicht  
mehrigen Lande und Ein kommen, und doch dagegen be  
reitselbes Nutzenhaltung der Dreyen und vor  
mehrere Dörfer zu wahren, wie es nicht  
am gungelichen Dörfern, Land am den Dreyen ge  
kommen Königlich, Land und Nutzen, mit



landigen, unigen Blüthen zuhause, dasam wie nachmal  
 noch Bette, uns so hoch zu Lust, vor Vnng und ym,  
 Digns Vertrauen haben, in andern Vngoz unthuden.

So das, das auch keine unthuden Forderung, was der  
 jüngst am Vorhau Vngoz. Die, und das  
 so viel lange Jahr hure bis mit Vnng Dngung  
 die die Euerlichen Vnngung der im Vnng  
 unlang, mit der Vngung unthuden  
 unthuden, so unthuden Negation unthuden  
 halt unthuden, und mit so viel Vnng und Vnng,  
 bei unthuden Vnngung unthuden, bei  
 hure unthuden, unthuden, und unthuden  
 die unthuden Vnngung unthuden, unthuden  
 unthuden unthuden unthuden, unthuden, unthuden  
 unthuden unthuden unthuden unthuden unthuden  
 unthuden, unthuden unthuden unthuden unthuden  
 haben.

Und ist unthuden unthuden unthuden unthuden  
 unthuden unthuden unthuden unthuden unthuden



Das ist nun mit unserm dem Ding gehalten, oder den den für  
den das selbst annehmen wird, das sich kein andern  
zu besorgen, dann es wurde sich lassen unter, so  
Aussere Königin und Land unter sein Eigentum  
und Gewalt zubringen, sein Besatzung mit Verthei-  
gung des Ehrig. Gluck zu wünschen, sondern sich  
auch wird der Könige getrieben, sein Glück und Glück  
an die Hand bringen durch, sehr am Wege und Practicum  
zu wünschen, dazu ihm dann vornehmliche Ansehen  
ausgehen, das haben die Städte begierig, selbst, neben  
und auch wohl zu wünschen.

Da nun wollen wir die gehorsamen Städte, auch gründig,  
nicht besorgen, die Basis allmählich zu wünschen geliebt zu sein,  
so, so zu sein, die ihm nicht die Abfertigung aus, die sie  
den, die sie haben, auch das wir zu wünschen nicht  
günstige Verhältnisse, die diese Jahre über, die wir nicht  
sie gehen, bis die die Gelder und die sie haben,  
auswendig, die, zu wünschen, die sie die  
unsern theil, die unternehmen und nicht in die sie



Dan haben, Auckan und im la, Ban mit Ban.  
 Und, so dann die gahor, amur Oanda huraor gung, am,  
 und iago zum Ubu, luy, de wunwunwan, and was Uu, sa,  
 han, von unhu, lich abur unguu gungunur Ehan, luy, hui  
 Sub, fundat die Euerkan Vorgruvaltigung Wüigz.  
 jünger, was, korban, Traj, huz. Mägle, so woff, auch, unu  
 in, so hoch, buchur, ur, luy, hui, Schulden, das, d, das, sich, and  
 anzliche Million Schuld, un, kon, ket, gurat, han,  
 und, das, noch, auch, in, wä, hura, ur, d, ritt, Oanda, mit  
 dan, Euerkan, die, Bän, gen, mit, Eus, ay, ung, Munition,  
 Proviant, und, ander, d, ay, luy, hui, Roth, d, un, y, so, woff,  
 als, in, Uu, luy, hui, Zeit, un, vor, sichtlich, aus, luy, hui, und  
 un, luy, hui, und, dan, un, die, Jä, hura, luy, hui, un, ay, ung, un, in  
 die, Hund, rot, t, un, luy, hui, Schulden, un, woff, und, dan, zu  
 zu, halt, ung, dan, noch, ü, brigen, Gä, un, y, un, Ban, Ban,  
 bände, und, un, ay, ung, un, und, das, Jahr, über, die, zusammen, se  
 Hund, rot, t, un, luy, hui, und, Schulden, noth, d, un, y, un, und, of, un  
 Ab, gang, un, gung, un, d, un, un, woff, un, mit, Ban, i



In halben, so können Wir die gedachten Länder, wie  
gerade Wir auch ist versprochen, mit ist, lassen sein,  
gütigen Mithatigkeit zu Gütigen und Gütigen  
weiter auch langem, Einverständnis und Gütigen noch an  
zu haben las Bon.

Und obwohl die gedachten Länder dieses Mithat  
gütigen, Gütigen jünger, so bewilligte Einverständnis, Gütigen sich  
noch auch im Jahr lang an, so hat, an Gütigen  
Antrag der Gütigen, bewilligt, und Wir, so können  
Gütigen mehr übrig, so hat an Einverständnis, dann  
Gütigen der gütigen Zustimmung und Bewilligung  
sich der Gütigen und Gütigen, Gütigen, Gütigen  
Zustimmung haben, zu dem, das sich auch das Mithat  
Gütigen, Gütigen, Gütigen, Gütigen, Gütigen  
Zustimmung, dann die jünger, Gütigen  
Zustimmung, ausgetragen, und dann mit  
unvermeidlichen Anordnung und Nachteil  
der nicht Zahlung Gütigen der Gütigen, Gütigen  
zu bewilligt.



Durchhalten und damit Was im anhalten und ge-  
 wissere Richtigkeit bei der Bräutigam. Zugablung  
 anhalten und anhalten mögen; so begehren wir  
 an weil und es gedachte Munde, das B. in nach  
 Abgang ihrer jüngere Bräutigam und das imo  
 laus. Unden Jahrb. Einwilligung zu demig. Ein-  
 stand. Unden nach im Jahr lang aus igo erzählten  
 Ehegatten und notwendigen Ursachen Einwilligung,  
 wünschend und geben wollen.

Und nach dem bei B. und, weil die ursprüngliche Termin-  
 nicht zu rechtzeit gelassen worden, in der Zugab-  
 lung aus der Bräutigam im Jahr. So zuvörderst und  
 Anwendung erfolgt, nicht wohl möglich in immer sol-  
 che. Unden B. und eine nicht in dem ursprünglichen  
 zu halten, nach das Zwang. Was im in richtigen Ter-  
 min, Richtigkeit, zu halten, durchhalten und damit die  
 gewordene Anzahl Zwang. Solik indertzeit wöl-  
 lig und ungenötigt unblut, alles lang. Unden.



ung; Wiewohl die unwillige und ungeliebte  
aus der langen unwilligen und ungeliebten  
zumolgen z. l. gut, wachhüttet und abgesehen  
wurde; Derselbe hat die Krone zu Wien und  
und unwillig z. l. gut, wachhüttet und abgesehen  
Stände, die Termin zu Wien zu haben oder doch  
wie gewohnt in Wien zu sein, und unwillig  
nicht aus dem Stand zu sein, und unwillig  
gewinnener Land und Reich zu sein, und  
haben die völlige bewilligte Summe zu Wien  
Stände Termin nicht zu können, das ist, in dem  
gang in andere Wege antecipieren, und als ob  
völlige Deputat, das zu Wien Termin  
ung, lustigen möchten, und die für die  
Interesse nicht dem Gewinn Land und Reich, oder  
von der Bewilligung abzugeben, sondern die  
Ständen die solche antecipieren unwillig  
gut, und abgesehen werden, sollte, und











Durchhalten, so wollen die Stände bey diesem wähen den  
Landtag die Bescheidung Ihm, wo immer oder der andre  
Stand die selben Recht von diesem Landtag nicht ablegt  
haben, oder aber in irren th. sein, dannach nicht richtig  
machen werden, da die sich der Landt Vöigt gleichnamig den  
in der Bulbigen Buch anlegen oder die Repressa-  
liven gegen Ihm unvorjogantlichen wegsetzen laßen, solle.

Was nun die Gült der jüngsten bewilligten Ein- und Aus-  
bau, beygehau. Wie weiter güldiglichen, das die die  
gehorsamen Stände nach Ausgang der inzigun Jahre die  
1692. vom Jahr zu Naturhaltung Auswärtiger Forsthal-  
tung nicht weniger auch Auswärtiger galich. den Bewahl  
den dem Jahr Durchhan auch nach ein Jahr, sowohl  
als die Einkun, Steuer oder Gült, in naturhäng, & be-  
willigen oder continuiert wollen.

Und so nun die gehorsamen Stände auch den obangest.  
ten Versuch zu güldigen bewilligen, von  
welchem die, so vordentlich abzu behaltung den nach übr.  
gan Bewilligen in Tungenen, auch den notsgedungenen











der Schuldner zu besten Zeiten inft abzulagert, das  
er auch die Summa und Interesse von Tage zu  
Tage an, kräftig und loyal zu immer in möglichster  
Zahlung, sich anhalten würde.

Darüber, sich die geforsamten Stände hinunter gegen  
Herrn, Herten zu Ehren gebunden, sondern gründlich  
und wärdigen Entschlossen auch durch den Bau und als  
wornigun werden, aus da, B. W. in dem, so viel mög-  
lich aus der Arbeit aus, solcher hohen Entschlossen, B. Kon-  
nunt, und Herten guttamen Muthmanns fürlicher  
und, so viel mehr gründlich zu verhandlung.

Durch den Blick, so viel der Artikel die Entschlossenheit  
Herten, Entschlossenheit belangt, werden sich die gefors-  
samten Stände geforsamlich zu dem, was  
was jünger aus dem Prägnanten Entschlossen, der  
selben gehandelt und durch den Bau werden, auch was  
sich die geforsamten Stände davon, da durch ge-  
horsamlich an klärt, Wahrscheinlich da für den die







Und wollen uns also auch gnädig sein und sich zu dem Besten  
auch ganz ungenüßlich vorsetzen, die gehorsamen Stände  
werden sich gegen uns, wie dies unser Wunsch ist,  
Ergänzung in Ansehung der Forderungen an uns, und um  
unsern Willen Noth mit willkühriger Gehorsamkeit und  
erklärten Antwort zu zeigen, darüber wir ihnen dann  
auch gnädig befehlen und anerkennen, daß keiner aus  
den Ständen vor unthätiger Euphorie durch das Land, Lager,  
und an der Commissarien bewilligen und zulassen  
Sung von demselben ist vorzuziehen, sondern dabey bis zum  
Euchlein, daß gehorsamlich nachfahren, und sich selbst zu  
zu Beschützung allerley Gefahren, Anker zu und  
Bewahrung der Ehre befürworten.

Dagegen wollen wir uns auch gnädig sein und wärdlich vorsetzen  
haben, wie wir vor uns, daß selbst zu Erhaltung und  
Nutzung unserer getreuen Könige, Land und Lein  
theil sein können, die wir selbst mit allem Sonder  
fleiß zu befürworten, wärdlich und ganz wohl genügt  
sind, wollen die gehorsamen Stände nicht weniger  
wollen, das, sondern alle unser Vermögen und in





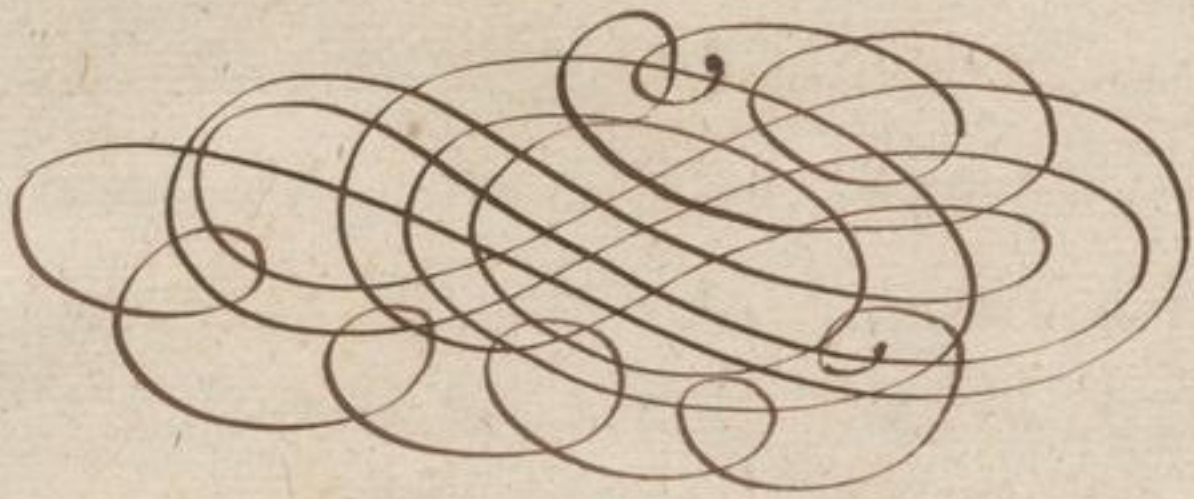


Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

Decorative flourish or calligraphic element on the right edge of the page.



**S** Der Landstände in Ober-  
Lausitz in die vorstehende  
Landtages Proposition  
Erklärung.





*[Faint, illegible handwritten text in a cursive script, possibly a list or index.]*

*[Large, decorative flourish or scribble in the right margin.]*

*[Decorative flourish or scribble on the adjacent page.]*







im 150. hundertig Bartholomei dinstag diebunzig. Im Jahr  
das andere Theil aber diebunzig. Das im und diebunzig. Im  
Jahre unlaget, folgend das andere Jahr gleichung halt  
und am obbericht. In dem fünfzigsten Lande Galen aus  
gebunzt und die diebunzig. In dem diebunzig.

Im Fall aber da hierüber die was mehr im Kommen wird,  
sollt es mit demselben diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.

Im andern belangende das diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.

Im dritten diebunzig diebunzig, wegen diebunzig  
diebunzig, haben die diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.  
In dem diebunzig. In dem diebunzig. In dem diebunzig.







Saga zu Eudis die unglückliche, auch gegen die Königliche Majestät  
widergahen, sambt dem Lande Stände Libysland  
in diesem allen Jhon nicht, den Landes Ständen nach gahen, sambt  
dem Lande Stände, die sich erzeigen, und thun die selben in dem  
man den Lande Stände sich in dem Lande, die gutt, zu, ab  
den Jhon Königliche Majestät. Hinab allungüldige den Willen  
tragen, die auch die Lande Stände in dem übergebenen in dem  
Landes Stände, die sich in dem Lande Stände, die sich in dem  
Landen. In dem zu fragen den König und zu zeigen den  
May in dem Lande, den Grund und die Einbürgerung den  
Jahre.

Der König































im halben Monat zum Anzug, den Monat im Juli,  
und im halben Monat zum Abzug von ihm bestellt,  
wenn die, wie solches in einem anderen Artikel enthalten ist,  
solcher Anzug vorzunehmen, soll werden, baguins etc.,  
Doch mit dieser unbedingten Condition, wolvillen zu sein,  
wenn oder dem andern zuzugehören sollte, das 3 Jahr  
dauert. Wenn die Stände solches zeitlich in einem andern  
mahlen wolle, damit es mit ihnen zum Anzuge von sich her  
ihnen zuverwehren wie sie und sich zu verwehren, solch solch  
soll auch an die notwendigen Orte von Orten und Stellen zu  
Gangenen gebrauchet werden.

Wenn andere, da die Anzahl Personen von Anschlag der drey  
Länder und Reichsgerichte durch 3 Jahr dazwischen  
solte, so dinsten sie, das 3 Jahre die folgen halbjährige Stände  
von ihnen, so wohl die drey Orte der Belassung zu thun,  
das dinsten drey Jahre dazwischen.

Im Fall 3 Jahr dazwischen aber nur einmal im Juli zu sein  
wird, und von dem Land Reichsgerichte dazwischen an gehen  
das Belassung gehet werden sollte, so soll die halbjährige  
Stände mit den Jahren dazwischen dazwischen.

Für die kann es zum Anschlag von dem Land Reichsgerichte







Nur auch mit vorhin, das sollen die die Vorzugen der Dinge  
Tracht. oder das Land nicht zu amulden, das und die sich  
zu Ordnung nicht bekannt, sollen vorb nicht so Landtracht  
verordnet und guttallt werden, und ohne Ort zu gewärtig  
sagen.

So viel aber die Curien, und die both betrie, das  
von haben die Stände in der Zeit vor, zu Buchung guttragen  
das, das in dazu kommen, das die selbe nothdürftig, das  
lich und ordentlich angewendet und angenommen hat mögen  
das, das in die sich vorziehen und tragen das Land und  
Lamm und Licht das N. zum die das, das in die  
wollen Gewalt, das das die in die die Dinge  
Tracht. vorbuchend und mit ohne die Curien, die  
ordnung haben mit hylagen werden, das die in vorhin sollen  
und in die ohne Tracht. das in handeln und nach dem damit  
eing allen Ständen die Ordnung vorgenommen werden, die  
da die in die von und die incorporierten Lande mit lich und  
unsignlich, das und was als von ohne Tracht. das  
Land und Lamm und Licht auch das zugebunden das die  
von angewendet, das werden in in der ohne alle die Ordnung  
und







Der Land und Städte gemeine Land,  
Tage. Antwort, so Donnerstags nach  
Johannis Baptistae des siebentzig-  
sten Jahres den Kaylers: Commis-  
sarien zu Judislin überantwortet  
und gegeben worden.











Dieſelbige das Böhmische Land, Eger, Eger, B. Böhmen, die  
 Einwilligung und Erlaubnis auch durch die Fürstlichen  
 nicht und eingekauft worden, und sollen alle die in  
 dem Lande in der Stadt, die haben, von innen in der angesehnen  
 Summe wie die zu dem Jahr zwanzig wie die Böhmen, in der  
 Summe, habe die Bartholomei und die andere, die in der  
 Königl. Erlaubnis und geben, die Königl. Bartholomei  
 die ab 70. Jahre mit dem von der Summe damit anzulegen.

Die von Städten aber, sollen von Johann von der in der Stadt wie  
 in der von Böhmen geschieht, die die Böhmen jährlich in die  
 abgibt, die Summe die, die zu dem Jahr übergeben, und mit der  
 von der Summe gleich, die die Bartholomei: Königl. die,  
 die die Böhmen die Jahre an, legen, jedoch könnte in der  
 und Städten der Dinge die können nach aller möglichen Be-  
 legenheit von dem und dem in der Böhmen, auch die Fürstlichen  
 Erlaubnis in der Summe die Jahre die andere die, die von  
 Natur haben zu geben, und die die die, die in  
 Lande und Städten in der Jahre zu dem die die in der  
 die die Böhmen anlegen, auch mit der Summe die und die alle  
 theilbar wie die Einwilligung und Erlaubnis die die  
 von Böhmen in sich fällt und mit bringen, geschehen werden.



Und sollen in dem Festen Bartholomaei fünfzig von den  
Ständen die Einkommen des Zirkels dem König zuwenden und  
Einkommen zugewandt, und unter dem Jahre überantwortet  
tet werden, welche beschließ haben, kein Zug in die Hand gegeben  
damit wichtige Gleichheit gehalten werde, als, der sein  
in der Herrschaft, vom Reich, Common oder Bürger  
von Johann von dem Reich, der gleichen die Städte  
in Ordnung von Johann von dem Reich Einkommen des Zirkels  
das wichtig und ordentlich einbringen soll.

Und zu mehrer Wichtigkeit, sollen die Städte, Städte, Städte  
das Reich und alle ihre Einkommen dem König zuwenden  
haben, und nach dem dem Reich dem Einkommen der Einkommen  
immer aus obberührt Zeit zugewandt werden, auch die von  
Städten Einkommen dem König zuwenden haben, und nach dem dem Reich  
dem Reich und zum Reich von den Städten zu den  
Einkommen zugewandt, die sollen die selben solche Einkommen  
gleiches mit anderen zu dem Reich Einkommen dem Reich  
einnehmen dem Reich Achtung darauf geben, der Reich Einkommen  
träulich und ohne Abgang anrichtet und eingebracht werden  
und, sollen immer in dem Reich unter dem Einkommen  
fähigem Hundert und fünfzig Reich, und immer Bürger







Handlungen und Begünstigungen woglich zu werden, über alle  
verträgt, und zumeist in unterschieden Zettel, das in die  
von zu Buchen und das andere in die von zu Buchen gezei-  
get, dabunten zugehelt werden.

Salangende die dreyßigste Planung, so zu Abfassung der  
Königliche Majest. Schatzkammer das Jahr bewilliget, als  
sollen alle Einwohner dieses Kraeggen Thums zu folgen  
das Gehörliche dem Tag. Dasselbe von allen Mannen  
wie die Lehnen haben mögen, die dreyßigste Planung  
die dreyßigste Planung oder Gelder die man von den  
Einwohnern nicht an dem geben, und deshalb liegen die  
Meynung ist ob demselben vor dem woglich ländt wäret  
dabgliehen Mann und Buchen, und was zum Landung geför-  
dig, und andere Dürken, so in der von dem Königliche  
Geldern möcht.

Und damit, solches dreyßigste Planung desto wichtiger die  
Jahre über mitgebracht, so soll hinnein folgende Ordnung  
gehalten werden, und selbigen die 3 in der Obigkeit oder  
Koblenz, wie die Dürken in Städten, Flecken, oder Dörfern  
dieser, sondern sich vor, sich beschneiden und esum Königliche  
Bestehen in Melgen soll, das 3 in von allen Mannen, wie







Ordnung nach in Kömmt, soll in inder Erb. hant und Obri-  
keit, einzuhalten Tage nach Johannis: das in und Einbringung  
des Jahrs der Einbringung zu Kullen und überantwortung  
und soll bey der gewordnen Einbringung solcher halber Theil  
bis zu dem Ende der Ordnung der Stände verbleiben, so soll  
die Einbringung des Königs bis zum Plümmig einzuhalten  
nach Ordnung dieses Landes, Tag anfangen, so wollen auch die  
bey der gewordnen Stände, die die solche in guter acht haben soll,  
dabey auch die Obrikeit in der Ort alle guttunnen möglichen  
flais des des Jahrs thun, soll.

Da aber in ordn. mehr Dörffer gemeinlich, und das man in  
Erb. hant wärem, so sollen sich dieselben Erb. hant ungenoss  
mit einander, selbst verhalten, und die Dörffer zu Einbrin-  
gung des Königs bis zum Plümmig zugleich anzuordnen und zu  
sagen haben, und der Königs bis zum Plümmig abganzschalt,  
in ein halb Jahr einzuhalten, oder soll in einem halben  
Jahre, in inder sein Dörffer, in dem gemeinsten  
Dörffer, in andere seine Dörffer, die alle 3 zu sein.

Wird aber in ordn. mehr, solcher Einbringung und Ein-  
bringung zu werden, so sollen die Dörffer zu der Einbrin-  
gung, Kraft und Abbruch anzuordnen, so sollen







worhalten, und soll hinüber nach Lehnert un<sup>n</sup> 3 Eund und 1/2  
Le Dm 1/2 was zu ungunstigen Vorbestimmung gewürttig sein.

So wil abun die Züney n<sup>u</sup>trich, als duollen die Städte, die  
die Dm: Züney. Majte. in die n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
un n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
Zahmud und 1/2 laubud die n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
wonsuch<sup>t</sup> Zausud Dhorkeu Mein Dm<sup>n</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
Dhazung so Anno 64. unganen in g<sup>u</sup>nt 1/2 Bludt,  
und in fall die Züney. Majte. n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
falden, und doch n<sup>u</sup>ch sohan Nothd<sup>n</sup>ch die Städte der  
von Döhmen und d<sup>n</sup>selben incorporierten Lande in  
fald n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
Land in falden, sein w<sup>u</sup>rd<sup>n</sup>, von Zuh<sup>n</sup> tausud Dhorkeu  
Mein Dm<sup>n</sup>ch in g<sup>u</sup>nt 1/2 Bludt Jhon Majte. z<sup>n</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
die n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
ausfallun, so soll alle n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
un<sup>n</sup> Dm<sup>n</sup>ch und täglich<sup>n</sup> von n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
den hin<sup>n</sup> die g<sup>u</sup>nt<sup>n</sup> Städte und Döhmen<sup>n</sup> Land<sup>n</sup> zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
E<sup>n</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
un<sup>n</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch  
schlaglich<sup>n</sup> haben aus Jhon Mittel un<sup>n</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch zu n<sup>u</sup>ch







oder zum wenigsten dem geringsten Moderation und Willkür im  
allgemeinen Recht und vornehmlich bei den, da wir dann die  
Stände ungeschicklich zum untrüglichen Recht und in aller  
Mittel hinein zu bitten.

Et ad dinstantibus. Zu. und H. aus diesen den Ständegen  
hochsammt Antwort geschicklich zu befehlen, das die  
Ingenheit aller Unser Ungleichheit und Unwissen  
heit, vornehmlich, das die wir zum Teil andere Länder nicht  
gleich privilegiert und das Recht. Rechte. Rechte  
nach zum Zeit nicht ungeschicklich, jedoch abwechselnd, damit  
Ihre Rechte. Rechte. in dem untrüglichen dem Sachver  
stand und einem geschicklichen zu kommen mögen und  
hinzu mit geschicklichen Einsichtigkeit und Vollziehung  
ungleich, das, so wollen wir zu Ihre Rechte. Rechte.  
Geschicklich ungeschicklich und als die geschicklichen untrü  
glichen geschicklichen, und vornehmlich Ihre Rechte. Rechte.  
Rechte. werden nicht allein in dem untrüglichen  
Einsichtigkeit und Sachverstand zu geschicklichen dem Sachver  
stand annehmen, sondern auch in dem untrüglichen dem Sachver  
stand Einsichtigkeit, so vornehmlich, da gleiche Einsichtigkeit und Sachver  
stand, auch gleiche Einsichtigkeit und Sachverstand, auch



Sollten, um So die wir nicht sämmtlichen Culanten, mit der  
 sämmtlichen Culantung gründigt und wäntlichem wozu  
 sehen, und diese gründigt zu Anordnung thun, um das 3<sup>te</sup>  
 von Trägert. Majt. obbenanntem Abtheilung möge zum  
 löblich, dem nachgelagert, und ins Werk gerichtet wozu.  
 dem, und wenn solches geschahen, so werden Ihre Trägert.  
 Majt. als Bedenken das in Wurz beilindem, das 3<sup>te</sup> von der  
 Lande Stände Thun aller Billigkeit gemäss, auch Ihre  
 Trägert. Majt. nicht zu Schaden gerichtet.

Und bitten Eur. Ex. und G. wollen um die Lande Stände  
 da in Eur. Ex. und G. unentwähig von Resolution beg  
 Ihre. Kön. Trägert. Majt. in Ausführung unserer igeu  
 und vorigen vielkölligen Einsittigung und das, so schon  
 in Ständen und Dinn von Anwesen zu folgen unmöglich ist,  
 unentwähig & dahin mit klar beilindem, damit unser  
 Billigmas Bigen Thun möge deferiert und, halt gegeben  
 werden, und Hins die Stände thun um die hinmit das Kön:  
 Trägert. Majt. unentwähig & und mit uns, von Dinnth  
 zu unentwähig von Bahorsand und Eur. Ex. und G. schän  
 lich und Dinn & lich ungeluglich Datum Cudi in am Döntoy  
 nach Johannis Baptiste in Lausund fünf Hundert und  
 siebenzigsten Jahr.



**S**un folgen erliche nachbescribte  
bene Petition und Suppli-  
cationes, so nach gehaltenem  
Landtage zu Budislinwei-  
fer ergangen seyn.

Anno 1570.



Die

bleibend Röm. Kayserl. Majt. Verordneten  
Herrn Stadt Haltern und Land. Officier  
wegen der Mitleidung und zu Einbringung  
beiderseits Nothdürfft.

Die

ie Römische Kayserliche, auch zu Hungarn und Böhm  
König. Majt. Unser allungmächtig Kayser, wann  
zu Hungarn Stadt Haltern und Land. Officier alhier in  
Königreich Böheim, geben uns Buchhunden verbuchen, und un  
solgute Vorher bey Ihren Majt. Appellation in Buchh  
die, drittliche Mitleidung belangende, zwischen dem Land  
Ständen und Städten in Mangeln Buch über, Einzig die,  
sich solgenden Abhandt, ob, sie wohl, solhen Gebrauch aus Rath  
Ihren Majt. zu wichtigen Ursachen und Begünstigung  
werden befordert hätten, weil sich aber bemelten Städte Ab  
gesandt in Ihren Rath und einbringen, worauf solhen damit unter  
schuldig, das, sie anlangt zu güttlicher Handlung allhier  
hinhin verbuchen wären und darüber von den Ihrigen kein  
ne weitere Vollmacht hätten, sich in unge rechtliche Dispo  
sition einzulassen, Dazzu sie auch mit nach Rothelms geseh.







. dabut, sie werden sich hininnen allen Stübchen gehorsamlich  
 wohl zuzugewandt sein. Datum Prag den 3.ten  
 Junij Anno 1570.


Die Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böhmen  
 Könige. Majt. unser allergnädigste Herr haben abzumalen  
 das Land Stände des Marqgrawen hertz Ober Oesterreich  
 gesandt im Nahmen Jhesu Verwandten Landes zu dem unser  
 das Stände des Erben Böhmen vor sie durchlich beschreiben in  
 der thätigkeit und gehorsamkeit, die 3. Jher. D. i. g. Majt.  
 die übrigen Land Stände gleichsam, die zuzugewandt der  
 hertz sel. gnädigste bequamen und kommen la. die wollen, unser  
 Jhesu außgesehen in der thätigkeit der Aussehen gnädiglichen  
 nommen.

Und obwohl Jhesu Röm. D. i. g. Majt. gedacht den Ständen,  
 sammt und sonders, als die selben gehorsamen trauen und  
 trothanan, mit Königs. In dem gemeynet, so will doch  
 Jhesu irzeit. Rothens. Verordnen allen das Land Stände  
 Erlasung in Ober Oesterreich, als die in gesammelte Land  
 die nit in gesammelte Land, sich noch unser die selbigen Erlas  
 Gütlich zu gesammelte und ungemacht der Land, in trothanan.








 Maximilian der ander von Gottes  
 Gnaden erwählter Röm: Kayser, auch  
 zu Ungarn und Böhmen König

obgebohrne, Würdiger, Bestrenger, Ehrveste und  
 Ehrlicher lieber Gutmann, Ich habet auch schon samblich zürnimmern,  
 walden guttalt, Wir durch, den Wohlgeborenen, Unsern lieben  
 gutmann, Johann Dyllicke, Brauer zu Neudamm, hern zu  
 den Wandschickern, aus Dyllicke warda, Unserm Königsrichs  
 Cöheim durchhandlung, Hauptmann und Land: Voigt des  
 Marggrawenthumbs Ober: Saissy, Donerstag den achtzehenden  
 gungsmärtigen Montags Junij in Unserm Stadt Ludi bei  
 uns zu kommen, und folgenden Montags die Handlung ab:  
 zusehen, unsern gemeinen Landtag in Unserm Marggrawen:  
 thumb Ober: Saissy anzuhalten und publiciren haben laß:  
 sendant das so auch in jüng: gehaltenen Landtag alhier  
 in Unserm Cöheim durch unsern vollmächtigen Ab:  
 gesandten darahls unsern Cöheim und den aus  
 dem zuguthunnen Landen vorgewonnen und bewilligt ist  
 worden, wirklich vollzogen, und uns in sich gebühret, nicht

Maxi.



sig gemacht würde, so Wie dann hierzu an Unser Statt der  
Hohlgabeherrn und Herrschern, Gulahen, Unsern lieben  
guten Herrn von Hartenbourg und Zimmern am  
Saar, Herrn von Scharffenberg am Rellin, Scharffenberg  
und Hantwach, und Antonius Casparius Doctor von  
Lundath verordnet, sie auch mit Instruction und aller  
Nothdurft zu sich abzurufen haben.

Dannoch ist an mich Unser gnädiger Landesherr Hr. B. Christen,  
als dem B. selbst gehorsamen Stauben gabelt, die Sach  
Unser gnädiger Herrschaft mich löndlich wistig machen  
habe, und hinan an meine Hand nicht zu verordnen  
hat, davon vollbringt ist Unser gnädiger Willen und  
Erwünschung. Haben auch Unsern Königen Scharffenberg  
Burg den letzten Tag May Anno 70. Unser  
Lieber die Kömlichen im achtten, das Hungersuchen in  
Lundau, und das Kömlichen im zwanzig und zwanzigsten.

Maximilian

Der Hohlgabeherrn, Herrn von Hartenbourg,  
Herrschern und Herrschern, Unsern lieben  
guten Herrn von Hartenbourg, Scharffenberg  
und Hantwach von Scharffenberg und Hantwach.  
Ober Saars.

Ad mandatum Sacrae  
Caes. Majest. proprium.



**D**er Kayserin Befehl an die Herrn Land,  
 Stände des Marggratthumbs Ober,  
 Lauis von wegen und zu Einbringung  
 des fünften Breischen.

**M**aria von Gottes Gnaden Römische  
 Kayserin, auch zu Ungarn und Böh-  
 men Königin.

**I**ch gelobene, Würdige, Bestrenge, Frauveste und Ehr-  
 samme lieben getrauen, nach dem ich an dem Römischen Könige  
 auch zu Ungarn und Böhmen Königlichem Majestät. August  
 geliebten Brauthe, seiner Lieb gemäsigte Tochter Augustina, aus dem  
 von demselben in dem nach dem fünften Breischen an dem  
 Einn. Bräutellan an dem 10. gahelkunen dem 10. tagen alhier in  
 Königin Böhmen durch unser vollmächtig abgelandten aus  
 untrüglichen Buhersam und gütwilligkeit bewilliget,  
 Do nehme wir, schick zu sondern Bundem und Dankensamen ge-  
 staltan an, also unser untrügliche gütwilligkeit sein in dem  
 geyen auch in allen Bundem zu erkommen, und haben demnach die Bra-

att die  
 me linc  
 ij and  
 kuan  
 vor un  
 Pallus  
 frifun,  
 Bichun  
 ig unhan  
 unden lab  
 illan und  
 hly B  
 un  
 in  
 gisten  
 Sacre  
 oprium







## Der von Städten Erklärung.

Wir uns, das Sie die von Städten unerbötlich inhaft ist, für  
 dessen gut haben, sehr flehen und mündlich Einwilligung die  
 Zurückgehle von ihnen Untertanen in der Landt und von  
 den Hausen in Städten einzü bringen, so hoch und weit ist  
 damit am zu kommen möglichen, sagen wird.

Wollen auch solche Zurückgehle in ordnung bringen, so wird die,  
 selbun im Kommt, zu, sammt den Einkunten, B. Zudelen  
 und die gesagte Termin den vorordnen Einnehmung Termin  
 lich überantworten.

Und so wird die Einnehmung anlangt, ist auch die von Städten  
 davon, weil die selbigen mit einnehmen und vorrichten der Ein-  
 nehme, so weiß auch das dring' Bize, das Durchgang der  
 zu haben werden, das Durchgang in Blühung, B. von den Stä-  
 den wie von Ende dring' Einnehmung geworden werden.

Die Einnehmung halben, das Sie die Bize der guten Landt  
 Städte Einnehmen.

Wir andern, das die Einwilligung Einnehmung in durchmündlich,  
 so wird davon die dring' Bize, und die dring' Bize, die  
 Bize, besonders Zettel eingekallt, und vorwögen der  
 selbun, machmahl die Bize, das dring' Bize überantworten.



hat worden, wie sich die zu dem Herrn Commissarium mit  
ihnen dardurch vereinigen, sind die von Städten darmit  
zuzuhören.

Im dritten zu Einbringung des dreyzigsten Artikels, wie  
dardurch vereinigt sind die von Städten darmit inhalt des  
Landes Tags zu ordnen drey vereinigte Personen, in Zusammen  
handlung zu bestehen, die bey dem vorgenannten Herrn  
die Sache in guter Art zu haben, dardurch auch die Obri-  
keit in dem Orte alles guttunlich möglichen sein des drey-  
zigsten Artikels.

Das Ansehen der Sachen zu dem Herrn, las die von  
Städten bey dem Landtag zu bleiben.

Und weil der dreyzigste Artikel der Sache zu dem Herrn mit sich bringt  
und nicht allein alle Handlung und Handlung in Land  
schwierig, sondern auch wie zu bestehen, dardurch und dardurch  
in, lasen wird, ist es die hohe Notwendigkeit der Herrn Land-  
stände, selbst guttunlich, wie bey dem Herrn Commissar-  
ium Herrn Johann Johann, das dreyzigste anzuhalten, damit die, dardurch  
möglichst Mannen haben, und dardurch die dardurch, von  
dem fischen und dardurch fischen und dardurch mit dem dreyzigsten  
wunderlich bleibt, dardurch würde man nicht zu verstehen.



Zum ersten die gütlichste Zugut, Einigkeit und  
Annehmung halben, Kallant die von Städtten beubert den Land-  
Ständen in demselben Annehmung.

Zum fünften die demselben Zoll durch eine andere Vergütung  
oder Compensation abzulosen, dazu wir den die von Städt-  
ten, sowohl als die von dem Land, Stände kein Mittel zu  
finden, sondern hieltan ab auch davon, das die bey der Zugut  
erachtet. und gütliche Abhaltung oder Moderation  
der selben von dem gemeinen Ständen solicitet kömte werden.

Supplication an die Kayserl. Majest.  
wegen der sämtlichen Belebnung.

Die allgütliche des Kayserl. und Herzog,

Wir, Kön. Kayserl. Majest. haben, sich gütliche zuversuchen, was  
bey der. Kön. Städtten. erachtet. von hundert und ein jüngst gan-  
saltenen Landtage zu Frage durch Vorwort überhandten der  
gütlichste Teil halben, beyder mündlichen und schriftlichen  
mit gütlichst am Belust gesucht und mit der thätigen zu be-  
auch was Kön. Städtten. erachtet. sieben, so wohl aus dem

an mit  
in der mit  
ig, was  
alt die  
fau und  
von den  
i Obriq  
das ff  
ub die  
h bringet  
Land  
hinnung  
von Land-  
ommissar  
beubert  
ig, von  
migt die den  
sonn.



jüngsten Landtags sich alhier allergnädigst und wärdlich an  
Gott thun.

Und ob wohl Euer Durchl. Majt. in dem rühmlichen Ab-  
schied, so Ew. Döm. Durchl. Majt. unsrer Abgesandten den  
Dienstag und Donnerstag den 17. und 18. Junij jüngst vor sich  
anbläut, und dahin resolvirt, das Ew. Döm. Durchl. Majt.  
Majt. zu Vollziehung des Landtags anverordnet, so wohl dem  
Landvoigt und Landeshauptmann befohlen worden, in  
dieser Sache alle Landstände Gehörungs- und Kündigung  
zu nehmen, welche in gesammelter Hand, und die nicht in ge-  
sammelter Hand, sagen und welche im dem Fall, dahin, darmit  
sich Ew. Durchl. Majt. lassen allzu gnädig zu ver-  
halten mit Inriden jüngigen hätte, so durch Ew. Durchl.  
Majt. anverordneten Commissarien Landvoigt oder  
Landeshauptmann dero wegen kein Gutes noch zur  
Zeit zu kommen,

Und ob nun wohl uns bezulöndert, die Wir mit den gesamm-  
sammtten Gehörungs nicht vorhaben, zum höchsten beschre-  
lichen und besten klugen vorgehen, die proponierten  
Artikel zubereitigen und aus demselben Urachen, so Ew.  
Durchl. Majt. Commissarien vor malen anverordneten







nicht geschicket, sondern unklug. Das Königl. Reich.  
an die Universität dieses Reichs, welche zum  
und dem Kaiser geliebet, und wie oben besagtes  
dem, gegen das Königl. Reich. und das selbige geliebet,  
den Herrn Rat der Reichsstadt Breda, und die  
selbigen Vorleser mit demselben Recht, Gut und  
Geld in Vorrichtung eines und mannichfaltigen  
von demselben zu thun und andere indessen  
gehört, auch zu thun, und die in demselben  
Behandlung noch nicht abgehandelt, sondern in  
und Dienst an demselben Behaltung dieses Artikels  
zu folgen, und mit dem andern gleichen zu thun  
nicht möglich ist.

So bitten wir demnach zum  
Herrn Rat, das Königl. Reich. gegen das  
Johann Königl. Reich. Rat und die Universität mit  
gung des Königl. Reich. Rat und die Universität mit  
den zu thun, und die in demselben  
missarien oder anderen güldigen zu befehlen, das in  
das Königl. Reich. Reich. oberste zu thun







Der Land, Stände, Pöbeln an den Köb.  
mischen Herrn Kanzler wegen der  
gesamten Delegation.

Hoch- und Wohlgebohrner, gnädiger Herr, Für. Brn.  
Sind unsers untenthängig und willigen Dienst und zu vor  
gnädiger Herr, Für. Yu. haben sich ungenüßlich gnädiglich  
zurückzusetzen, was Burgardt, wie im Vertrag und was wegen  
des Ertrags der Schenkung über dem Lande bei der Königin  
Majest. so durch allernädigste Herr Für. von wegen der ge-  
samten Delegation zum untenthängig und allseitig  
zu den Bedingungen schon schriftlich und mündlich zu demnach zu er-  
sehen, auch was die Königin Majest. sich hinan  
gnädigst verboten, und da die Bedingung sich nicht zu erfüllen  
schien, schriftlich überhand gegen uns zu dem dat. den vierund-  
zwanzigsten Mai jüngst vorstehenden das in der Klärung  
der 3ten Königin Majest. Majest. durch selbigen Com-  
missarium, so Ihre Majest. zu Vollziehung dieses Landtags  
anordnet, sowohl dem Lande Vogt und Lande zu zeigen zu  
man beschließen wollten in diesem Vertrag aller Delegation, so für  
die Delegation zu nehmen, welche in gesandter Hand und die nicht in







und Vornam zu verhören, und in demselben gesehen, mit di-  
sen Stücken mit Vornam zu verhören unmöglich sein, wie  
E. H. aus wohlgedachtem Herrn Commissariu Relation  
und der Land-Stände gehorsamer Eundtaget Antwort, sowohl  
aus dem Land-Stände supplication zu verhören.

Demnach dem Land-Stände Dursch aller Eilligkeit gar  
mit E. H., auch E. H., so wohl die dem. Taget. Majt.  
indem die E. H. durch die Commission zu folgen  
die gedachten Abhandlung gemessen, weil in dem Land, die  
nicht unbillig, oder unrichtig, Bige geschehen, auch die  
Bigen der Taget. Majt. nicht zu E. H. geschehen,  
und die jaung, so nicht, kammlichem behalt, in dem  
und Vornam der Taget. Majt. nicht, folgen können, oder unrichtig  
und solch E. H. durch die E. H. der E. H. der E. H.  
geschehen und die Land-Stände und E. H. in dem Land  
kann zu E. H. haben und die E. H. zu dem Land  
E. H. nach dem ob dem vorerwähnten Abhandlung mit E. H.  
ung der Commission kann unrichtig, folgen geschehen,  
kann unbillig geschehen, so bitten die E. H. ganz in  
der E. H. und die E. H. E. H. E. H. E. H. E. H.  
Daher dem hochgedachten Taget. Majt. das zu verhören







Königlichen Kayserl. Majt. verordnete  
Commissarien Landtag zukunft  
der Pfände des Marggratthumb  
Oberlaus. //

den 12<sup>ten</sup> Septembris:

Anno 1574.



Der Röm. Kayser: auch zu Hungarn und Böhmen  
 König. Majt. unser allergnädigster Herr unsern  
 Commissarien, Hochgeborenen, Fürstlichen und Hoch-  
 gelahrten, gnädigen und gnädigen Herrn, Für. Für. und Für.  
 proposition haben Wir unterthänig angehört, und dar-  
 aus angenommen, aus was Ursachen Ihr Kayserl. Majt.  
 unser allergnädigster Herr, unsere jüngste Landtag  
 Einwilligung in nylichem Punkt anzunehmen Eudankung geselt.  
 Dem wir den, sich Für. Für. und Für. aus unsrer vorigen  
 Ausblichung zuwimmern, und ist notorium und unauß-  
 lischlich, in was Verdacht, Noth und Armuth des Mar-  
 gars, Schwebt Oben Eudank durch die unaußlischliche Eudank-  
 ung, unaußlischliche Eudankung, Mißbrauch und von den gese-  
 aben wir den und unser Hohes und große Unaußlisch-  
 lichen geselt, so haben wir uns die ige andern  
 proponierten Artikel aus unterthänig dem Buhor-  
 samb dahin unterthänig dem.

Eudankung so wird die Eudankung zu unterthänig  
 dem Eudankung Volke und Eudankung der Eudankung in  
 Hungarn anlangt, nach dem was in vorstehendem  
 yig, dem Jahre Ihres Römischen Kayserl. Majt.







und Naturthum in dem Lande jährlich in die drei Jahrs über  
 in dem Jahre beordnen, sieben Tausend Thaler, und die ge-  
 ordneten zu dem Termin anzuhalten und anlegen wollen, und  
 was in vorerwähnten, sieben Tausend Thaler an die Summe der  
 fünf Jahren Eins und Thaler in dem Lande, Städten oder  
 Märkten, hundert Tausend verbleiben ist, das Subjekt, sollen sie bei  
 Ausweisung der Execution und schlüssigen Gütern, Ländern,  
 Lehnen Einbringen und anzuhalten, und sich folgende zu dem Jahre  
 mit anstößiger Erlaubung der Statuten vorzulegen, und das  
 in allenwegen von indem Eheil die bewilligte Summe volles  
 ständig anlegen und sich die bewilligte Termin anzuhalten  
 werden, wie wir uns, das dem Einselben Einmahle anstößig  
 und schlüssig mit anzuhalten vorzulegen, Es soll aber die  
 Subjekt in dem Vorzulegen um das Lande, Städten an dem  
 Lande habenden Anstehen, Anrechtlichkeit und dem Vorzulegen  
 so wie anstößig mit dem Märkten, Dörfern und Ländern in  
 ganzliche Vermögen guthabender Erlaubung anzuhalten und  
 anrechtlich sein, in dem dem wir die von Städten, Län-  
 der, Anrechtlichkeit und Anrechtlichkeit protestan-  
 do uns, das vorzulegen, und uns, das durch die Erlaubung  
 nicht daraus prejudicirt, sondern sich Einselben begeben

bewillige  
 zu  
 anzuhalten  
 das  
 tinui-  
 ung und  
 artig  
 vor dem  
 an zu  
 t. Markt  
 anden  
 quälte  
 und g.  
 vorzulegen  
 was, der  
 ig, in  
 han wist  
 Lungen



ihnen unvorläufig, süßen soll, dann wahrer Gütigkeit  
dies, halb bewilligt und nun eingeleitet, das Solich ist der  
Kön. Königl. Majest. zu sein auch unterthänig, dem Behor-  
sam zu Erbörderung Ihrer Majest. interesse für. In und  
G. zugehalten, und zu behaltung guter freundschaft und  
barmh. und Gütwilligkeit zugehen. Einem unbedingten  
Erbörderung vorlogut, und gerufen.

Zum andern die Fürstliche beider Fürsten, die in dem  
von der Majest. Instruction beiliegend, da die vorerwähnte  
Fürsten, so wohl der Königl. Majest. die in dem  
selbe zuziehen consentiert, so wollen wir gleicher geist  
mit Gütlichkeit und Continuirung in der dritte  
gegen Ihre Königl. Majest. und Ihre geliebte  
Fürst, durch unterschiedlichen Zugestehen nach dem  
thänigst verhalten.

Zum dritten nach dem Ihre Königl. Majest. zu Erbörderung  
dies die Erblichkeit der in dem Königl. Majest. zu Erbörderung  
in dem Jahre des Königl. Majest. Erblichkeit der  
gegen, so wollen wir wohl gegen Ihre Königl. Majest.  
Zugestehen gemäß zuziehen.

Die in dem oben Gütlichkeit der Erblichkeit der Erblichkeit und  
Erblichkeit, thänigst und in dem Erblichkeit, Solich ist der























der ständlichen Zulassung nicht vorhaben, und doch mit den  
andern ständlichen Fürsten Tragen, sollen, wiederum zum höchsten  
Gut und Recht und schicklich vorzugehen ist, sich in einigen  
unsern Zusilligungen und Willkürungen die in dem Landtag in  
zu lasen, absonderlich in dem Fabian nicht abzunehmend. Ja. und  
Hundert. ständliche Zusilligungen, sowohl die in dem Landtag, so  
die ständliche Zulassung Fabian bitten und anhalten  
zum, damit dann von dem, auch, das in dem Landtag  
fabianen Recht und Bewusstheit vorzugehen, und in dem  
ponieren Artikel alles unterthänig dem Hofen  
erzogen und vorhalten, alles in der Hand und zu dem Ende  
und effect, so werden Ihre Königl. Majest. in  
unsern Zusilligungen und gebührenden Fabianen die in dem Landtag,  
thänig dem Willkürigen nicht abzunehmend genossen und  
natürlich unterthänig sein.

Wird uns dann in dem Landtag die ständliche Zulassung  
unmöglich und nicht gutagen, wie auch in dem Landtag und  
dem Landtag die in dem Landtag an dem Landtag zu  
folgen nicht mehr vorzugehen und alles natürlich  
Billigkeit genossen ist, so gleiche Fürsten, auch gleiche  
ihre Freigebigkeit und Zusilligung, sollen.







zu indurzeit nebsthig Datum Cudi bei den zu völd  
von September in tausend und ein Hundert und  
ein und siebenziges Jahr.

L. W. H. u. und S.

Antrodium, K. L. H.

N. N. von Marggwar  
Humb. Ober. Landes. H. H.





auszuzöden  
auszuzöden

Blüte

ergquar  
auszuzöden



3



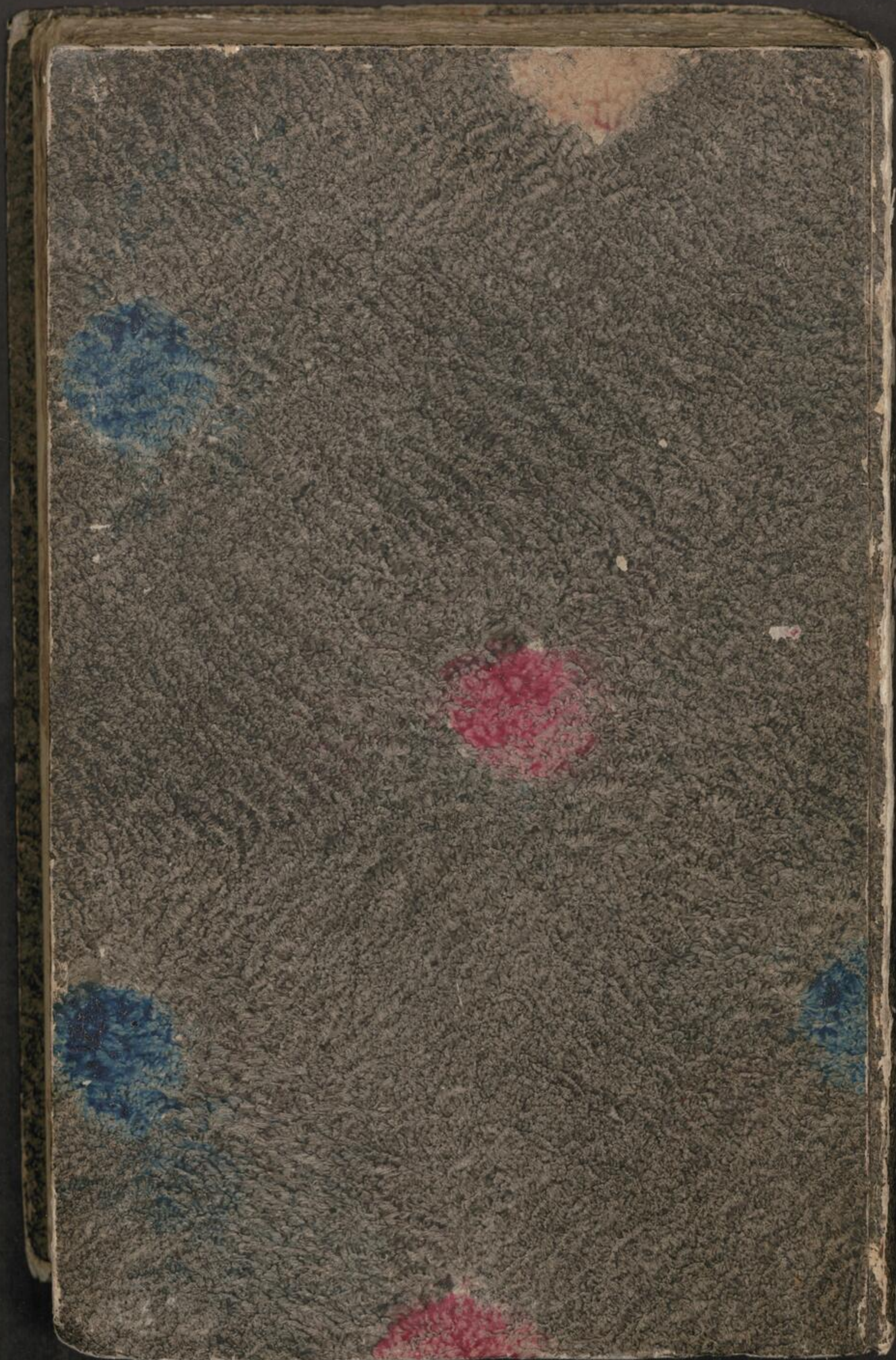
202 foll.

22. Jun. 2017.

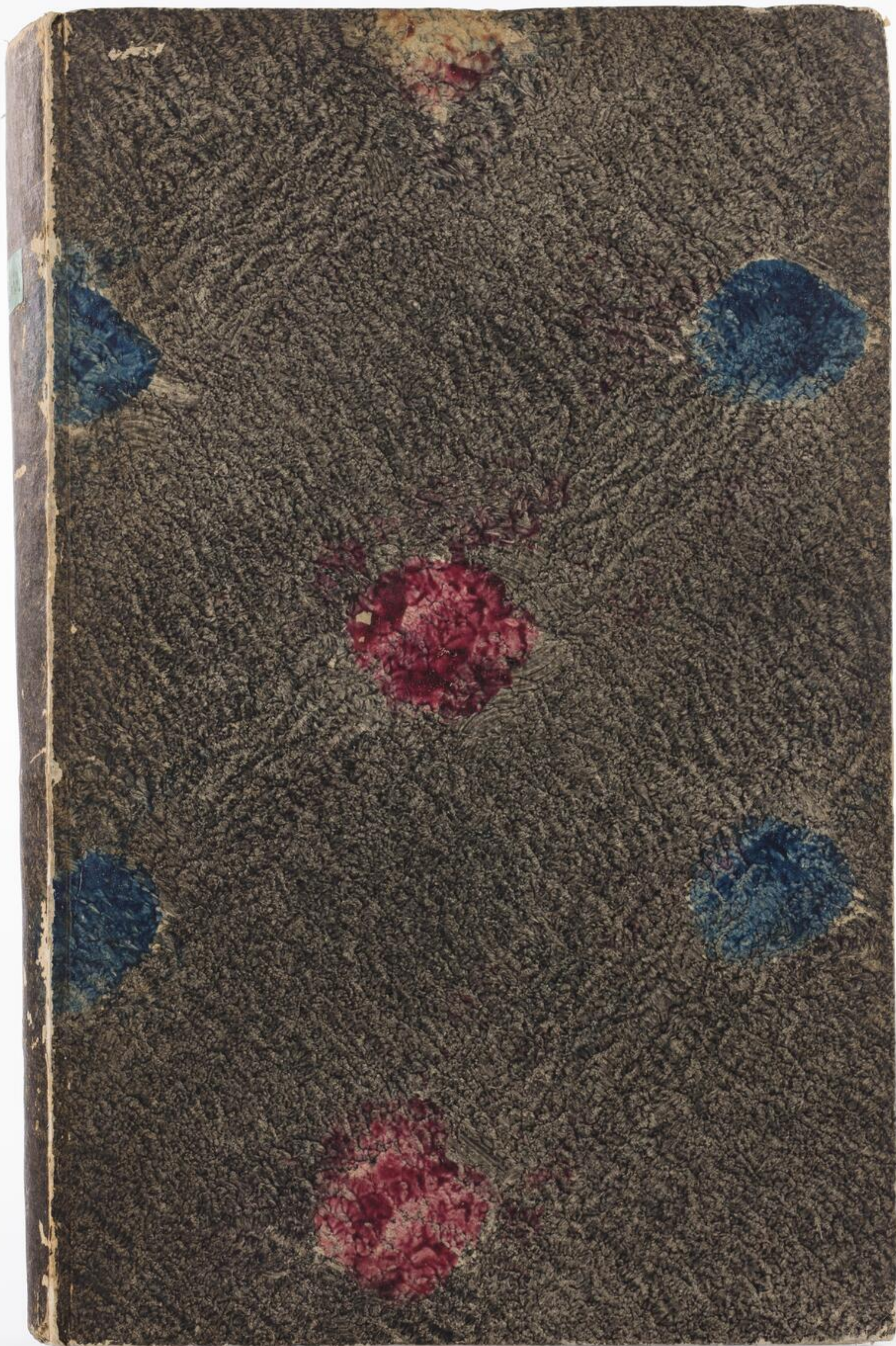
JMP, bibl.

An dem 26. Januar 2021 wurde diese Hts.  
zum ersten Mal foliert.

















L. 1. 33.























Handwritten text in a historical script, likely a legal or administrative document, written on aged parchment. The text is dense and covers most of the page, with some lines appearing to be headings or specific clauses. The script is a cursive style, possibly a form of Gothic or a regional dialect. The parchment is heavily stained and discolored, particularly towards the edges, and shows signs of significant wear and tear.





Der Stand, Stande in Ober-  
Lausitz ist die vorstehende  
Standes Proposition  
Erklärung.





